



"Rückverfolgbarkeit von Produkten und effizienter Warenrückruf"

Entwurf der Schlussfassung

Herausgeber: CCG – Centrale für Coorganisation GmbH

Hinweis für Deutschland

Der Entwurf der Schlussfassung der Rationalisierungsempfehlung für die Rückverfolgbarkeit von Produkten und effizienten Warenrückrufs liegt den betroffenen Wirtschaftskreisen nun gemäß Ankündigung im Bundesanzeiger (Nr. 58, 25.03.2003, S. 5309) für zwei Monate zur Stellungnahme vor. Die Frist beginnt am 16. Juni 2004 und endet am 16. August 2004. Aufgrund von Stellungnahmen der betroffenen Wirtschaftskreise können sich zukünftig Änderungen dieses Entwurfs und der Schlussfassung ergeben.

Dieser Hinweis gilt für Deutschland.

Inhaltsverzeichnis

1	Einführung	5
2	Rückverfolgbarkeit und Warenrückruf.....	7
2.1	Wirtschaftlicher Hintergrund	7
2.2	Gesetzlicher Hintergrund	8
2.2.1	Produktsicherheits-Richtlinie 2001/95/EG	8
2.2.2	Verordnung (EG) Nr. 178/2002.....	9
2.3	Efficient Consumer Response (ECR) als Antwort	10
3	Geltungsbereich der Empfehlung.....	11
4	Schnittstelle zum Qualitätsmanagement	12
5	Rückverfolgbarkeit von Produkten	13
5.1	Grundsätzliches	13
5.2	Durchgängige und eindeutige Identifikation und Kennzeichnung	15
5.2.1	Eindeutige Identifikation von Standorten (Lokationen)	15
5.2.2	Kennzeichnung von Produktionsmaterialien und Fertigwaren	15
5.2.3	Kennzeichnung von Versandeinheiten	19
5.3	Datenerfassung	22
5.4	Dokumentations- / Aufbewahrungspflichten	22
5.5	Übertragung der Informationen	23
5.6	Rückverfolgbarkeit in der Supply Chain	24
5.7	Rückverfolgbarkeit im Produktionsprozess (Upstream)	25
5.7.1	Datenverknüpfung im Produktionsprozess.....	26
5.7.2	Rückverfolgbarkeit von artikel- und chargenreinen Versandeinheiten.....	27
5.7.3	Rückverfolgbarkeit bei kontinuierlichen Produktionsprozessen.....	28
5.7.4	Verfolgung von Mischpaletten.....	29
5.7.4.1	Mischpaletten und Lieferschein.....	29
5.7.4.2	Mischpaletten mit elektronischem Datenaustausch.....	30
5.7.5	Siloware und Schüttgüter (industrielle Zwischenprodukte)	30
5.7.6	Rückverfolgbarkeit bei landwirtschaftlicher Urproduktion	31
5.8	Rückverfolgbarkeit im Distributionsprozess (Downstream)	31
5.8.1	Datenverknüpfung in der Distribution	32

5.8.2	Verfolgung Versandeinheiten durch zeitliche Eingrenzung bei Kommissionierprozessen	34
5.8.3	Sonderprozesse.....	34
5.9	Besonderheiten bei der Kennzeichnung und Rückverfolgung gewichtsvariabler Ware.....	36
6	Warenrückruf in speziellen Situationen	37
6.1	Warenrückruf: Grundsätzliches.....	37
6.2	Erstellung von Arbeitsanweisungen	38
6.2.1	Checkliste für die Aufnahme der Erstinformation	38
6.2.2	Kontaktliste der internen Verantwortlichen	38
6.2.3	Kontaktliste der externen Ansprechpartner	39
6.2.4	Anweisung zum Umgang mit Medien und Behörden.....	39
6.2.5	Richtlinien zur Dokumentation	39
6.3	Strukturelle Voraussetzungen	40
6.3.1	Krisenmanagement auf Unternehmensebene.....	41
6.3.2	Krisenmanagement auf Einzelbetriebsebene (u. a. Filialen, Lagerstandorte)	41
6.4	Rechtliche Rahmenbedingungen	41
6.5	Schulung des Personals	42
6.6	Die Teilprozesse des Warenrückrufs	43
6.6.1	Vom Vorlieferanten zur Produktion	46
6.6.2	Von der Produktion zum Distributionszentrum Produktion	47
6.6.3	Vom Distributionszentrum der Industrie (DZ) zum Zentrallager des Handels (ZL) / Outlet	49
6.6.4	Vom Zentrallager des Handels zum Outlet	51
6.6.5	Vom Outlet zum Konsumenten	52
6.7	Besonderheiten bei der Entsorgung.....	53
7	Anhang	54
7.1	An der Erarbeitung dieser Anwendungsempfehlung beteiligte Unternehmen, Verbände und Institute.....	54
7.2	Richtlinie 2001/95/EG über die allgemeine Produktsicherheit (Auszüge).....	55
7.3	Verordnung (EG) Nr. 178/2002: Lebensmittelsicherheit.....	57
7.4	Checkliste für die Aufnahme der Erstinformation (Muster).....	61
7.5	Exemplarische Kontaktliste der internen Ansprechpartner.....	62

Inhaltsverzeichnis

7.6	Exemplarische Kontaktliste der externen Ansprechpartner	62
7.7	Kontaktliste für Medien und Behörden	63
7.8	Muster für ein Krisenprotokoll	64
7.9	Informationsprofil für eine Anweisung zur Rückführung	65
7.10	Informationsprofil für eine Vollzugsmeldung eines Warenrückrufes vom Filialbetrieb an die Handelszentrale / zentrales Qualitätsmanagement	66
7.11	Richtlinie für Marktleiter (Muster)	67
7.12	Übersichtsgrafik zum Warenrückruf.....	68
7.13	Übersichtsmatrix Zuordnungen Upstream.....	69
7.14	Weiterführende Literatur	70
7.15	Glossar	71
	Impressum	78

Abbildungsverzeichnis

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Stücklistenauflösung	17
Abbildung 2:	Empfohlene Kennzeichnung in der Artikelhierarchie bei artikel- und chargenreinen Versandeinheiten	19
Abbildung 3:	Artikelreine Versandeinheit (Originalpalette) mit EAN 128-Transportetikett Stufe 1 (Downstream)	20
Abbildung 4:	Empfohlene Verwendung des EAN 128-Transportetiketts bei Sandwich- und Mischpaletten	21
Abbildung 5:	Rückverfolgbarkeit in der Supply Chain	26
Abbildung 6:	Beispiel für die Datenverknüpfung in der Produktion (Hersteller)	27
Abbildung 7:	Beispiel für die Datenverknüpfung in der Distribution (Downstream)	32
Abbildung 8:	Allgemeine Prozessbeschreibung	43
Abbildung 9:	Arbeitsanweisung für den Informationsfluss (Beispiel)	45
Abbildung 10:	Vom Vorlieferanten zur Produktion: Informationsfluss und Maßnahmen	46
Abbildung 11:	Von der Produktion zum Distributionszentrum Produktion: Informationsfluss und Maßnahmen	48
Abbildung 12:	Vom Distributionszentrum der Industrie (DZ) zum Zentrallager des Handels (ZL) / Outlet: Informationsfluss und Maßnahmen	49
Abbildung 13:	Vom Zentrallager des Handels zum Outlet: Informationsfluss und Maßnahmen	51
Abbildung 14:	Vom Outlet zum Konsumenten: Informationsfluss und Maßnahmen	53

1 Einführung

Das vorliegende Dokument ist eine ECR D-A-CH-Empfehlung an die Konsumgüterwirtschaft und ihre Vorlieferanten. Im Mittelpunkt stehen unternehmensübergreifend vereinbarte Best Practice-Lösungen für die gezielte Rückverfolgbarkeit von Produkten sowie Prozessvereinbarungen für eine optimierte Abwicklung von Warenrückrufaktionen. Diese wurden unter Berücksichtigung von Best Practice-Prozessen in der Wirtschaft und der europäischen Gesetzgebung im Bereich der Produkt- und Lebensmittelsicherheit (Richtlinie 2001/95/EG und Verordnung (EG) Nr. 178/2002) erarbeitet. Die beschriebenen Lösungen basieren auf der Verwendung der EAN•UCC-Identifikations- und Kommunikationsstandards. Diese stellen sicher, dass alle Beteiligten in der Versorgungskette über eine gemeinsame und eindeutige "Sprache" verfügen.

Zur Sicherstellung einer konstant hohen Lebensmittelsicherheit, müssen alle Aspekte der Lebensmittelkette als Kontinuum betrachtet werden, ausgehend von der Primärproduktion bis hin zum Verkauf bzw. zur Abgabe der Waren an den Verbraucher, da jeder Beteiligte dieser Kette einen Einfluss auf die Lebensmittelsicherheit haben kann.

Grundlegend für die Empfehlung ist die Überzeugung, dass nur die enge Zusammenarbeit aller Beteiligten in der Wertschöpfungskette auf Basis von effizienten Systemen zur Rückverfolgbarkeit von Produkten und auf Basis gemeinsam vereinbarter Krisenmanagementsysteme zu einem höchstmöglichen Niveau an Verbraucherschutz bei Störfällen führt.

Die gesetzlichen Anforderungen an die Rückverfolgbarkeit von Produkten und an Krisenmanagementsysteme können auf unterschiedlichen technologischen und organisatorischen Niveaus umgesetzt werden. Die Umsetzung der hier beschriebenen Lösungen zur Rückverfolgbarkeit von Produkten und zum Krisenmanagement ist die freiwillige und individuelle Entscheidung jedes Unternehmens. Die Lösungen sind aus juristischer Sicht nicht verpflichtend und gehen zum Teil deutlich über die berücksichtigten gesetzlichen Anforderungen hinaus.

Nicht jedes Unternehmen kann heute die in der Empfehlung beschriebenen Lösungen umsetzen. Abhängig von der Größe, Organisation und dem Einsatz an Technologie in den Unternehmen kann die vollständige Umsetzung der beschriebenen Best Practice einen langen Zeitraum in Anspruch nehmen bzw. nicht immer sinnvoll sein. Um Unternehmen bei der Umsetzung der Rückverfolgbarkeit auf unterschiedlichen technologischen Ebenen eine Hilfestellung zu geben, wurde ein Leitfaden erarbeitet ("Wege zur Rückverfolgbarkeit von Produkten"). Diesen können Sie unter www.ecr.de beziehen.

Ziel aller Beteiligten in der Wertschöpfungskette sollte es immer sein, Produkte und deren Inhaltsstoffe jederzeit gezielt verfolgen bzw. rückverfolgen zu können. Im Falle eines Warenrückrufes sollte, soweit technisch machbar und wirtschaftlich sinnvoll, nur das eingegrenzte Produkt aus der Versorgungskette entfernt und an den Hersteller zurückgegeben werden. Hierdurch gewährleisten alle Beteiligten, dass der gesamtwirtschaftliche Schaden insgesamt so gering wie möglich gehalten wird. Oberste Priorität hat hierbei der Schutz des Verbrauchers.

1 Einführung

Die vorliegende ECR Best Practice-Empfehlung stellt eine Überarbeitung der ECR D-A-CH Empfehlung "Rückverfolgbarkeit von Produkten und effizienter Warenrückruf" (Stand: 01.07.02) dar. An der Überarbeitung der Empfehlung im Zeitraum von Januar 2003 bis März 2004 war eine Vielzahl von Unternehmen, Verbänden und Instituten aus der Konsum- und Gebrauchsgüterwirtschaft des deutschsprachigen Wirtschaftsraums beteiligt (s. Aufzählung im Anhang 7.1). Diese sehen in der Umsetzung der hier beschriebenen Lösungen eine Option zur Gewährleistung der Rückverfolgbarkeit von Produkten und für die Organisation von Warenrückrufen.

2 Rückverfolgbarkeit und Warenrückruf

Obwohl die Produkte heutzutage so sicher sind, wie nie zuvor, rücken Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit immer stärker ins Bewusstsein der Konsumenten. Hintergrund sind vor allem Lebens- und Futtermittelvorfälle der letzten Jahre (u. a. Dioxin, BSE, MKS, Nitrofen) sowie die steigende Medienpräsenz einzelner Problemfälle, die zu einer tiefgreifenden Verunsicherung im Vertrauen der Konsumenten in die Sicherheit von Produkten und von Lebensmitteln geführt haben.

Die Analyse der diesen Entwicklungen zugrunde liegenden Ursachen hat den europäischen Gesetzgeber von der Notwendigkeit überzeugt, die Produktsicherheit im Allgemeinen und das Lebens- und Futtermittelrecht im Speziellen europaweit auf eine einheitliche Basis zu stellen. Zu diesem Zwecke wurde im Dezember 2001 die Richtlinie 2001/95/EG und im Januar 2002 die Verordnung (EG) Nr. 178/2002 verabschiedet. Diese legen fest, dass nur sichere Produkte in den Verkehr gebracht werden, bzw. durch die Unternehmen Vorkehrungen getroffen werden müssen, um nicht sichere Produkte aus dem Markt nehmen zu können.

Rückverfolgbarkeit und Warenrückruf sind allerdings für die Wirtschaft keine neuen Themen, sondern vielmehr liegt es im Interesse jedes einzelnen Unternehmens, durch die Sicherheit und Qualität seiner Produkte das Vertrauen der Verbraucher sicherzustellen. Hierzu gehört auch die Fähigkeit, fehlerhafte Produkte präzise und schnell zurückholen zu können.

2.1 Wirtschaftlicher Hintergrund

Die Qualität und Sicherheit der produzierten Güter ist ein zentraler Bestandteil der Unternehmenspolitik. Das Qualitätsmanagement eines Unternehmens ist darauf ausgerichtet, die Sicherheit der produzierten Güter zu garantieren. Trotz eines umfassenden Qualitätsmanagements, das an gültigen Gesetzen und anerkannten Normen und Standards ausgerichtet ist, kann es jedoch dazu kommen, dass nicht sichere Produkte in den Verkehr gelangen. Rückverfolgbarkeits- und Warenrückrufsysteme und ein Krisenmanagement haben das Ziel, die Auswirkungen einer Krise zu minimieren und die betreffenden Produkte schnell und gezielt aus der Versorgungskette zu entfernen. Hierbei hat die Sicherheit des Verbrauchers die oberste Priorität.

Für das Unternehmen ist es von höchstem Interesse, den potenziellen Schaden einer vermeintlichen bzw. tatsächlichen Krise möglichst gering zu halten und nur die identifizierten Produkte zurückholen zu müssen. Oftmals ist nur ein bestimmtes Produktionslos von einem Warenrückruf betroffen, so dass es nicht zwingend geboten ist alle Produkte einer bestimmten Sorte zurückzuführen, sondern nur das konkrete Produktionslos. Zu bedenken ist hierbei, dass die komplette Aussonderung eines Produktes nicht nur zu Out of Stock-Situationen in den Regalen führt, sondern auch einen erheblichen logistischen (z. B. Sperrung in den Lagern und Filialen, Rücktransport) und administrativen (z. B. Erteilung von Gutschriften, neue Bestellungen) Aufwand nach sich zieht. Hinzu kommen Imageschäden bei einem öffentlichen Warenrückruf, welche die Marktposition, Ergebnisse und Vermögenswerte der betroffenen Firmen nachhaltig beein-

trächtigen können. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund der hohen Öffentlichkeitswirkung, falls die Ware bereits beim Konsumenten ist, große Mengen zurückgerufen werden oder die Rückrufaktionen einen langen Zeitraum in Anspruch nehmen.

Deshalb liegt es im Interesse aller Beteiligten, nur das vom Warenrückruf betroffene Produkt aus der Lieferkette zurückzuführen. Die Reduzierung der (potenziellen) Schäden durch ein effizientes Management von Warenrückrufen erfordert die Gewährleistung einer umfassenden Rückverfolgbarkeit durch alle Beteiligten in der Kette. Eine kurzfristige Reaktion bei Problemfällen, die exakte Eingrenzung des Problembereichs und unverzügliche Information bzw. Warnung aller Betroffenen innerhalb und außerhalb des Unternehmens ist hier von zentraler Bedeutung und hängt direkt von der Qualität des Rückverfolgbarkeitssystems des Unternehmens ab.

Die Einführung von Systemen zur Rückverfolgbarkeit kann je nach Ausgangssituation, Genauigkeit und der geplanten Infrastruktur umfangreiche Investitionen mit sich bringen. Die Kosten für die Einführung eines Systems zur Rückverfolgbarkeit können hierbei zwischen Unternehmen und Branchen stark variieren. Sie hängen von der eingesetzten Technologie, Art und Umfang der zu speichernden Daten und der Komplexität der Supply Chain ab.

2.2 Gesetzlicher Hintergrund

Im Folgenden sollen die allgemeinen gesetzlichen Anforderungen der Richtlinie 2001/95/EG über die Produktsicherheit und der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 (sogenannte Basis-Verordnung) bezüglich der Produkt- und Lebensmittelsicherheit sowie dem Verbraucherschutz, der Rückverfolgbarkeit von Produkten und des Warenrückrufs aufgeführt werden.¹

Mit der Richtlinie über die allgemeine Produktsicherheit und der Basis-Verordnung hat der europäische Gesetzgeber Forderungen zur Gewährleistung der Rückverfolgbarkeit und des Warenrückrufes in der Konsum- und Gebrauchsgüterwirtschaft festgelegt.

2.2.1 Produktsicherheits-Richtlinie 2001/95/EG

Die Produktsicherheits-Richtlinie der Europäischen Union legt die Anforderungen an die allgemeine Produktsicherheit fest, um ein hohes und einheitliches Verbraucherschutzniveau innerhalb der Gemeinschaft zu gewährleisten. Die EU-Mitgliedstaaten wurden verpflichtet, die erforderlichen nationalen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft zu setzen, um dieser Richtlinie zum 15. Januar 2004 nachzukommen. In Deutschland sind die Anforderungen der europäischen Produktsicherheitsrichtlinie im Geräte- und Produktsicherheitsgesetz berücksichtigt, welches am 1. Mai 2004 in Kraft getreten ist.

¹ Dieses Kapitel dient dazu, ein gemeinsames Verständnis für die Anforderungen der Verordnung hinsichtlich der Rückverfolgbarkeit von Produkten und des Warenrückrufs herzustellen. Hierbei ist darauf hinzuweisen, dass weitere Gesetze existieren, die spezielle Anforderungen an die Rückverfolgbarkeit von Produkten und einen Warenrückruf für spezielle Bereiche stellen (z. B. Fleisch, gentechnisch veränderte Organismen), die über die geschilderten Anforderungen hinausgehen können. Dieses Kapitel will nicht die europäische Gesetzgebung kommentieren.

Im Zusammenhang mit der Rückverfolgbarkeit von Produkten und des Warenrückrufs verpflichtet die Richtlinie (Artikel 3 und 5)

- Hersteller von Produkten dazu:
 - nur sichere Produkte in den Verkehr zu bringen
 - zweckmäßige Vorkehrungen für die Rücknahme eines Produktes vom Markt, bzw. den Rückruf beim Verbraucher zu treffen.
- Händler dazu:
 - keine Produkte zu liefern, die den gesetzlichen Anforderungen nicht genügen
 - zur Rückverfolgbarkeit von Produkten notwendige Dokumentationen aufzubewahren und bereitzustellen
 - an den Maßnahmen der Hersteller und Behörden zur Vermeidung von Gefahren mitzuarbeiten.

Einen Überblick über die zentralen Passagen der Richtlinie 2001/95/EG bezüglich der Rückverfolgbarkeit und des Warenrückrufes finden Sie im Anhang 7.2.

2.2.2 Verordnung (EG) Nr. 178/2002

Die Anfang 2002 in Kraft getretene Verordnung (EG) Nr. 178/2002 legt allgemeine Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts fest und bestimmt Verfahren zur Lebensmittelsicherheit. Sie ist bereits heute unmittelbar geltendes Recht in den EU-Mitgliedstaaten. Die Anforderungen bezüglich der Rückverfolgbarkeit von Produkten und des Warenrückrufs treten laut Verordnung zum 1. Januar 2005 in Kraft.

Ziel der Verordnung ist es u. a., "[...] ein umfassendes System der Rückverfolgbarkeit bei Lebensmittel- und Futtermittelunternehmen festzulegen, damit gezielte und präzise Rücknahmen vorgenommen bzw. die Verbraucher oder die Kontrollbediensteten entsprechend informiert und damit womöglich unnötige weiter gehende Eingriffe bei Problemen der Lebensmittelsicherheit vermieden werden können." (Erwägungsgrund Nr. 28).

In den Regelungsbereich der Verordnung fällt die gesamte Lebensmittelkette einschließlich Futtermittel. Alle in dieser Kette agierenden Unternehmen sind von der Verordnung betroffen. Dies schließt auch Dienstleister (z. B. Logistik-Dienstleister, Co-packer) mit ein.

Die Verordnung gibt im Artikel 18 allgemein vor, eine Rückverfolgbarkeit von Lebensmitteln in allen Produktions-, Verarbeitungs- und Vertriebsstufen sicherzustellen. Sie fordert von den Unternehmen,

- Systeme und Verfahren einzurichten, um festzustellen, von wem sie Ware erhalten und an wen sie Ware geliefert haben. Die Abgabe an den Endverbraucher ist hiervon ausgeschlossen.

3 Rückverfolgbarkeit und Warenrückruf

- die entsprechenden Informationen den zuständigen Behörden auf Wunsch jederzeit zugänglich machen zu können.
- Lebensmittel und Futtermittel ausreichend zu kennzeichnen, um ihre Rückverfolgbarkeit zu erleichtern.

Die Verordnung verpflichtet die Lebensmittelunternehmen im Artikel 19 weiterhin dazu, unverzüglich Verfahren einzuleiten, um ein Produkt, das den Anforderungen an die Lebensmittelsicherheit nicht entspricht, vom Markt zu nehmen und die zuständigen Behörden zu informieren. Ein entsprechender Grund zur Annahme ist insoweit ausreichend.

Einen Überblick über die zentralen Passagen der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 bezüglich der Rückverfolgbarkeit und des Warenrückrufes finden Sie im Anhang 7.3.

2.3 Efficient Consumer Response (ECR) als Antwort

Jedes Unternehmen ist im Rahmen der gesetzlichen Anforderungen selber dafür verantwortlich, die Rückverfolgbarkeit von Produkten sicherzustellen, und die Rücknahme bzw. den Rückruf seiner Produkte einzuleiten. Eine effiziente Umsetzung der Rückverfolgbarkeit und eines Warenrückrufes (präzise, schnell und zu möglichst geringen Kosten) in der Wertschöpfungskette ist jedoch nur durch eine intensive Zusammenarbeit aller betroffenen Unternehmen möglich. Hierbei können die in der Konsum- und Gebrauchsgüterwirtschaft etablierten ECR-Prozessstandards eine wichtige Rolle spielen. Sie ermöglichen es den Unternehmen auf gemeinsam vereinbarte Ablauforganisationen in der Logistik und bei der Abwicklung von Warenrückrufen zurückzugreifen.

Ziel der ECR Bemühungen ist es, die gesamte Logistikkette unternehmensübergreifend zu optimieren, um die individuelle Kundennachfrage möglichst schnell und zu möglichst niedrigen Kosten befriedigen zu können. Durch die Umsetzung der hier beschriebenen Prozesse zur Rückverfolgbarkeit schaffen die Unternehmen gleichzeitig die Basis, um eine Prozessoptimierung entsprechend der ECR-Empfehlungen zur Optimierung der Supply Chain zu erreichen. Nähere Informationen über Efficient Consumer Response (ECR) finden Sie u. a. in dem ECR Briefing Paper, das unter www.ecr.de als Download zur Verfügung steht.

Die in diesem Dokument empfohlenen Systeme zur Gewährleistung der Rückverfolgbarkeit bauen auf die Verwendung der EAN•UCC-Identifikations- und Kommunikationsstandards und insbesondere die Verwendung des EAN 128-Transportetiketts auf. Die EAN•UCC-Standards sind unternehmensübergreifend eindeutig, überschneidungsfrei, präzise, anwendungsneutral und weltweit gültig. Sie können von allen Partnern in der Kette zur Identifikation von Unternehmen, Unternehmensbestandteilen und Produkten sowie zur Kommunikation der relevanten Informationen genutzt werden. Sie ermöglichen es den Unternehmen, untereinander in einer gemeinsamen "Sprache" zu kommunizieren.

Um eine standardkonforme Umsetzung der EAN•UCC-Standards zu gewährleisten, sollten sich die Unternehmen bei den EAN-Organisationen über die geltenden Empfehlungen zur Anwendung informieren..

3 Geltungsbereich der Empfehlung

Diese Empfehlung beschreibt als ECR Best Practice-Empfehlung Verfahren für die Rückverfolgbarkeit von Produkten und einen effizienten Warenrückruf in der Konsum- und Gebrauchsgüterwirtschaft. Sie ist in Zusammenarbeit der ECR Initiativen von Deutschland, Österreich und der Schweiz (ECR D-A-CH) entstanden. Rückverfolgbarkeit wird hierbei als ein ganzheitlicher, die gesamte Wertschöpfungskette übergreifender Prozess von der ersten Verarbeitungsstufe bis zur Stelle der Abgabe des Produktes an den Endverbraucher verstanden.

Die Empfehlungen zur Rückverfolgbarkeit von Produkten und zur Organisation eines Warenrückrufes basieren auf wirtschaftlichen und gesetzlichen Anforderungen. Basis der gesetzlichen Anforderungen sind hierbei die europäische Produktsicherheitsrichtlinie (Richtlinie 2001/95/EG) und die europäische Lebensmittelsicherheitsverordnung (Verordnung (EG) Nr. 178/2002). Weitere europäische und nationale gesetzliche Anforderungen (u. a. für spezielle Produktbereiche) existieren, werden in dieser Empfehlung jedoch nicht speziell berücksichtigt.

In den Geltungsbereich der Empfehlung fallen folgende Produktgruppen:

- Food / Near Food Supply Chain ausschließlich der Urproduktion, einschließlich:
 - Verpackte Ware
 - Unverpackte Ware
 - Silo- / Schüttware (industrielle Zwischenprodukte)
 - Futtermittelwirtschaft

Auch Unternehmen aus allen hier nicht explizit genannten Produktbereichen müssen mindestens den gesetzlich festgelegten Anforderungen an Rückverfolgbarkeit und Warenrückruf genügen.

Die Empfehlung wendet sich an die folgenden Zielgruppen in den Unternehmen:

- Manager aus den Bereichen Logistik, Qualitätsmanagement und IT
- Kundenservice
- Rechtsabteilung
- Generell an alle mit der Umsetzung von Rückverfolgbarkeit und Warenrückrufsystemen betraute Personen

Nicht in den Geltungsbereich der Empfehlung fallen:

- Die Prozessabwicklung und Kommunikation mit der landwirtschaftlichen Urproduktion
- Kriterien zur internen Implementierung der Rückverfolgbarkeit
- Spezifische Anforderungen von gentechnisch veränderten Organismen (GVO)
- Spezielle Anforderungen an Allergene
- Qualitätsmanagement im Allgemeinen und dessen Umsetzung im Unternehmen

4 Schnittstelle zum Qualitätsmanagement

Generelle Zielsetzung aller Beteiligten muss die Herstellung bzw. Distribution sicherer Produkte sein. Die Erreichung einer konstant hohen Produktsicherheit bedingt eine permanente Qualitätssicherung und -überprüfung der Produkte.

Wichtige Prinzipien von Qualitätsmanagementsystemen sind dabei die Sicherstellung der Rückverfolgbarkeit, die Erkennung von Prozess- und Qualitätsabweichungen und die Lenkung fehlerhafter Produkte.

Ein Qualitätsmanagement dient der präventiven Fehlervermeidung und -erkennung sowie der Krisenvorbeugung. In ein derartiges Qualitätsmanagementsystem sollte der potenzielle Krisenfall einbezogen werden, d. h. die Ablauforganisation und Anweisungen im Krisenfall sollten beschrieben werden.

Die Normenfamilie ISO 9000, 9001 und 9004 sowie der "Hazard Analysis and Critical Control Points" (HACCP)-Prozess stellen - neben anderen - eine anerkannte Bezugsgrundlage zur Einrichtung eines Qualitätsmanagementsystems dar. Im Gegensatz zu den international anerkannten ISO Normen, deren Umsetzung auf freiwilliger Basis beruht, ist die Umsetzung des HACCP Prozesses für die Unternehmen der Lebensmittelindustrie verpflichtend. Die in den Normen aufgeführten Regeln sind so beschrieben, dass sie auf alle Arten und Größen von Unternehmen übertragen werden können und Freiraum lassen für die Integration aller betrieblichen Aufgaben.

5 Rückverfolgbarkeit von Produkten

Rückverfolgbarkeit wird in der europäischen Verordnung zu den Grundsätzen des Lebensmittelrechtes (Nr. 178/2002) wie folgt definiert:

"Die Möglichkeit, ein Lebensmittel oder Futtermittel, ein der Lebensmittelgewinnung dienendes Tier oder einen Stoff, der dazu bestimmt ist oder von dem erwartet werden kann, dass er in einem Futtermittel verarbeitet wird, durch alle Produktions-, Verarbeitungs- und Vertriebsstufen zu verfolgen". (Kapitel I, Artikel 3, Nr. 13)

Produktions-, Verarbeitungs- und Vertriebsstufen sind alle Stufen, einschließlich der Einfuhr von der Primärproduktion eines Lebensmittels bis zu seiner Lagerung, seiner Beförderung, seinem Verkauf oder seiner Abgabe an den Endverbraucher.

Dieses Kapitel schildert die empfohlenen Prozesse und organisatorischen Vorkehrungen, um die Rückverfolgbarkeit von Produkten und Produktionsstoffen über die gesamte Wertschöpfungskette zu ermöglichen, den geschilderten gesetzlichen und wirtschaftlichen Anforderungen zu entsprechen und die Prozesse zu optimieren.

5.1 Grundsätzliches

Die Rückverfolgbarkeit von Produkten und Produktionsstoffen sollte als ein ganzheitlicher Prozess über die gesamte Wertschöpfungskette verstanden werden, der von der ersten Produktionsstufe (Landwirtschaft, Rohmaterialien, Verpackung, ...) bis zur letzten Vertriebsstufe reicht. Hierbei sind die einzelnen Unternehmen alleine dafür verantwortlich, diese Anforderungen in ihrem Tätigkeitsbereich umzusetzen (Stufenverantwortung: linker und rechter Nachbar Prinzip).

Zur Gewährleistung der Rückverfolgbarkeit über die Kette ist es daher von hoher Bedeutung, dass an den Schnittstellen die notwendigen Daten zur Verfügung stehen und mit den jeweiligen Partnern ausgetauscht werden. Jedes Unternehmen sollte sich daher mit seinen Geschäftspartnern über die Verfahren zur Rückverfolgbarkeit von Produkten und zur Organisation eines Warenrückrufes verständigen. Nur auf diese Weise kann sichergestellt werden, dass die Unternehmen in der Wertschöpfungskette die für die Rückverfolgbarkeit und den Warenrückruf notwendige Kommunikation auf den selben Daten und Informationen aufbauen.

Gleichzeitig sollte sich jedes Unternehmen in der Wertschöpfungskette seiner kollektiven Verantwortung für die Funktionsfähigkeit des Systems bewusst sein. Kann ein Unternehmen in seinem Verantwortungsbereich die Rückverfolgbarkeit von Produkten nicht sicherstellen, kann dies im Falle einer Krise gravierende Auswirkungen auf die vor- und nachgelagerten Stufen haben.

Um ein umfassendes System der (Rück-)Verfolgbarkeit sicherzustellen, sollten alle Beteiligten in der Supply Chain den physischen Warenfluss systematisch mit dem Informationsfluss verbinden.

Hierfür wird empfohlen, die folgenden Komponenten zu beachten:²

- Eindeutige Identifikation und Kennzeichnung von Produkten, Versandeinheiten und Standorten (Lokationen)
- Erfassung, Aufzeichnung und Archivierung der für eine Rückverfolgbarkeit notwendigen Daten (Anmerkung: eine Herkunftssicherung ist zum reinen Zwecke der Rückverfolgbarkeit nicht notwendig):
 - Dokumentation der Wareneingänge (von wem, wann, was erhalten)
 - Sicherstellung der internen Verfolgbarkeit (was, von wem, wann, worin ver- / bearbeitet bzw. was, von wem, wann, an wen distribuiert)
 - Dokumentation der Warenausgänge (was, wann, an wen geliefert bzw. in Verkehr gebracht)
- Verknüpfung der für die Rückverfolgbarkeit notwendigen Daten
- Durchgängige Kommunikation der notwendigen Daten
- Zugriffssichere Aufbewahrung der notwendigen Daten

Hierbei liegt es in der Verantwortung jedes einzelnen Unternehmens, wie es die interne (Rück-) Verfolgbarkeit sicherstellt. Wo eine 1:1 Verknüpfung von Produkten und Chargen nicht gewährleistet werden kann, sollten sinnvolle Systeme / Verfahren zur Eingrenzung geschaffen werden. Diese sollten eine systematisch dokumentierte und gezielte Eingrenzung der möglichen Herkunft bzw. Empfänger der betroffenen Ware ermöglichen.

Ein solches Verfahren zur Sicherstellung der Rückverfolgbarkeit kann zum Beispiel ein Zeitfenster sein, innerhalb dessen die Wareneingänge den Warenausgängen zugeordnet werden können (s. a. Kapitel 5.8.2). Die Größe des Zeitfensters wird von jeder Firma selbst definiert.

Jedes Unternehmen sollte zusätzlich sicherstellen, dass es die notwendigen Daten in einem angemessenen Zeitraum empfangen, verarbeiten und an die jeweiligen Geschäftspartner weiterkommunizieren kann.

Die hierfür notwendige Dokumentation und Kommunikation muss nicht notwendigerweise auf elektronischen Medien basieren. Manuelle und papiergestützte Systeme können dies auch gewährleisten. Elektronische Datenmanagement- und Kommunikationssysteme ermöglichen jedoch eine sehr viel schnellere Reaktion und Weiterverarbeitung der Daten. Sie sind die empfohlene Best Practice.

Besondere Bedeutung erhält die (Rück-)Verfolgbarkeit beim Übergang von einem Unternehmen in ein anderes, so dass an diesen "Schnittstellen" eine saubere Dokumentation durchgängig vom Vorlieferanten bis zur letzten Vertriebsstufe (Point of Sale) und umgekehrt gewährleistet sein muss. Eine gezielte Verfolgung bzw. Rückverfolgung der Produkte sollte auf Grundlage von unternehmensübergreifend eindeutigen Standards

² Diese Anforderungen gelten auch für Sachspenden und Schadensaufkäufe.

für die Identifikation von Produkten und Standorten und zur Kommunikation erfolgen. Empfohlen wird die Verwendung der in der Konsum- und Gebrauchsgüterwirtschaft etablierten EAN•UCC-Standards.

Ein zentrales Element zur Gewährleistung der Rückverfolgbarkeit ist das EAN 128-Transportetikett. Die dargestellten Prozesse bauen auf die Etikettierung von Versand-einheiten (u. a. Paletten) mit dem EAN 128-Transportetikett auf, damit die definierten Informationen strichcodiert abgebildet, automatisiert aufgenommen und weiterverarbeitet werden können. Hierbei kann das Transportetikett in Verbindung mit dem traditionellen Lieferschein bzw. dem elektronischen Lieferavis im EANCOM[®]-Format (DESADV) verwendet werden. Um eine standardkonforme Umsetzung des Transportetikettes zu gewährleisten, sollten sich die Unternehmen bei den EAN-Organisationen über die geltenden Empfehlungen zur Anwendung informieren.

Die hier empfohlene vollständige Umsetzung der EAN•UCC-Identifikations- und Kommunikationsstandards zur optimalen Unterstützung der Rückverfolgbarkeit wird als ein freiwilliges Ziel aller Unternehmen unabhängig von ihrer Größe verstanden.

5.2 Durchgängige und eindeutige Identifikation und Kennzeichnung

5.2.1 Eindeutige Identifikation von Standorten (Lokationen)

Für eine unternehmensübergreifende Verfolgung von Produkten ist es notwendig, die Absender- und Empfängerdaten und den jeweiligen Versand- bzw. Empfangstag mit der Nummer der Versandeinheit (NVE, international SSCC, Serial Shipping Container Code) dokumentarisch oder mit Hilfe elektronischer Datenverarbeitung zu verbinden. Der Schlüssel zu den Absender- und Empfängerdaten, d. h. zu den Lokationsdaten, ist die Internationale Lokationsnummer (ILN, international GLN, Global Location Number). Die ILN erlaubt es, physische und organisatorische Standorte (Lokationen) eindeutig zu identifizieren, wie z. B. Unternehmen, Abteilungen, Wareneingangsrampen.

5.2.2 Kennzeichnung von Produktionsmaterialien und Fertigwaren

Ein System zur Rückverfolgbarkeit von Waren setzt das zielgerichtete Identifizieren mit einer eindeutigen Kennzeichnung voraus. Hierfür müssen Produktionsmaterialien (Rohstoffe, Halbfabrikate, Verpackungsmaterialien) und Fertigprodukte mit einer unternehmensübergreifend eindeutigen Kennzeichnung versehen sein. Eine wichtige Rolle bei der eindeutigen Kennzeichnung spielt die Losnummer.

Zur Definition, Verwendung und Kennzeichnung der Losnummer

Ein Los kann zeitlich oder mengenmäßig abgegrenzt werden. Je nach Sprachgebrauch in einem Unternehmen kann der Begriff "Los" im technischen Bereich synonym mit dem Begriff "Batch" oder der "Charge" verwendet werden.

In Deutschland definiert die Los-Kennzeichnungs-Verordnung (LKV) ein Los als "... die Gesamtheit von Verkaufseinheiten eines Lebensmittels, das unter praktisch gleichen Bedingungen erzeugt, hergestellt oder verpackt wurde." (§1 LKV). Lebensmittel dürfen nur in den Verkehr gebracht werden, wenn sie mit einer Angabe gekennzeichnet sind,

aus der das Los zu ersehen ist, zu dem sie gehören. Die Angabe muss aus einer Buchstaben-Kombination, Ziffern-Kombination oder Buchstaben-/Ziffern-Kombination bestehen. Der Angabe ist der Buchstabe „L“ voranzustellen, soweit sie sich nicht deutlich von den anderen Angaben der Kennzeichnung unterscheidet.³

Das Los wird vom Erzeuger, Hersteller, Verpacker oder ersten im Inland niedergelassenen Verkäufer des betreffenden Lebensmittels festgelegt. Die Definition eines Loses liegt in der alleinigen Verantwortung jedes einzelnen Unternehmens.

Ergänzend zur Los-Kennzeichnungs-Verordnung sollte eine Loskennzeichnung auf Fertigwaren für alle, von außen sichtbar, auf allen Gebindegrößen angebracht werden. Zum Beispiel bei der Verwendung von Umverpackungen von Konsumenteneinheiten sollte die Loskennzeichnung auf beiden Verpackungen sichtbar angebracht sein.

Dort wo gesetzlich geregelt, kann bei Angabe des MHD die Loskennzeichnung entfallen. Dies gilt nach der Los-Kennzeichnungs-Verordnung (LKV) u. a. dann, wenn bei Lebensmitteln das Mindesthaltbarkeitsdatum (MHD) oder Verbrauchsdatum unverschlüsselt unter Angabe mindestens des Tages und des Monats in dieser Reihenfolge angegeben ist. In diesem Fall kann zum Zwecke der Rückverfolgung das Datum eine Alternative zur Charge darstellen.

Um das Lesen und (Weiter-)Verarbeiten von Los- bzw. Chargennummern zu erleichtern, wird empfohlen, diese alphanumerisch maximal zehnstellig zu gestalten.⁴

In der Empfehlung werden die Begriffe Los bzw. Losnummer sowie Charge bzw. Chargennummer synonym verwandt.

Kennzeichnung von Produktionsmaterialien (Upstream)

Die eindeutige Kennzeichnung von Artikeln im Upstream-Bereich wird realisiert durch:

- Internationale Artikelnummer (EAN, international: GTIN™, Global Trade Item Number)
- Ggf. interne Artikelnummer
- Klarschriftliche Produktbezeichnung
- Chargennummer
- Datumsangabe (es sei denn, die Natur des Produktes erfordert keine Datumsangabe)
 - MHD bzw. Verbrauchsdatum
 - Wenn kein MHD / Verbrauchsdatum vorhanden ist, kann alternativ das Produktionsdatum angegeben werden.
- Ggf. zusätzliche Kennzeichnungen (z. B. bei Rindern die Ohrmarkennummer)

³ In Österreich gelten die Bestimmungen der Lebensmittel-Kennzeichnungs-Verordnung (§4 Zi.4 LMKV). Entsprechend der LMKV ist das Los (Charge) auf vorverpackte Waren für alle, von außen sichtbar, auf allen Gebindegrößen anzugeben, wenn nicht das nach Tag und Monat bestimmte Mindesthaltbarkeits- bzw. Verbrauchsdatum angegeben ist. Zum Beispiel bei der Verwendung von Überverpackungen von Konsumenteneinheiten sollte die Loskennzeichnung auf beiden Verpackungen sichtbar angebracht sein.

⁴ Der EAN 128-Standard ermöglicht es, bis zu 20-stellige Chargennummern abzubilden bzw. zu übertragen.

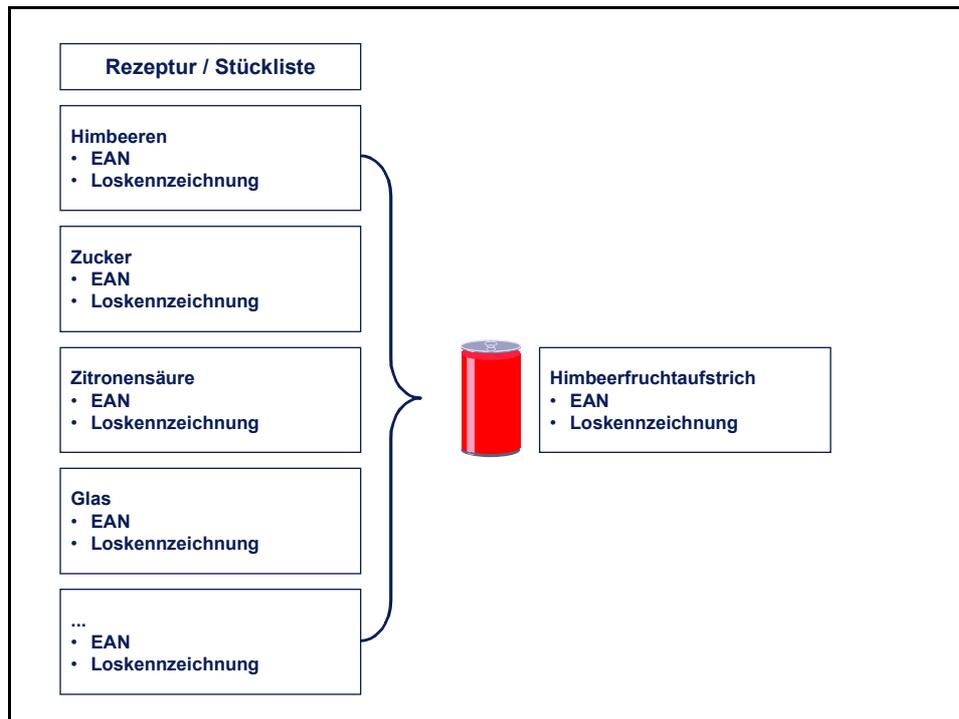


Abbildung 1: Stücklistenauflösung

Durch geeignete Arbeitsabläufe und Dokumentation wird bei Fertigware der Zusammenhang mit ihren Rohmaterialien, Verarbeitungsparametern und der Verpackung sichergestellt. Im Idealfall wird die Verfolgung beim Verarbeiten der Produktionsmaterialien durch die Verknüpfung der jeweiligen Loskennzeichnungen mit der Loskennzeichnung des Fertigproduktes realisiert (s. Abbildung 1).

Kennzeichnung von Fertigprodukten (Downstream)

Die Vorgehensweise für die Kennzeichnung von Produktionsmaterialien ist analog auf Fertigprodukte anzuwenden.

Diese Kennzeichnung wird realisiert durch:

- EAN auf den Produkten und den Verpackungshierarchien (Gebindegrößen)
- Ggf. zusätzliche Kennzeichnung (z. B. EWG-Produktionsstättenkennzeichnung)
- Klarschriftliche Produktbezeichnung
- Chargennummer
- Datumsangabe (es sei denn die Natur des Produktes erfordert keine Datumsangabe)
 - MHD bzw. Verbrauchsdatum
 - Wenn kein MHD / Verbrauchsdatum vorhanden ist, kann alternativ das Produktionsdatum angegeben werden.

Kennzeichnung von Displays

Displays bestehen in der Regel aus unterschiedlichen Artikeln (Komponenten) mit unterschiedlichen Losnummern, die als Sortimentskarton bzw. auf $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{2}$ oder 1/1-Paletten zusammengeführt sind und eine eigenständige Bestelleinheit mit eigener EAN darstellen. Über eine Stücklistenauflösung kann sichergestellt werden, dass die in das Display eingegangenen Komponenten (Artikel) auch bekannt sind. Die Zusammensetzung eines Displays ist in den Stammdaten zu hinterlegen.

Es wird empfohlen, dem gesamten Display ein MHD zu vergeben. Dieses MHD sollte das MHD des Produktes mit der für den Verbraucher geringsten Laufzeit sein.

Ein Display sollte eine eigene Losnummer erhalten, die im Idealfall mit den Losnummern der einzelnen Komponenten, die in das Display eingegangen sind, verknüpft wird. (Los- bzw. Chargennummer). Alternativ kann durch eine zeitliche Eingrenzung der Konfektionierung diese Verknüpfung hergestellt werden (s.a. Kapitel 5.8.2 weiter unten).

Kennzeichnung von Umverpackungen / Sekundärverpackungen

Es wird empfohlen, alle Gebindegrößen innerhalb der Verpackungshierarchie, die separat bestellt werden können, durch eine eigene EAN-Nummer zu identifizieren und zu kennzeichnen (8S:A: Abbildung 2). Dies betrifft auch Paletten, wenn diese als Handelseinheit definiert sind und als eigenständige Einheit bestellt und in der Kette gehandelt werden. Die EAN-Nummer sollte hierbei auf jedem Gebinde strichcodiert aufgebracht sein.

Zusätzlich wird empfohlen, jedes Gebinde in der Verpackungshierarchie mindestens klarschriftlich mit einer Chargennummer zu kennzeichnen. Dies erleichtert u. a. das (visuelle) Auffinden und Aussortieren bestimmter Chargen im Transport, im Lager oder auf der Verkaufsfläche.

Die strichcodierte Anbringung der Chargennummer und weiterer Informationen auf den einzelnen Stufen der Gebindehierarchie kann im UCC/EAN 128-Standard erfolgen. Die Entscheidung, ob zusätzliche Informationen neben der EAN strichcodiert auf den Gebindegrößen angebracht werden sollen, ist unternehmensindividuell zu treffen.

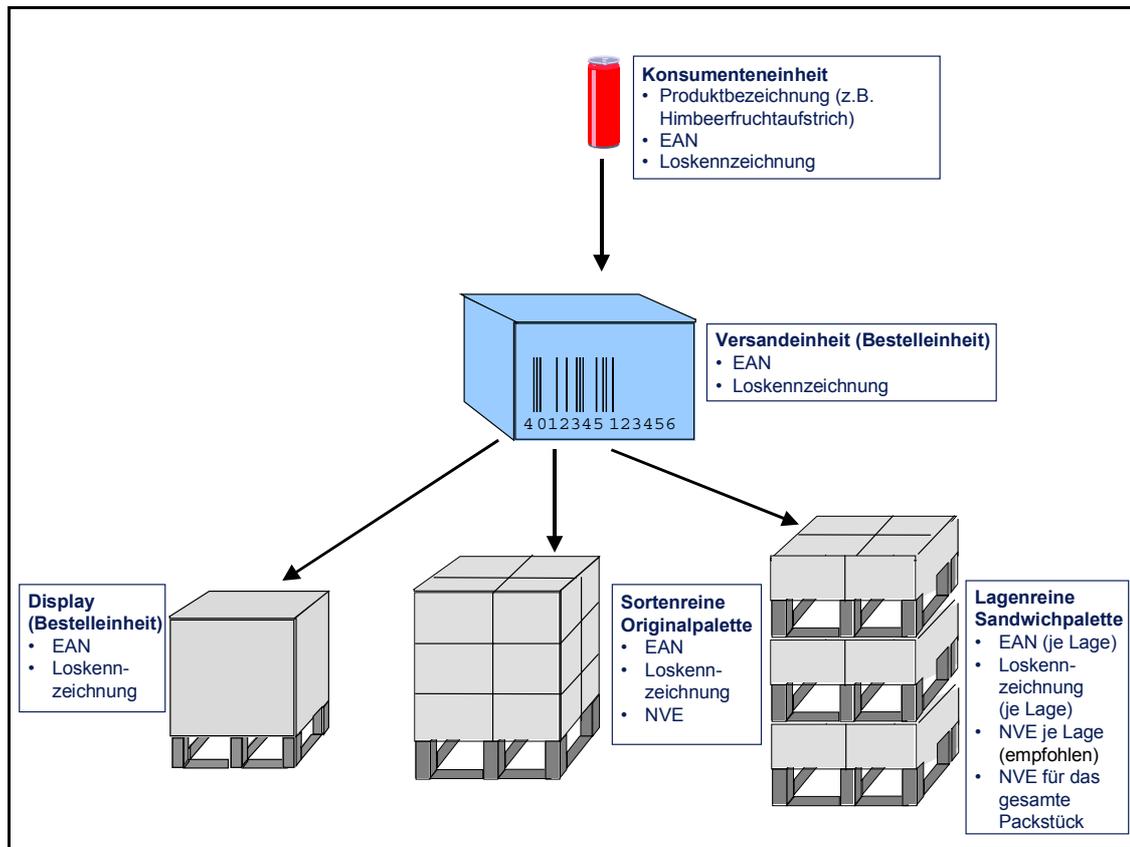


Abbildung 2: Empfohlene Kennzeichnung in der Artikelhierarchie bei artikel- und chargenreinen Versandeinheiten

5.2.3 Kennzeichnung von Versandeinheiten

Eine Versandeinheit ist eine physische, identifizierbare, unveränderbare und verfolgbare Handhabungseinheit in der logistischen Kette (z. B. Palette, Mehrweg-Transportverpackung). Sie wird für die Lagerung bzw. Transport gebildet und unabhängig identifiziert und gehandhabt. Sie besteht in der Regel aus einzelnen Handelseinheiten (EAN). Zur eindeutigen Identifizierung und Handhabung wird jede Versandeinheit mit einer NVE identifiziert. Diese wird im EAN 128-Standard im EAN 128-Transportetikett abgebildet und ermöglicht in Kombination mit der warenbegleitenden Information (Lieferschein, elektronische Nachricht) die Rückverfolgbarkeit der jeweiligen Versandeinheit.

Im EAN 128-Transportetikett können weitere Informationen abgebildet werden, die für den logistischen Prozess von Bedeutung sind. Bei "losreinen" Versandeinheiten sollten Chargennummer und Datumsangabe im Transportetikett ebenfalls angegeben werden.

Um eine einfachere Identifikation der Artikel auf einer Versandeinheit (u.a. Palette) durch den Menschen zu gewährleisten, wird empfohlen, sämtliche strichcodierten Informationen im Mittelteil des Etiketts klarschriftlich anzugeben. Zusätzlich wird empfohlen, die folgenden klarschriftlichen Angaben im oberen Teil des Transportetiketts anzugeben: Artikelbezeichnung, Absender und Warenempfänger. Es besteht die Mög

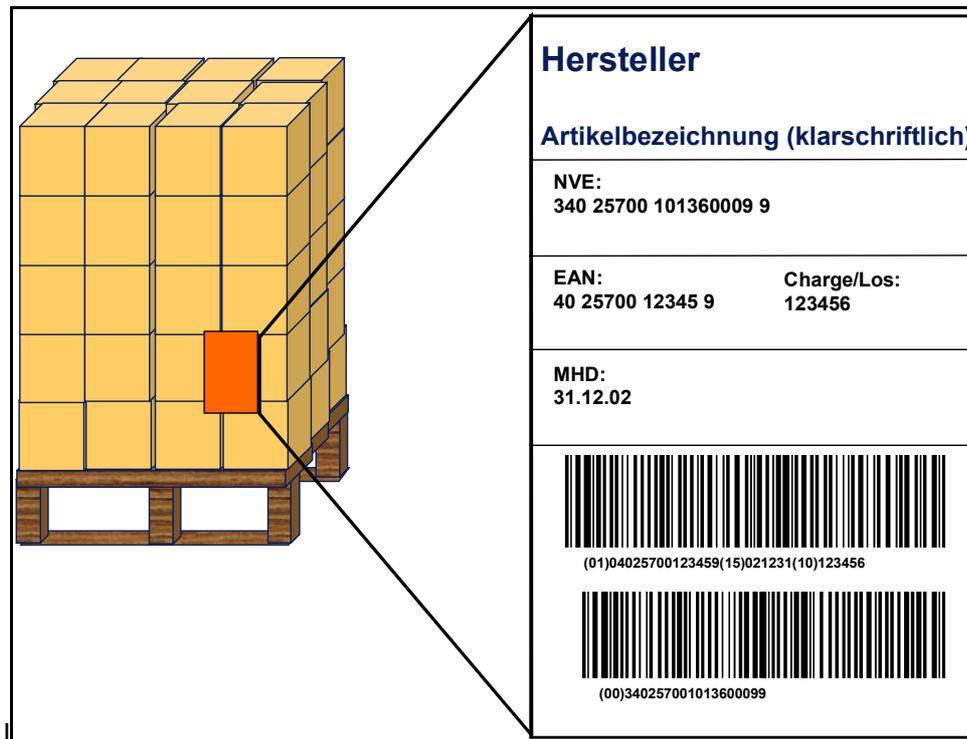


Abbildung 3: Artikelreine Versandeinheit (Originalpalette) mit EAN 128-Transportetikett Stufe 1 (Downstream)

lichkeit, die absender- und empfängerbezogenen Daten nachträglich oberhalb des EAN 128-Transportetiketts als eigenes Etikett auf der Palette anzubringen.

Nähere Informationen zur Verwendung des EAN 128-Transportetiketts finden Sie in Kapitel 5 "Efficient Unit Loads" des ECR Supply Chain Management-Handbuches und im EAN 128-Handbuch.

Die vom Versender erstellte NVE ist insbesondere für die Verfolgung der Versandeinheiten bis in die Lager des Handels der zentrale Zugriffsschlüssel. Über die NVE (im EAN 128-Transportetikett) kann auf die Loskennzeichnung (Chargennummer und Datumsangabe) zugegriffen werden, wenn das Packstück chargenrein ist.

Artikelreine Versandeinheit (u. a. Palette)

Es wird empfohlen, artikelreine Versandeinheiten (i. d. R. Paletten) durch die Angabe der folgenden Informationen im EAN 128-Transportetikett zu kennzeichnen (s. Abbildung 3):

- EAN
- Charge (bei chargenreinen Versandeinheiten)
- Datumsangabe (wenn möglich)
- NVE

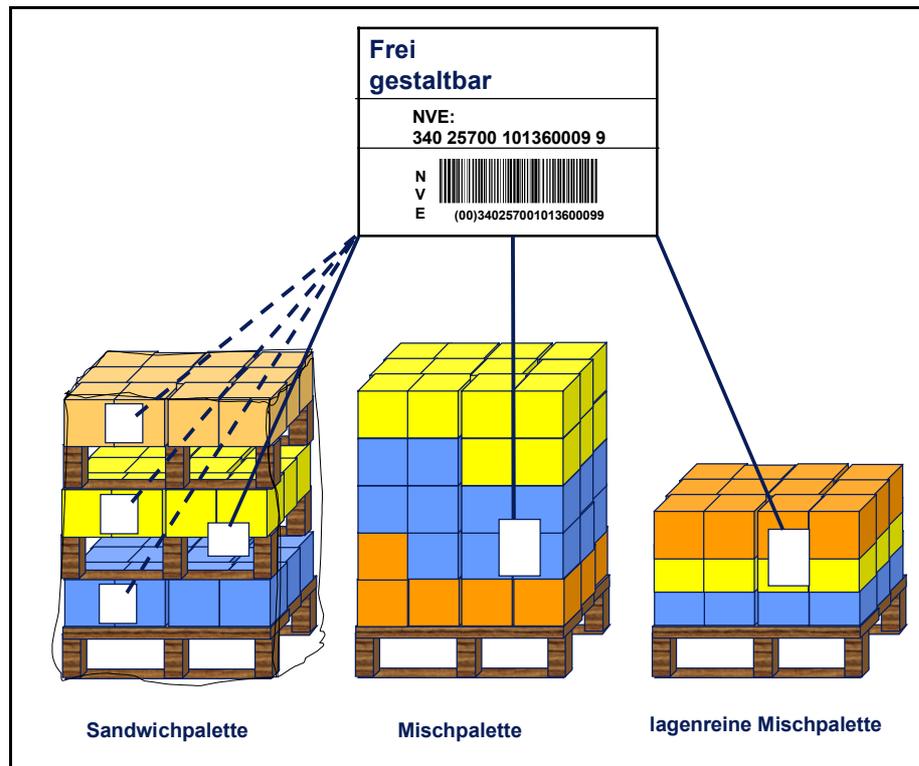


Abbildung 4: Empfohlene Verwendung des EAN 128-Transportetiketts bei Sandwich- und Mischpaletten

Sandwichpaletten

Einen Sonderfall stellen sog. Sandwichpaletten dar. Sie bestehen aus artikelreinen Lagen, bei denen die Abgrenzung der verschiedenen Artikel durch einen zwischengeschobenen Ladungsträger geschieht (Holz - Artikel A - Holz - Artikel B etc.). Wenn mehrere solcher artikelreinen Lagen mit jeweils eigenem Ladungsträger (im Folgenden als Teilpalette bezeichnet) zu einer Sandwichpalette aufgestapelt werden, die durch Stretchen, Schrumpfen oder Bändern als eine Versandeinheit zusammengefasst wird, dann wird eine NVE (dargestellt im EAN 128-Transportetikett) für die gesamte Versandeinheit vergeben. Die Anbringung zusätzlicher NVE und Etiketten pro Teilpalette innerhalb einer Sandwichpalette ist gemäß den internationalen Spezifikationen zulässig und wird empfohlen (s. a. Abbildung 4)

Wenn keine physische Bündelung zu einer weiteren Versandeinheit erfolgt, wird jede einzelne aufgestapelte Teilpalette wie eine artikelreine Palette behandelt und erhält ein separates Etikett. Die Vergabe einer übergeordneten NVE entfällt.

Versandeinheit mit mindestens 2 unterschiedlichen Artikeln (u. a. Mischpalette)

Zur Sicherstellung einer Verfolgbarkeit sollten auch Mischpaletten bzw. Rollbehälter mit einer NVE dargestellt im EAN 128-Transportetikett gekennzeichnet werden (s. Abbildung 4). Dies setzt voraus, dass zu jeder Kommissionierpalette oder jedem Rollbehälter die produktspezifischen Informationen (z. B. Loskennzeichnung) in den Systemen abgebildet werden.

Kennzeichnung von Versandeinheiten innerhalb eines Unternehmens

Zur innerbetrieblichen Verfolgung von Versandeinheiten bei Lager- bzw. Distributionsprozessen wird ebenfalls empfohlen, auf die NVE als unternehmensübergreifende, eindeutige und überschneidungsfreie Nummer zurückzugreifen. Alternativ kann bei innerbetrieblichen Prozessen auf interne Kennzeichnungssysteme zurückgegriffen werden.

5.3 Datenerfassung

Zur Sicherstellung der Rückverfolgbarkeit müssen in der gesamten Supply Chain definierte Daten erfasst und dokumentiert werden. Abhängig von der Größe eines Unternehmens, dem Handelsvolumen und der Komplexität der Prozesse können traditionelle Wege der Datenerfassung und Speicherung (z.B. manuelle Erfassung, Ablage von Dokumenten und Belegen in Ordnern) diesen Anforderungen genügen. Die elektronische Datenerfassung erlaubt es, an relevanten Punkten der Prozesskette die Datenträger automatisch, schnell und fehlerfrei einzulesen (z. B. Scanning an Datenkassen, Inventur, Wareneingang, Prozess- und Produktionssteuerung etc.) und weiterzuverarbeiten.

Um eine automatische Datenerfassung zu ermöglichen, wird der Einsatz der folgenden EAN•UCC-Standards empfohlen:

- EAN / UPC Strichcode
- UCC / EAN-128 Strichcode

RFID ist eine neue Technologie, die Radiofrequenzen nutzt, um Produkte und Versandeinheiten zu identifizieren. Die internationale Standardisierung und Weiterentwicklung der RFID-Technologie wird durch EPCglobal, Inc. durchgeführt.⁵ Ein internationaler Standard, der die Integration der EAN•UCC -Identifikationsstandards in den Electronic Product Code (EPC) regelt, liegt vor.⁶

5.4 Dokumentations- / Aufbewahrungspflichten

Die zum Zwecke der Sicherstellung der Rückverfolgbarkeit erfassten Daten müssen dokumentiert und aufbewahrt werden.

Dokumentation und Aufbewahrung im Upstream- Bereich

Es wird empfohlen, im Upstream-Bereich im Warenausgang des liefernden Unternehmens bzw. Wareneingang des empfangenden Unternehmens mindestens die folgenden Daten zu erfassen, zu dokumentieren und aufzubewahren:

⁵ EAN International und das Uniform Code Council, Inc. (UCC), führend in der Unterstützung globaler, effizienter Geschäftsabläufe, gründeten im Jahre 2003 EPCglobal, Inc., eine Non-for-profit Organisation, die wirtschaftliche und technische Standards für das Electronic Product Code (EPC)TM-Netzwerk entwickelt und einführt.

⁶ Weitere Informationen finden Sie unter www.epcglobal.de.

5 Rückverfolgbarkeit von Produkten

- NVE der Versandeinheit(en)
 - EAN des Produktes
 - Charge des Produktes
- ILN des Senders bzw. Empfängers
- Zeitpunkt der Versendung / Vereinnahmung

Dokumentation und Aufbewahrung im Downstream- Bereich

Im Downstream-Bereich wird empfohlen, mindestens die folgenden Daten zu erfassen, zu dokumentieren und aufzubewahren:

- NVE der Versandeinheit(en)
 - EAN des Produktes
 - Charge des Produktes (optional, aber empfohlen)
- ILN des Senders bzw. Empfängers
- Zeitpunkt der Versendung bzw. Vereinnahmung

Generelle Hinweise

Zur Sicherstellung der Rückverfolgbarkeit sind diese Daten aufzubewahren. Zusätzlich wird auch die Aufbewahrung des Datums des Produktes und der Menge empfohlen.

Für die meisten Produkte empfiehlt sich als Richtwert für die Dauer der Aufbewahrung eine Orientierung am MHD. Eine weitere Orientierung können gesetzliche Auflagen für die Aufbewahrung von Belegen geben.

Hierbei gilt es im Upstream-Bereich auch zu beachten, dass die Haltbarkeit der aus dem Vorprodukt hergestellten Produkte wesentlich länger sein kann als die des Vorproduktes.

Bei der Aufbewahrung der für die Rückverfolgbarkeit notwendigen Daten ist darauf zu achten, dass die Daten für den Zeitraum ihrer Aufbewahrung im Zugriff liegen sollten. Die Möglichkeit eines Unternehmens, im Krisenfall die Ware verfolgen bzw. rückverfolgen zu können, hängt auch von der Fähigkeit ab, auf diese Daten schnell zugreifen zu können. Hier gilt es zu beachten, dass die Wiederherstellung von archivierten Daten Zeit beansprucht und ggf. in regelmäßigen Abständen geprobt werden sollte.

Die Dokumentation der für die Rückverfolgbarkeit notwendigen Daten kann elektronisch oder auch manuell erfolgen. Ein Beispiel für die manuelle Dokumentation ist die Hinterlegung von kopierten EAN 128-Transportetiketten bzw. Lieferscheinen (mit den relevanten Informationen). Es ist jedoch zu bedenken, dass manuelle Systeme der Verwaltung / Ablage von Daten ab einer gewissen Komplexität an Grenzen stoßen.

5.5 Übertragung der Informationen

Die Übertragung der notwendigen warenbezogenen Informationen in Verbindung mit der Ware an den Geschäftspartner ist ein wesentlicher Bestandteil eines Rückverfolg-

barkeitssystemen. Hierbei kann die Übertragung der Information im Zusammenhang mit der Ware mittels elektronischer oder nicht elektronischer Medien erfolgen.

Die in dieser Empfehlung beschriebenen Prozesse basieren auf der Übertragung der warenbegleitenden Informationen auf Basis der EAN•UCC-Standards. Diese kann im Wesentlichen auf zwei Wegen erfolgen:

1. Verwendung des EAN 128-Transportetiketts in Verbindung mit einem Lieferscheinbeleg
2. Verwendung des EAN 128-Transportetiketts in Verbindung mit der elektronischen Lieferavisierung im EANCOM[®]-Format (DESADV)

Die empfohlene Best Practice ist hierbei die Verwendung der elektronischen Lieferavisierung im EANCOM[®]-Format (DESADV). Die Anwendung des elektronischen Datenaustausches (EDI) ermöglicht Vorteile hinsichtlich der Genauigkeit, Automatisierung und Schnelligkeit des Informationsflusses, abhängig von der Größe, dem Handelsvolumen und der Komplexität der Geschäfte eines Unternehmens.

Für die Übertragungsmöglichkeiten und Abbildung von EAN-Artikelnummern und von Losnummern im EAN 128-Transportetikett bzw. in der elektronischen Liefermeldung siehe Kap. 5.8 bzw. Kap. 4 des ECR Supply Chain Management- Handbuchs.

5.6 Rückverfolgbarkeit in der Supply Chain

Die Lösungsvorschläge für die Gewährleistung der Rückverfolgbarkeit bauen auf die Verwendung des EAN 128-Transportetikettes auf. Im Produktionsprozess (Upstream-Bereich) der Wertschöpfungskette werden zur Sicherstellung der Rückverfolgbarkeit nach Möglichkeit die NVE, die EAN und die Charge des Produktionsmaterials in strichcodierter Form auf dem EAN 128-Transportetikett übertragen (s. Kapitel 5.7). Im Distributionsprozess (Downstream-Bereich) wird die Rückverfolgbarkeit der Ware über die Verfolgung des Weges der Versandeinheiten mittels der NVE (dargestellt im EAN 128-Transportetikett) sichergestellt. Hierbei wird auch im Distributionsprozess empfohlen, zu den Produkten die Chargennummern mitzugeben (s. Kapitel 5.8). Innerbetrieblich kann zur Verfolgung der Einheiten anstatt der NVE auch eine andere eindeutige Kennzeichnung ("Konnektor") genutzt werden. Abbildung 5 gibt einen Überblick über die empfohlenen Lösungen zur Gewährleistung der Rückverfolgbarkeit.

Für eine unternehmensübergreifende Verfolgung ist es weiterhin notwendig, die Absender- und Empfängerdaten und den jeweiligen Versand- bzw. Empfangstag mit der NVE und / oder der Charge zu verbinden. Empfohlener Schlüssel zu den Absender- und den Empfängerdaten ist die ILN.

Im Reklamationsfall kommuniziert beispielsweise der Konsument bzw. die Handelsstufe die jeweils bekannten Informationen des betroffenen Produktes an den Hersteller. Dies können z. B. sein: Produktbezeichnung, EAN, Charge, MHD bzw. Verbrauchsdatum, Uhrzeit oder auch Abpacklinie. Der Hersteller kann dann den Fehler und die betroffene Menge des Produktes identifizieren und feststellen, mit welcher

5 Rückverfolgbarkeit von Produkten

Versandeinheit (NVE) die Produkte (EAN, Charge, ggf. Datumsangabe) versendet wurden. Diese Information kommuniziert die Industrie an die belieferte Handelsstufe.

Über die Verfolgung der weiteren Distribution der angelieferten NVE im Handel können die Handelslager den Standort der gemeldeten NVE identifizieren und die Ware sperren. Im Distributionszentrum des Handels kann weiterhin festgestellt werden, welche Outlets bereits mit der betroffenen Ware beliefert wurden. Die Sperrung bzw. der Rückruf der entsprechenden Waren im Outlet kann dann organisiert werden. Wo eine 1:1 Verfolgung über die Distributionsstrukturen des Handels nicht möglich ist, sollten Systeme der Eingrenzung etabliert werden, um die möglichen Empfänger der Ware eingrenzen und ermitteln zu können. Hierbei sollten nur die vom jeweiligen Partner gemeldeten Produkte an diesen zurückgegeben werden.

Wird der Fehler durch ein Vorprodukt verursacht, kommuniziert der Hersteller dem Vorlieferant die NVE, Produktbezeichnung, EAN und Charge des betroffenen Vorproduktes. Der Vorlieferant wiederum kommuniziert allen betroffenen Kunden die Produktbezeichnung, EAN und Charge eines (möglicherweise schadhaften) Vorproduktes, sowie die NVE der Versandeinheiten, mit denen das Vorprodukt geliefert wurde. Der Hersteller kann aufgrund der internen Dokumentation eingrenzen, welche Endprodukte das betroffene Vorprodukt beinhalten. Ist das Endprodukt bereits ausgeliefert, informiert er alle möglichen Empfänger wie oben beschrieben.

5.7 Rückverfolgbarkeit im Produktionsprozess (Upstream)

Die Charge der Produktionsmaterialien (z. B. Rohstoffe, Halbfabrikate, Verpackungsmaterialien) ist im Produktionsprozess von großer Bedeutung. Die Erfassung der Charge der Produktionsmaterialien und die Dokumentation der internen Weiterverarbeitung ist eine Voraussetzung für die Verfolgbarkeit der aus der Charge produzierten Fertigware. Dasselbe gilt für die Rückverfolgbarkeit von der Fertigware bis zu den Produktionsmaterialien.

Zur Sicherstellung der Verfolgbarkeit und der Rückverfolgbarkeit von Produktionsmaterialien im Upstream Bereich wird daher empfohlen, nach Möglichkeit die Chargennummer der Produktionsmaterialien sowohl in lesbarer als auch in strichcodierter Form im EAN 128-Transportetikett immer mit zu überliefern.

Für die weitere Bearbeitung der Produktionsmaterialien beim Geschäftspartner (u. a. Lagerhaltung) wird empfohlen, zusätzlich die folgenden Angaben im EAN 128-Transportetikett anzubringen:

- Menge
- Datumsangabe (es sei denn die Natur des Produktes erfordert keine Datumsangabe)
 - MHD bzw. Verbrauchsdatum
 - Wenn kein MHD / Verbrauchsdatum vorhanden ist, kann alternativ das Produktionsdatum oder das Abfülldatum angegeben werden.

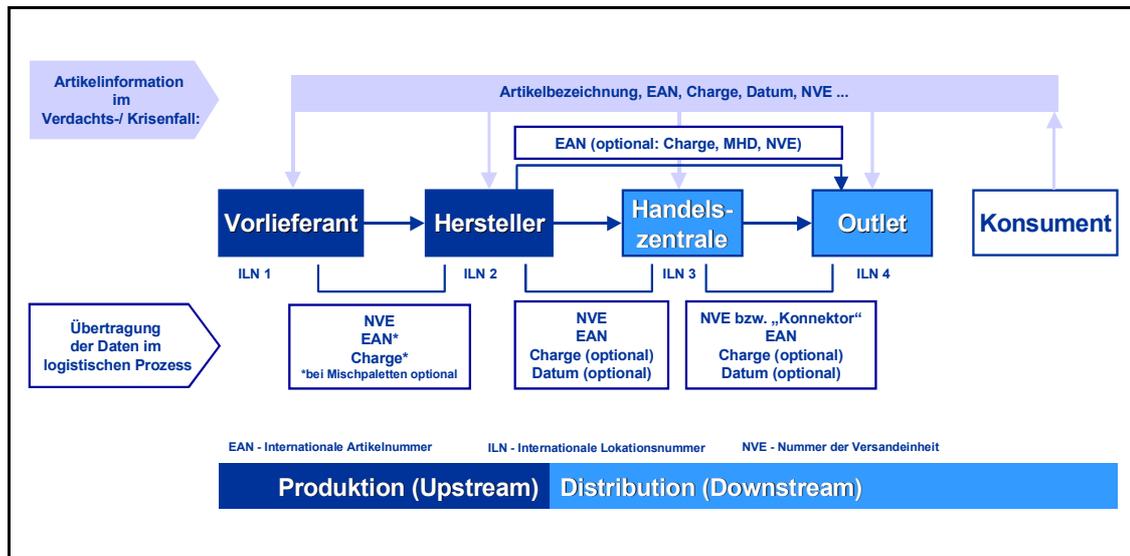


Abbildung 5: Rückverfolgbarkeit in der Supply Chain

Anmerkungen

Die zusätzliche Angabe von Chargennummern bzw. MHD im Lieferschein ist nicht notwendig, wenn diese Angaben auf dem Transportetikett gemacht werden. Bilateral kann zur Dokumentation der angelieferten Chargen/ MHD vereinbart werden, dass Charge bzw. MHD im Lieferschein mit angegeben werden, wenn der Empfänger das Transportetikett nicht verarbeiten kann oder eine Anbringung am Ladungsträger nicht sinnvoll ist.

Die produktbezogenen Daten zu den Versandeinheiten können bei Verwendung der elektronischen Lieferavisierung im EANCOM[®]-Format (DESADV) elektronisch übermittelt werden. Zur Kennzeichnung der Versandeinheiten ist dann die NVE ausreichend.

5.7.1 Datenverknüpfung im Produktionsprozess

Für die Verfolgung von Versandeinheiten wird empfohlen, dass:

- der Vorlieferant dokumentiert, welche Produkte (EAN, Charge) er mit welchen Versandeinheiten (NVE) an welche Empfänger (ILN) versendet hat.
- der Vorlieferant dem Hersteller bei chargenreinen Versandeinheiten strichcodiert im EAN 128-Transportetikett kommuniziert, welche Produkte (EAN, Charge) mit welchen Versandeinheiten (NVE) geliefert wurden. Bei Mischpaletten kann nur die NVE angegeben werden. Die produktbezogenen Angaben zu den einzelnen NVE können hierbei auch im traditionellen oder elektronischen Lieferavis (DESADV) übermittelt werden.
- der empfangende Hersteller am Wareneingang dokumentiert, von wem (ILN) er welche Produkte (EAN und wenn vorhanden die Chargennummer) auf welchen Versandeinheiten (NVE) geliefert bekommen hat.

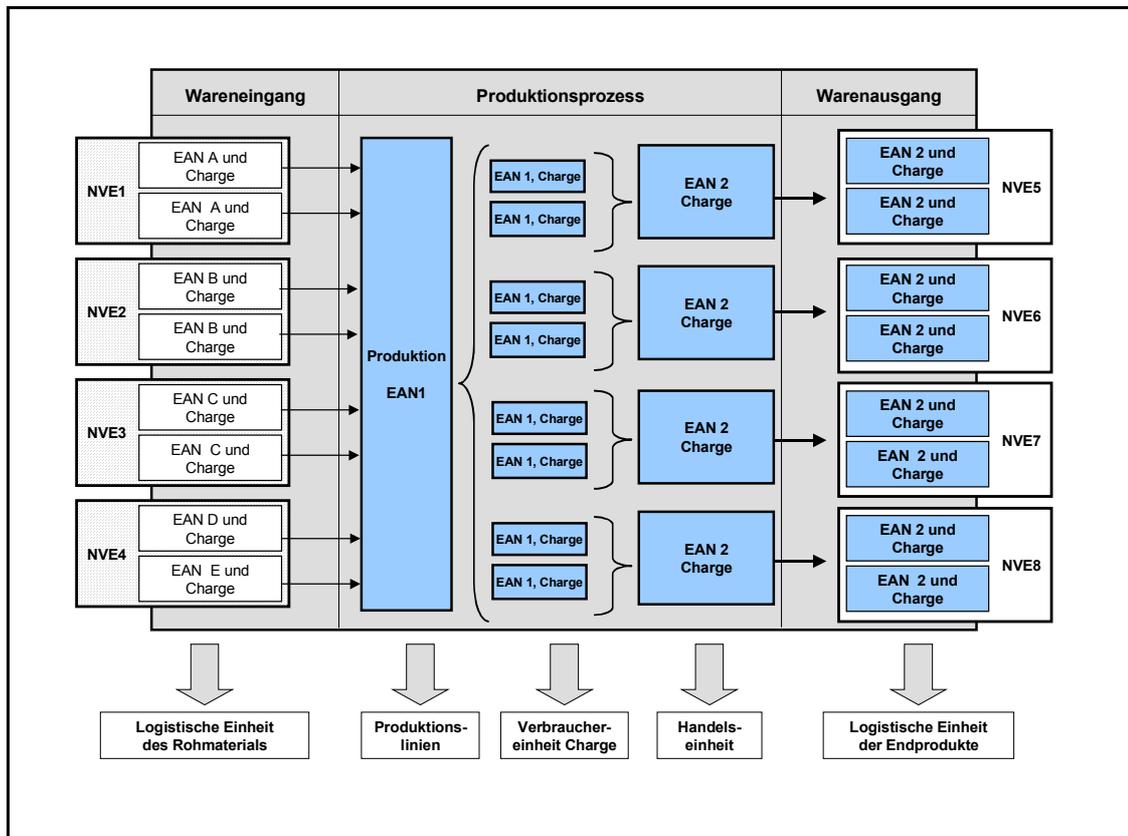


Abbildung 6: Beispiel für die Datenverknüpfung in der Produktion (Hersteller)

- der Hersteller dokumentiert, welche Produktionsmaterialien in welche Endprodukte eingeflossen sind. Dies erfolgt entweder durch eine 1:1 Verfolgung oder über eine systematische Eingrenzung.
- der Hersteller dokumentiert, welche Produkte (EAN, Charge) er mit welchen Versandeinheiten (NVE) an welche Empfänger (ILN) versendet hat.

Abbildung 6 zeigt ein Beispiel für die Datenverknüpfung in der Produktion

5.7.2 Rückverfolgbarkeit von artikel- und chargenreinen Versandeinheiten

Die Möglichkeit der Bildung von artikel- und chargenreinen Versandeinheiten kann branchenspezifisch variieren. Wenn möglich sollten im Upstream-Bereich nur artikel- und chargenreine Versandeinheiten gebildet werden. Dieses vereinfacht den logistischen Prozess, die Weiterverarbeitung und Rückverfolgbarkeit der gelieferten Waren.

Unter Versandeinheit wird hier in der Regel die gesamte Palette verstanden, nur bei Lieferung von Einzelbinden wird das EAN 128-Transportetikett auf dem Einzelbinde aufgebracht.

Generelle Voraussetzungen:

- Bildung von artikel- und chargenreinen Versandeinheiten
- Kennzeichnung der Versandeinheit durch das EAN 128-Transportetikett

Kennzeichnung der Versandeinheit (i. d. R. Palette):

Das Transportetikett enthält mindestens die folgenden Informationen:

- EAN des Artikels (Produktionsmaterials) und klarschriftliche Artikelbezeichnung
- Chargennummer des Artikels (Produktionsmaterials)
- Datumsangabe (empfohlen)
- Menge
- NVE der Versandeinheit
- Möglicherweise zusätzliche Angaben im Falle von mengenvariabler Ware

5.7.3 Rückverfolgbarkeit bei kontinuierlichen Produktionsprozessen

Bei kontinuierlichen Produktionsprozessen kann die Bildung von artikel- und chargenreinen Originalpaletten in manchen Fällen nur unter erheblichem Aufwand gewährleistet werden. Für diese Fälle kann zwischen den Geschäftspartnern bilateral vereinbart werden, dass maximal 2 aufeinanderfolgende Chargen auf einer Versandeinheit geliefert werden, obwohl nur eine Charge ausgezeichnet ist und vom Empfänger verrinnahmt wird. Artikelreine Paletten mit mehr als 2 Chargen bzw. mit nicht aufeinanderfolgenden Chargen sind wie eine Mischpalette zu behandeln (s. Kapitel 5.7.4).

Generelle Voraussetzungen

- Prinzipielle Vereinbarung mit Geschäftspartner über Vorgehensweise
- Maximal 2 aufeinanderfolgende Chargen eines Produktes dürfen auf eine Palette

Kennzeichnung der Versandeinheit (i. d. R. Palette)

Das EAN 128-Transportetikett trägt mindestens folgende Angaben:

- EAN des Produktionsmaterials (und Artikelbezeichnung klarschriftlich)
- Chargennummer des Produktionsmaterials
- Datumsangabe (empfohlen)
- Menge
- NVE der Versandeinheit
- Möglicherweise zusätzliche Angaben im Falle von mengenvariabler Ware

Besonderheiten im Falle eines produktbezogenen Verdachtsfalles

Im Falle eines fehlerhaften Produktes werden die möglicherweise betroffenen Vorchargen und Folgechargen zunächst an den Empfänger kommuniziert und gesperrt, um sicherzustellen, dass die betroffene Charge in jedem Fall aus dem Verkehr gezogen wird. Nach einer genaueren Eingrenzung der Ware wird (werden) die betroffene(n) Charge(n) dem Vorlieferanten zur Verfügung gestellt.

5.7.4 Verfolgung von Mischpaletten

Die Bildung von Mischpaletten sollte im Upstream Bereich vermieden werden. Einige Produkte (z. B. Aromen, Gewürze) werden jedoch in so geringen Mengen verbraucht und sind gleichzeitig so hochpreisig, dass in der Regel nur geringe Mengen bestellt und geliefert werden. Bei diesen Produkten lässt sich die Bildung von gemischten Versandeinheiten bzw. Mischpaletten nicht verhindern. Hierbei sollten zum einfacheren Handling im logistischen Prozess nach Möglichkeit komplette Lagen bestellt und geliefert werden.

Zur automatisierten Vereinnahmung und Erfassung bzw. Dokumentation der für die Rückverfolgbarkeit notwendigen Daten wird bei Produktionsmaterialien, die auf Mischpaletten geliefert werden, die folgende Vorgehensweise empfohlen:

5.7.4.1 Mischpaletten und Lieferschein

Werden Produktionsmaterialien auf Mischpaletten in Verbindung mit einem Lieferschein geliefert, wird die folgende Vorgehensweise empfohlen:

Generelle Voraussetzungen:

Wo technisch machbar und wirtschaftlich sinnvoll, sollten artikel- und chargenreine Gebinde / Verkaufseinheiten (nach Möglichkeit komplette Lagen) für die Versendung auf der Mischpalette gebildet werden.

Kennzeichnung der Mischpalette

Identifikation und Kennzeichnung jedes Gebindes / jeder Verkaufseinheit auf der Versandeinheit (Mischpalette) durch ein EAN 128-Transportetikett. Das Transportetikett enthält mindestens die folgenden Angaben in strichcodierter Form:

- EAN des Produktionsmaterials (und Artikelbezeichnung klarschriftlich)
- Charge des Produktionsmaterials
- Datumsangabe (empfohlen)
- Menge
- NVE
- Möglicherweise zusätzliche Angaben im Falle von mengenvariabler Ware

Es wird die gesamte Versandeinheit (Mischpalette) durch ein EAN 128-Transportetikett gekennzeichnet. In Ausnahmefällen kann nach bilateraler Vereinbarung mit dem Geschäftspartner auf die Kennzeichnung der gesamten Versandeinheit verzichtet werden.

Ist die Bildung von artikel- und chargenreinen Versandeinheiten zur Versendung auf Mischpaletten nicht umzusetzen, sollte zumindest die Mischpalette mit einem EAN 128 Transportetikett (einschließlich NVE) gekennzeichnet werden. Die Angabe der produktbezogenen Daten (EAN, Charge, ...) erfolgt dann im Lieferschein.

5.7.4.2 Mischpaletten mit elektronischem Datenaustausch

Werden Produktionsmaterialien auf Mischpaletten in Verbindung mit der elektronischen Lieferavisierung (DESADV) geliefert, wird die folgende Vorgehensweise empfohlen.

Generelle Voraussetzungen:

- Prinzipielle Vereinbarung mit dem Partner
- Kennzeichnung des Produktionsmaterials mittels EAN- Strichcode
- Das elektronische Lieferavis im EANCOM[®]-Format enthält die produktbezogenen Daten einschließlich der Chargeninformation.

Kennzeichnung der Mischpalette

- Die gemischte Versandeinheit (Mischpalette) wird mit einem EAN 128-Transportetikett gekennzeichnet
- Das EAN 128-Transportetikett enthält ausschließlich die NVE und ggf. weitere Angaben in klarschriftlicher Form
- Die Sendungsstruktur (Hierarchie der NVE) kann im elektronischen Lieferavis mit kommuniziert werden.

5.7.5 Siloware und Schüttgüter (industrielle Zwischenprodukte)

Hierunter fallen alle Produkte, die in Silos und Flüssigcontainern (mit einer oder mehreren Kammern) angeliefert werden und als industrielle Zwischenprodukte anzusehen sind. Dies beinhaltet auch Tankwagen, Schiffsladungen, Kippfahrzeuge, Fahrzeuge mit Anhängern und Gasanlieferungen.

Zur effizienten Vereinnahmung von Silo- und Schüttware und zur automatisierten Weiterverarbeitung der für die Produktionssteuerung und Gewährleistung der Rückverfolgbarkeit notwendigen Daten wird die folgende Vorgehensweise empfohlen:

Generelle Voraussetzungen:

- Identifikation des Produktionsmaterials (Siloware, Schüttgut) durch EAN und Charge
- Identifikation der Versandeinheit durch die NVE
- Vergabe einer NVE pro Ladungsträger (Tankwagen, Kammer, etc.)
- Lieferungen in einzelnen Kammern können durch eine eigene NVE identifiziert werden, z. B. wenn unterschiedliche Chargen geliefert und getrennt vereinnahmt werden.

Kennzeichnung der Siloware / Schüttgüter

- Abbildung der genannten Daten (EAN Produktionsmaterial, Charge, Datum (empfohlen), Menge, NVE) strichcodiert und klarschriftlich im EAN 128-Transport-

5 Rückverfolgbarkeit von Produkten

etikett bzw. Integration dieser Daten in den Lieferschein bzw. in die warenbegleitenden Papiere.

- Bei der Integration der strichcodierten Daten im EAN 128 Standard in den Lieferschein bzw. die warenbegleitenden Papiere ist darauf zu achten, dass der Aufbau und die Qualitätsanforderungen für die Abbildung des Strichcodes eingehalten werden.
- Die Anbringung eines Etikettes an den Ladungsträger ist nicht notwendig
- Nach Notwendigkeit können einzelne Ladungsträger (z. B. Transporttanks und Transportcontainer, die bis zur Entleerung beim Empfänger verbleiben) durch den Datenbezeichner GRAI⁷ eindeutig identifiziert werden. Hierdurch kann im Rahmen der EAN•UCC-Standards ein eindeutiger Zusammenhang zwischen der gelieferten Ware (NVE, EAN) und dem Ladungsträger hergestellt werden.

5.7.6 Rückverfolgbarkeit bei landwirtschaftlicher Urproduktion

Auch bei der Vereinnahmung von Produkten aus der landwirtschaftlichen Urproduktion ist die Rückverfolgbarkeit der Produkte sicherzustellen. Hierfür wird empfohlen bei der Vereinnahmung von Waren auf die Erfassung und Dokumentation der folgenden Punkte zu achten.

- Eindeutige Identifikation Lieferant
- Artikelbezeichnung (ggf. Artikelnummer)
- Anliefercharge (ggf. Silo des Lieferanten)
- Wareneingangs(-ausgangs) Muster / Probe pro Anlieferung (Auslieferung). (Entnahme und Aufbewahrung der Proben erfolgt je nach Natur des Produktes. Es kann keine allgemeingültige Empfehlung ausgesprochen werden.)
- Festlegung Silozelle (Empfänger)
- Anlieferdatum
- Menge
- Herkunft der Ware: Erzeuger und Bündler, wenn der Lieferant nicht dem Erzeuger bzw. Bündler entspricht (ggf. Silozelle Erzeuger, Bündler, Lieferant)

5.8 Rückverfolgbarkeit im Distributionsprozess (Downstream)

Im Distributionsprozess wird die Rückverfolgbarkeit von Produkten durch eine systematische Dokumentation der Verknüpfung der Versandeinheiten (NVE) sichergestellt. Abbildung 7 zeigt ein Beispiel für die Datenverknüpfung im Distributionsprozess.

⁷ GRAI (Global Returnable Asset Identifier): EAN•UCC- Datenbezeichner zur eindeutigen Identifikation von Mehrwegtransportverpackungen. Weitere Informationen finden Sie im Handbuch "EAN 128 - Internationaler Standard zur Übermittlung strichcodierter Dateninhalte".

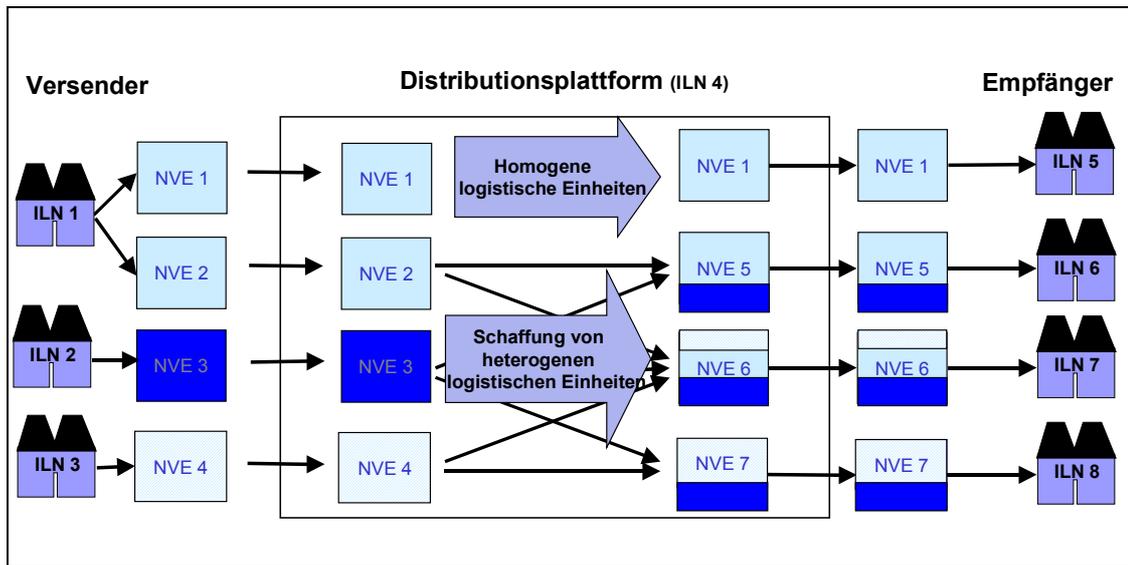


Abbildung 7: Beispiel für die Datenverknüpfung in der Distribution (Downstream)

5.8.1 Datenverknüpfung in der Distribution

Die Rückverfolgbarkeit von Produkten wird im Distributionsprozess über die Verfolgung der Versandeinheiten sichergestellt (s. Beispiel in Abbildung 7). Um die notwendigen Daten automatisiert erfassen und weiterverarbeiten zu können, ist jede Versandeinheit durch eine NVE, abgebildet im EAN 128-Transportetikett, gekennzeichnet. Im Distributionsprozess erlaubt es die Verknüpfung der eingehenden Versandeinheiten (NVE) über die Lagerung und Kommissionierung bis hin zum POS, den Weg der sich auf den Versandeinheiten befindlichen Produkte zu verfolgen.

Besteht ein Verdacht bezüglich eines Produktes, grenzt die Industrie die betroffenen Mengen (u. a. Chargen oder MHD) dieses Produktes ein und kommuniziert dem Empfänger, mit welchen Versandeinheiten (NVE) die betroffenen Produkte geliefert wurden. Der Empfänger kann wiederum die weitere Distribution der Ware verfolgen. Zur Sicherstellung der Rückverfolgbarkeit über die Lager des Handels bis zum POS ist die vom Versender erstellte NVE in Verbindung mit der internen Verfolgung der weiteren Distribution der Ware im Handel der zentrale Zugriffsschlüssel.

Übertragung der Chargennummer

Die empfohlene Lösung sieht zur Sicherstellung der Rückverfolgbarkeit im Downstream-Bereich über die Verfolgung der Versandeinheiten (NVE) eine Übertragung der Chargennummern zu den Produkten im Tagesgeschäft nicht zwingend vor. Trotzdem ist die Übertragung der Chargennummer von hoher Bedeutung und wird empfohlen (s.a. Kapitel 5.8 des Supply Chain Management Handbuchs zur Verwendung des EAN 128-Transportetikettes).

Die Übertragung der Chargennummer erlaubt es dem Geschäftspartner, die produktbezogenen Daten in seinen Systemen auch chargengenau zu führen und ggf. zu sperren. Weiterhin erleichtert es die klarschriftliche Anbringung der Chargennummer im

EAN 128-Transportetikett, betroffene Chargen im Lager visuell zu identifizieren. Insgesamt erhöht also die Übertragung der Chargennummer die Prozesssicherheit.

Vor diesem Hintergrund sollte die Chargennummer der angelieferten Produkte nach Möglichkeit an den Geschäftspartner mit übertragen werden, insbesondere wenn der Geschäftspartner sie intern verarbeitet und zur Steuerung seiner Systeme verwendet. Bei chargenreinen Originalpaletten kann die Charge im EAN 128-Transportetikett mit angegeben bzw. alternativ in der elektronischen Lieferavisierung (DESADV) oder dem Lieferschein übermittelt werden. Bei Mischpaletten können die Chargennummern in der DESADV oder dem Lieferschein mit übertragen werden - eine Angabe der Chargennummern im EAN 128-Transportetikett ist hier nicht möglich.

Für die weitere Bearbeitung beim Geschäftspartner (u. a. Lagerhaltung) wird empfohlen, zusätzlich die folgenden Angaben im EAN 128-Transportetikett anzubringen:

- Menge
- Datumsangabe (es sei denn die Natur des Produktes erfordert keine Datumsangabe)
 - MHD bzw. Verbrauchsdatum
 - Wenn kein MHD / Verbrauchsdatum vorhanden ist, kann alternativ das Produktionsdatum oder das Abfülldatum angegeben werden.

Für die Verfolgung von Versandeinheiten in der Distribution wird empfohlen, dass:

- der Hersteller jede Versandeinheit mit dem EAN 128-Transportetikett kennzeichnet
- der Hersteller in den eigenen Systemen die NVE mit weiteren produktspezifischen Daten (mindestens EAN, Charge - sowie je nach Anforderung MHD, Verbrauchsdatum, ...) der ausgehenden Produkte sowie den Warenempfängerdaten (ILN) verknüpft.
- der Handel die NVE (und ggf. zusätzlich die Charge) im Wareneingang erfasst.
- der Handel die interne Verfolgbarkeit der Produkte bis zum POS bzw. bis zur nächsten Handelsstufe gewährleistet.

Die palettengenaue Dokumentation der Ware ist bei der Belieferung der Outlets vom Zentrallager für die Rückverfolgbarkeit nicht zwingend erforderlich. Wichtig ist die Dokumentation, welche Ware an welches Outlet geliefert wurde.

Interne Verfolgung im Distributionsprozess (Downstream Bereich)

Die interne Verfolgung der Produkte im Handel kann bei Vorhandensein der technologischen und organisatorischen Voraussetzungen beispielsweise über die Verknüpfung der eingehenden NVE (und ggf. zusätzlich Chargen bzw. MHD) mit dem vergebenen Lagerplatz bzw. Lagerbereich geschehen. Bei der Kommissionierung der Ware wird dann der Lagerplatz bzw. Lagerbereich mit der Kommissionierzone verbunden. Wird

die Ware ausgeliefert, wird eine Verbindung zwischen den ausgelieferten Versandeinheiten und der Kommissionierzone hergestellt.

Sind die technologischen und organisatorischen Voraussetzungen für die oben geschilderte Vorgehensweise nicht vorhanden, sollten zur Verfolgung der Produkte über die Distributionsstrukturen Systeme der Eingrenzung etabliert werden, um die möglichen Empfänger der Ware eingrenzen und ermitteln zu können. Ein solches System kann zum Beispiel ein System der zeitlichen Eingrenzung sein, wie in Kapitel 5.8.2 beschrieben.

Dieses Vorgehen gewährleistet bei einem späteren Warenrückruf ein gezieltes Auffinden und die selektive Rückführung der Versandeinheit (NVE) aus den Lagern des Handels, falls nicht alle Produkte einer Sorte oder Lieferung betroffen sind. Hierbei sollte nur das vom jeweiligen Partner eingegrenzte und kommunizierte Produkt an diesen zurückgegeben werden.

5.8.2 Verfolgung Versandeinheiten durch zeitliche Eingrenzung bei Kommissionierprozessen

Während bei Originalpaletten über die 1:1 Verknüpfung zwischen NVE und Loskennzeichnung eine Verfolgung realisiert werden kann, ist dies bei Kommissioniereinheiten nur mit einem erheblichen technischen und administrativen Aufwand zu realisieren. Idealerweise sollten auch Kommissionierpaletten bzw. Rollbehälter mit einer NVE gekennzeichnet und verfolgt werden. Dies erfordert, dass zu jeder Kommissionierpalette oder jedem Rollbehälter die produktspezifischen Informationen (z. B. EAN, Loskennzeichnung) in den Systemen abgebildet werden.

Alternativ zur 1:1 Verfolgung bei Originalpaletten kann durch die zeitliche Eingrenzung der Kommissionierung und einer Zuordnung von Empfängern eine Verfolgung realisiert werden, die zudem eine betriebswirtschaftlich vertretbare Lösung darstellen kann. Hierfür wird empfohlen, nach Möglichkeit den Zeitpunkt der Nachbevorratung des Kommissionierplatzes mit der NVE der Originalpalette und den Aufträgen, die ab diesem Zeitpunkt von dieser Originalpalette kommissioniert werden, zu verknüpfen und in den Systemen abzubilden. Es muss zusätzlich sichergestellt sein, dass zum Zeitpunkt der Nachbevorratung des Kommissionierplatzes keine Produkte der Vorgänger-NVE mehr kommissioniert werden. Bzw. ist ein Zeitraum zu definieren, in dem sichergestellt ist, dass die Produkte der Vorgänger NVE abkommissioniert sind.

5.8.3 Sonderprozesse

Im Folgenden wird die Sicherstellung der Verfolgbarkeit und Rückverfolgbarkeit bei spezifischen Distributionsprozessen geschildert:

Distributionsprozesse mit mehreren Handelsstufen

Die beschriebenen Lösungsvorschläge gelten auch für Distributionsprozesse über mehrere Handelsstufen. Bei Distributionsprozessen über mehrere Handelsstufen wird empfohlen, auch Kommissionierpaletten bzw. Rollbehälter mit einer NVE zu kennzeichnen, um die Verfolgbarkeit der einzelnen Versandeinheit zu garantieren. Dies er-

fordert, dass zu jeder Kommissionierpalette oder jedem Rollbehälter die produktspezifischen Informationen (z. B. EAN, Loskennzeichnung) in den Systemen abgebildet werden (s. auch Kapitel 5.8.2).

Streckenlieferung

Bei der Streckenlieferung dokumentiert die anliefernde Industrie, welche Produkte (EAN) mit welchen Chargen an welche POS angeliefert wurden. Eine Kennzeichnung der Paletten mit EAN 128-Transportetikett und NVE ist im Streckengeschäft zur Gewährleistung der Rückverfolgbarkeit nicht zwingend notwendig. Im POS werden die Daten mindestens auf Basis des Lieferscheins dokumentiert.

Cross Docking

Die Sicherstellung der Verfolgbarkeit erfolgt bei beiden Cross Docking-Varianten entweder durch eine 1:1 Verfolgung der jeweiligen Versandeinheiten oder durch die Eingrenzung von Kommissionierprozessen analog zu Kommissionierpaletten.

Cash & Carry

In Cash & Carry Märkten können Lieferant (ILN) und Kunde (Kundenkarte) eindeutig identifiziert werden. Können die Waren in den Verkaufszonen nicht eindeutig verfolgt werden, wird empfohlen, die Rückverfolgbarkeit in der Verkaufszone gemäß dem beschriebenen Prozess der zeitlichen Eingrenzung bei Kommissionierprozessen (s. Kapitel 5.8.2) zu gestalten. So kann über eine zeitliche Eingrenzung der angelieferten NVE, der Einbringung in die Verkaufszone und des Abverkaufs der Ware die Rückverfolgbarkeit ausgehend von den angelieferten NVE gewährleistet werden.

Rückverfolgbarkeit beim Austausch von Ware zwischen den Filialen

Werden Artikel zwischen einzelnen Filialen / POS des Handels ausgetauscht, wird empfohlen, dies auf Artekelebene zu dokumentieren. Hierbei sollten alle für die Rückverfolgbarkeit notwendigen Daten (EAN des Produktes, Chargennummer, MHD bzw. Verbrauchsdatum) dokumentiert werden. Die Dokumentation kann hierbei papierbasiert erfolgen.

Rückverfolgbarkeit bei Retouren / Umlagerungen zwischen Zentrallager und Industrie

Retouren und Umlagerungen sollten zum Zwecke der Rückverfolgbarkeit den selben Dokumentationsempfehlungen und Kommunikationsanforderungen wie die Normallieferungen unterliegen. Es wird empfohlen, Versandeinheiten, die nicht mehr die Kennzeichnung des Herstellers tragen, für die Retouren ebenfalls mit einem EAN 128-Transportetikett inklusive NVE zu kennzeichnen. Hierbei sollte nach Möglichkeit die Verknüpfung der ausgehenden NVE und / oder Charge (Retour / Umlagerung) mit der ursprünglichen NVE der angelieferten Ware sichergestellt werden, um ein späteres Auffinden der umgelagerten bzw. zurückgesendeten Ware zu ermöglichen.

5.9 Besonderheiten bei der Kennzeichnung und Rückverfolgung gewichtsvariabler Ware

Versandeinheiten für Thekenware vom Hersteller an den Handel sollten mit dem EAN 128-Transportetikett gekennzeichnet werden. Zwischen der Kennzeichnung der portionierten Thekenware und der Versandeinheit besteht in der Regel keine Verknüpfung. Portionierte

Thekenware wird üblicherweise mit einer individuellen Identifikation gekennzeichnet. Wenn eine Verknüpfung nicht möglich ist, muss im Falle eines Warenrückrufes die gesamte Menge eines Produktes zurückgerufen werden.

In diesem Zusammenhang wird insbesondere auf die Regelungen zur Kennzeichnung von Rindfleisch verwiesen, die die Rückverfolgung bis zur portionierten Thekenware vorschreibt (vgl. Rindfleischetikettierungsverordnung Nr. 1760/2000 des Rates vom 17. Juli 2000 zur Einführung eines Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Rindern und über die Etikettierung von Rindfleisch und Rindfleischerzeugnissen).

Einen Sonderfall bildet die Warengruppe "Obst und Gemüse" (lose Ware). Die Verfolgung über die Losnummer ist nicht sinnvoll, da eine Einzelauszeichnung jedes Obst und Gemüsestücks nicht möglich ist und daher eine Vermischung der Chargen nicht ausgeschlossen werden kann. Es wird daher empfohlen, die Kennzeichnung von Sekundärverpackungen (z. B. Kisten, Trays, Steigen) mit der Losnummer und die Kennzeichnung von Paletten einheitlich mit dem EAN 128-Transportetikett vorzunehmen. Zusätzliche Datenbezeichner, z. B. Stückangabe bei Salatköpfen, können abweichend erforderlich sein.

6 Warenrückruf in speziellen Situationen

Die Gründe, die zu einem Warenrückruf führen können, sind sehr unterschiedlich und werden in Abhängigkeit der Ursache entweder als stiller oder öffentlicher Warenrückruf durchgeführt. Ein stiller Rückruf ist nicht möglich, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass das betreffende Produkt nicht den Vorschriften, die dem Schutz der Gesundheit dienen, entspricht. In diesem Fall ist die für die Überwachung zuständige Behörde zu unterrichten.

Wird ein Produkt zurückgerufen, weil eine Gesundheitsgefährdung des Verbrauchers zu befürchten ist, ein drohender Umweltschaden erwartet wird oder das Image eines Unternehmen auf dem Spiel steht, ist dies für viele Unternehmen gleichbedeutend mit dem Eintritt einer Krise, die ein schnelles und zielgerichtetes Handeln aller Beteiligten erforderlich macht. In den Fällen, in denen ein Produkt auf Grund falscher Verpackung oder Kennzeichnung zurückgerufen wird, ist dies nicht mit dem Eintritt einer Krise verbunden und stellt dementsprechend nicht die gleichen Anforderungen an den Informationsfluss und die zu ergreifenden Maßnahmen.

6.1 Warenrückruf: Grundsätzliches

Die Effizienz eines Warenrückrufes hängt wesentlich von der Präzision des Rückverfolgbarkeitssystems und den im Vorfeld getroffenen organisatorischen Vorkehrungen ab. Das gemeinsame Ziel aller Beteiligten sollte es hierbei sein, den gesamtwirtschaftlichen Schaden einer Warenrückrufaktion so gering wie möglich zu halten. Hierfür sollte nur das nachweislich eingegrenzte und von dem Warenrückruf betroffene Produkt aus der Lieferkette entfernt und zurückgeholt werden. Oberste Priorität im Falle eines Warenrückrufes besitzt der Schutz des Verbrauchers.

Die Eingrenzung auf das Produkt sollte zumindest auf EAN Ebene geschehen. Eine weitere Eingrenzung auf Chargen- bzw. MHD- Ebene wird empfohlen, falls dies technisch machbar und wirtschaftlich sinnvoll umzusetzen ist. Solange die vom Versender angelieferten Paletten (NVE) in den Distributionsstrukturen noch unangebrochen vorliegen, sollte der Rückruf / die Rücksendung auf Palettenebene erfolgen. Sonst muss auf Produktebene zurückgegriffen werden.

Im Falle eines Verdachtes bezüglich eines Produktes sollte der Hersteller immer so schnell wie möglich informiert werden. Hierbei sollten die produktbezogenen Informationen mit übermittelt werden.

Die folgenden Voraussetzungen stellen die Grundlagen für die effiziente Durchführung von gezielten Warenrückrufaktionen auf Basis der beschriebenen Rückverfolgbarkeitssysteme dar. Sie bilden den technischen und organisatorischen Rahmen. Die Erfüllung dieser Voraussetzungen sind vor dem Eintritt eines Warenrückrufs sicherzustellen. Die in der Anlage aufgeführten Vorlagen für Listen und Formblätter sind beispielhaft und sollten als Basis zur Erstellung innerbetrieblicher Arbeitsanweisungen dienen.

6.2 Erstellung von Arbeitsanweisungen

6.2.1 Checkliste für die Aufnahme der Erstinformation

Die Erstinformation ist ein wichtiges Dokument für die Initiierung eines effizienten Warenrückrufs. Je detaillierter diese aufgenommen wird, desto besser können im Falle des erforderlichen Rückrufes die möglichen Empfänger eingegrenzt werden. Das bedeutet auch, dass der betriebswirtschaftliche Schaden durch die sorgfältige Aufnahme der Erstinformation reduziert werden kann. Eine vorbereitete Liste für die Aufnahme der Erstinformation ist daher eine Grundvoraussetzung des effizienten Warenrückrufs. In dieser Liste werden in Form eines Fragebogens alle relevanten Informationen abgefragt, die im Zusammenhang mit der Erstinformation von Bedeutung sind.

Diese sind beispielsweise:

- Wer meldet wann die Erstinformation?
- Welches Produkt ist betroffen? (nach Möglichkeit EAN, Artikelbezeichnung, MHD, Charge, NVE)
- Welche Auswirkungen kann der Verdacht bezüglich des Produktes haben?
- Wo und wann ist der Verdacht bezüglich des Produktes erstmalig aufgetreten?
- Bei wem wurde das Produkt gekauft?
- Sind bereits Dritte (z. B. Behörden) informiert?

Alle potenziellen Empfänger einer solchen Erstinformation müssen Kenntnis über die Existenz einer solchen Liste haben und sie im Bedarfsfall auch nutzen. Die Vollständigkeit und Richtigkeit der Informationen, welche in der Checkliste abgefragt werden, haben einen hohen Stellenwert für die Initiierung und Bewertung des Warenrückrufs.

Des Weiteren sollte schon bei der Aufnahme der Erstinformation sichergestellt werden, dass eine Probe des betroffenen Produktes aufbewahrt wird.

Im Kapitel 7.4 ist eine Checkliste für die Aufnahme der Erstinformation dargestellt.

6.2.2 Kontaktliste der internen Verantwortlichen

Nachdem die Erstinformation aufgenommen wurde, sind sofort die internen Verantwortlichen zu kontaktieren, die dann entscheiden, welche Maßnahmen ergriffen werden.

Die dafür notwendige Kontaktliste muss jederzeit vollständig und aktuell sein. Um dies zu gewährleisten, ist die Liste durch einen innerbetrieblichen Mitarbeiter zu überprüfen. Hierbei müssen in der Liste die Kontaktmöglichkeiten während und außerhalb der Geschäftszeiten berücksichtigt werden. Außerdem müssen in dieser Liste Vertreter für den Fall benannt sein, dass ein Verantwortlicher nicht erreichbar ist. Die Liste muss an einem geeigneten Ort (z. B. im Intranet eines Unternehmens) hinterlegt werden, um auch außerhalb der Geschäftszeiten den Zugriff zu ermöglichen.

Im Kapitel 7.5 ist eine exemplarische Kontaktliste der internen Ansprechpartner aufgeführt.

6.2.3 Kontaktliste der externen Ansprechpartner

Für den Fall, dass das betroffene Produkt die eigenen Organisationsstrukturen bereits verlassen hat, sind die betroffenen externen Partner zu benachrichtigen. Hierfür müssen aktuelle und vollständige Listen angelegt werden, die die zu benachrichtigenden Abteilungen und Ansprechpartner beinhalten. Für die Gewährleistung der Aktualität sind innerbetrieblich Verantwortliche zu bestimmen. Hierfür ist es notwendig, die Ansprechpartner bzw. die verantwortlichen Abteilungen bei den Geschäftspartnern in Erfahrung zu bringen.

In Abhängigkeit von den Informationsstrukturen der externen Partner muss diese Liste die Namen und Kontaktmöglichkeiten der Verantwortlichen beinhalten. Diese sind i. d. R. im Handel Einkauf und Qualitätssicherung und bei der Industrie Key Accounter und Qualitätssicherung.

Im Kapitel 7.6 ist eine exemplarische Kontaktliste der externen Ansprechpartner aufgeführt.

6.2.4 Anweisung zum Umgang mit Medien und Behörden

Besteht ein hinreichender Verdacht, dass ein Lebensmittel ein Risiko für die Gesundheit von Mensch, Tier oder Umwelt mit sich bringen kann, so sind Behörden und ggf. die Medien davon in Kenntnis zu setzen. Die notwendige Information beinhaltet eine umfassende Produktbeschreibung sowie die möglicherweise mit dem betroffenen Produkt verbundenen Risiken. Außerdem sind Maßnahmen anzugeben, die getroffen wurden oder getroffen werden, um dem Risiko vorzubeugen, es zu begrenzen oder auszuschalten.

Geht von dem betreffenden Produkt eine Gesundheitsgefährdung aus, ist die für die Überwachung zuständige Behörde zu informieren. Ein öffentlicher Rückruf sollte in enger Abstimmung mit den Behörden erfolgen.

Hierzu ist es zwingend erforderlich, eine unmissverständliche Anweisung für die Informationsweitergabe festzulegen. Diese muss die Stelle konkretisieren (z. B. Geschäftsführung, Presseabteilung), die berechtigt ist, derartige Informationen zu kommunizieren.

Die dafür notwendige Kontaktliste ist jederzeit vollständig und aktuell zu halten. Zur Gewährleistung dieser Anforderung ist die Liste durch einen innerbetrieblichen Mitarbeiter zu überprüfen.

Im Kapitel 7.7 ist eine exemplarische Kontaktliste für Medien und Behörden aufgeführt.

6.2.5 Richtlinien zur Dokumentation

Alle Aktivitäten, die bei einer Warenrückrufaktion stattfinden, müssen dokumentiert werden. Die Dokumentation der im Zusammenhang mit dem Warenrückruf ergriffenen

Maßnahmen ist die Grundlage für spätere Ansprüche. Da während des Warenrückrufs ggf. viele Maßnahmen in schnellem zeitlichen Ablauf erfolgen, sollte die Dokumentation so umfänglich und detailliert wie möglich sein.

Eine betriebsinterne Anweisung sollte festlegen, wer für die Sammlung der Informationen verantwortlich ist und wie diese zu dokumentieren sind. Dafür ist es notwendig, dass die eingebundenen Bereiche informiert sind, diese Maßnahmen zu dokumentieren und dem Verantwortlichen zur Verfügung zu stellen. Es wird daher empfohlen, ein Krisentagebuch zu führen.

Hinsichtlich der Aufbewahrungsfristen von Dokumentationen gibt es mit Ausnahme der Trinkwasserverordnung keine lebensmittelrechtlichen Vorschriften, die Vorgaben für die Dokumentation und die Aufbewahrung dieser beinhalten. Dies liegt im Ermessen des jeweiligen Unternehmens. Durch die Neuordnung des EU-Hygienerichts wird in absehbarer Zeit (ca. 2004) eine Regelung eingeführt, die eine Aufzeichnung und Aufbewahrung von sicherheitsrelevanten Dokumenten, in Abhängigkeit des MHD des Lebensmittels verlangt. Eine unternehmensbezogene Prüfung und Festlegung der Aufbewahrungsfristen ist deshalb erforderlich.

In der Dokumentation der Krise werden die Verantwortlichen aufgeführt, die gemäß Arbeitsanweisung (vgl. hierzu Kap. 6.2.2) die Verantwortung für das Krisenmanagement tragen. Der Vorfall wird detailliert beschrieben. Hierzu ist eine Kopie der Erstmeldung in das Krisentagebuch aufzunehmen. Die Ergebnisse der Bewertung der Erstinformation sind ebenfalls ein wichtiger Bestandteil des Krisentagebuches. Wenn zur Bewertung der Erstinformation Laborprüfungen oder Vergleichbares durchgeführt worden sind, sind diese ebenfalls in das Krisentagebuch einzubeziehen. Die aus der Bewertung der Erstinformation abgeleiteten Beschlüsse zur Bewältigung der Krise und der Informationsfluss "wann, wer, worüber informiert wurde" müssen detailliert aufgeführt werden. Hierzu gehört auch ein Verweis auf die Anweisung zur Rückführung. Unter dem Punkt "Maßnahmen" wird die Umsetzung der Beschlüsse dokumentiert. Es ist darauf zu achten, dass der diesbezügliche Schriftverkehr ebenfalls in Kopie dem Krisentagebuch beigelegt wird. In diesem Zusammenhang sind auch die Risiken für den Verbraucher und die Schutzmaßnahmen aufzunehmen. Sind zusätzliche Maßnahmen getroffen worden, so sollten diese unter "Sonstiges" aufgeführt werden. Das Ende der Krise muss durch einen formellen Abschluss dokumentiert werden.

Im Rahmen eines Rückrufes wird empfohlen, auch die erhaltenen Empfangsbestätigungen im Informationsfluss aufzubewahren.

In Kapitel 7.8 ist ein Muster für ein Krisenprotokoll beigelegt, in dem alle Maßnahmen einer Rückrufaktion dokumentiert werden.

6.3 Strukturelle Voraussetzungen

Ist die Initiierung des Warenrückrufes gleichbedeutend mit dem Eintritt einer Krise, müssen strukturelle Voraussetzungen für ein Krisenmanagement in der Unternehmensorganisation geschaffen sein. Welche konkreten Ereignisse zu einer Krise führen, ist dabei durch jedes Unternehmen individuell zu bestimmen. So können bspw.

Gefährdung von Umwelt und / oder Menschen oder ein drohender Imageschaden der Unternehmung zu einer Krise führen.

Die strukturellen Voraussetzungen für die Aktivierung des Krisenmanagements sind vor der Krise sicherzustellen.

6.3.1 Krisenmanagement auf Unternehmensebene

Das Krisenmanagement auf Unternehmensebene wird durch den Krisenstab koordiniert. Diesem steht ein zentraler Krisenkoordinator vor. Der Krisenstab ist das verantwortliche Gremium, welches im Falle eines Warenrückrufs über die Maßnahmen entscheidet und diese steuert.

Der Krisenstab sollte aus Verantwortlichen verschiedener Abteilungen zusammengesetzt sein, z. B. Einkauf, Verkauf, Qualitätssicherung, Logistik, Recht und Presse. Die Besetzung des Krisenstabes ist im Vorfeld festzulegen, so dass dieser im Bedarfsfall ohne Zeitverzug aktiviert werden kann. Bei der Zusammensetzung des Krisenstabes sollte nach dem Grundsatz "Betroffene zu Beteiligten machen" verfahren werden.

Der Krisenkoordinator ist die Anlaufstelle für die mit dem Warenrückruf zusammenhängenden Informationen. Seine Aufgabe ist es, die jeweiligen Informationen verantwortlich zu bewerten und im Falle eines Verdachts bezüglich eines Produktes, die nicht an Ort und Stelle sofort und endgültig behoben werden kann, die zuständigen Stellen im Hause zu informieren. Zu seiner Aufgabe gehört auch die Pflege und Aufrechterhaltung der betrieblichen Vorsorgeeinrichtungen. Hierzu gehören u. a. die Umsetzung dieses Leitfadens, Schulung des eigenen Personals, insbesondere der potenziellen Informationsempfänger, Pflege der Kontaktlisten (intern und extern), Pflege der Krisenprotokolle und -informationsblätter und die Kenntnis über die Möglichkeiten der zugriffssicheren Einlagerung. Er fungiert auch als Verbindungsstelle zwischen dem Krisenstab und der Einzelbetriebsebene.

6.3.2 Krisenmanagement auf Einzelbetriebsebene (u. a. Filialen, Lagerstandorte)

Auf Einzelbetriebsebene wird ebenfalls ein zentraler Ansprechpartner bestimmt. Seine Aufgabe ist es, die Entscheidungen des Krisenstabes vor Ort umzusetzen und zu kontrollieren.

Die Bestimmung des zentralen Ansprechpartners auf Einzelbetriebsebene sollte ein fester Bestandteil einer innerbetrieblichen Aufbauorganisation sein.

6.4 Rechtliche Rahmenbedingungen

Die rechtlichen Rahmenbedingungen für den effizienten Warenrückruf sind in den nationalen und europäischen Richtlinien, Verordnungen und Gesetzen geregelt. Die nachfolgende Aufstellung bietet einen Überblick, erhebt jedoch nicht den Anspruch auf Vollständigkeit.

6 Warenrückruf in speziellen Situationen

In Deutschland gelten:

- Gesetz über technische Arbeitsmittel und Verbraucherprodukte (Geräte- und Produktsicherheitsgesetz - GPSG vom 6. Januar 2004)
- Gesetz über die Haftung für fehlerhafte Produkte (Produkthaftungsgesetz Prod-HaftG) vom 15. Dezember 1989
- Lebensmittelhygieneverordnung (LMHV) vom 8. August 1998
- Lebensmittel und Bedarfsgegenständegesetz (LMBG) vom 9. September 1997
- Los-Kennzeichnungs-Verordnung (LKV) vom 23. Juni 1993

In Österreich:

- Produkthaftungsgesetz 1988
- Bundesgesetz zum Schutz vor gefährlichen Produkten (Produktsicherheitsgesetz) 1994
- Lebensmittelgesetz 1975 (LMG) idgF
- Lebensmittelhygieneverordnung 1998 idgF
- Lebensmittelkennzeichnungs-Verordnung (LMKV) 1993 idgF

Europäische Rechtgrundlagen:

- Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates Nr. 178/2002 zur Festlegung der Grundsätze des gemeinschaftlichen Lebensmittelrechtes, zur Einrichtung einer europäischen Behörde zur Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren für die Lebensmittelsicherheit vom 28. Januar 2002
- Richtlinie 2001/95/EG über die allgemeine Produktsicherheit

6.5 Schulung des Personals

Zur Vorbereitung des Personals auf eine Warenrückrufaktion wird die Durchführung von Schulungen empfohlen. Bereits bei der Ausbildung, insbesondere der Mitarbeiter in den Märkten, sollte das Krisenmanagement fester Bestandteil sein. Hierdurch wird bereits frühzeitig die Sensibilität für dieses Thema geschaffen. Darüber hinaus sollte eine regelmäßige Schulung aller Mitarbeiter erfolgen. Schulungsinhalte sind z. B.

- Ablauforganisation einer Krise
- Krisenstufen
- Umgang mit den Organisationsrichtlinien
- Richtiges Ausfüllen der notwendigen Dokumente wie z. B. Checkliste zur Aufnahme der Erstinformation
- Aufbewahrungsort der notwendigen Telefonlisten, Arbeitsanweisungen

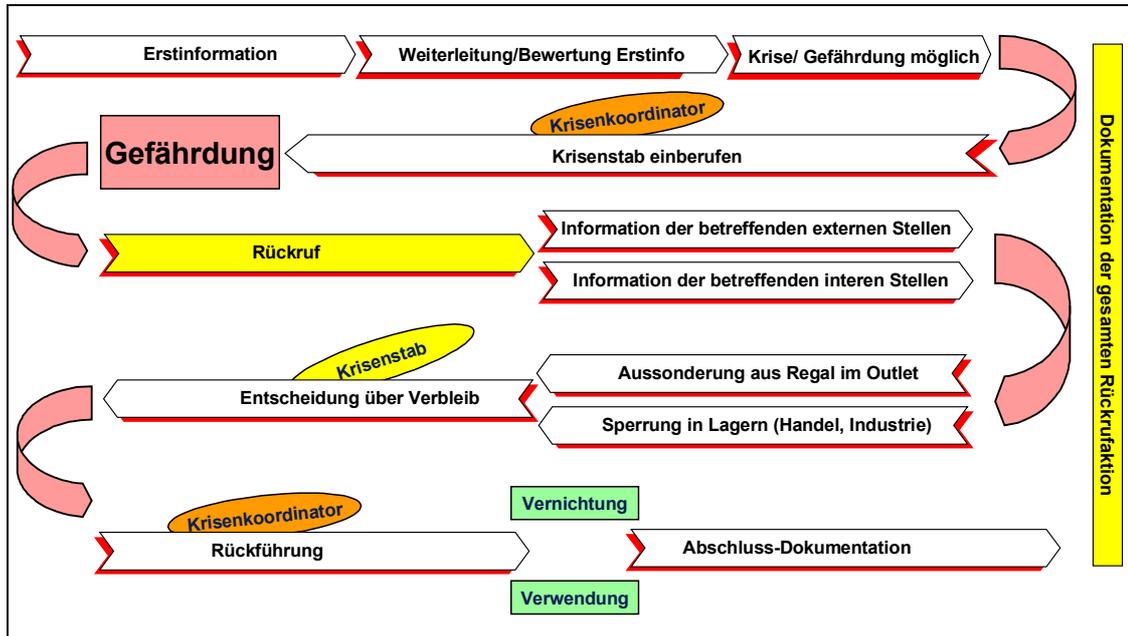


Abbildung 8: Allgemeine Prozessbeschreibung

- Schulung in den erforderlichen EDV-Programmen
- Schulung in Kennzeichnungsfragen für gesperrte Ware

Zusätzlich zu den Schulungen sollte eine Kurzanweisung für den Krisenfall in den Unternehmen zur Verfügung stehen. Diese könnte z. B. Bestandteil eines Handbuchs für Marktleiter oder Lagerleiter sein. In Kapitel 7.11 ist eine exemplarische Richtlinie für Marktleiter aufgeführt.

An Hand einer praxisnahen Simulation eines Krisenfalls kann das Zusammenspiel der einzelnen Bereiche geprobt werden, wodurch eventuelle Schwachstellen in der Organisation und im Informationsfluss aufgezeigt werden können. Diese Maßnahme ist geeignet die Mitarbeiter zu schulen. Auch bietet sie die Möglichkeit der Überprüfung von Organisationsrichtlinien und Arbeitsanweisungen. Die Durchführung einer Übung in festzulegenden Abständen wird daher empfohlen.

Es erscheint weiterhin sinnvoll, den Mitarbeitern mögliche Folgen einer Krise zu verdeutlichen, d. h. Schadens- und Haftungsszenarien, die mit einer Krise verbunden sein können, aufzuzeigen.

6.6 Die Teilprozesse des Warenrückrufs

Zu Beginn einer Warenrückrufaktion ist durch das Unternehmen zu entscheiden, ob dieser gleichbedeutend mit dem Eintritt einer Krise ist oder lediglich auf Grund von geringfügigen Mängeln ein Produkt zurückgerufen wird.

Die im Folgenden dargestellten Maßnahmen beschreiben die Durchführung eines Warenrückrufes in Krisensituationen. Abbildung 8 verdeutlicht hierbei die allgemeine Prozessbeschreibung.

Der Prozess des "Effizienten Warenrückrufs" beginnt mit dem Empfang der Erstinformation. Zur Aufnahme dieser wird die "Checkliste für die Aufnahme der Erstinformation" (siehe Kapitel 7.4) verwendet. Anschließend wird die Erstinformation an die für die Bewertung verantwortlichen Personen / Abteilungen im Unternehmen weitergeleitet.

Das Vorgehen ist in der exemplarischen Arbeitsanweisung (s. Abbildung 9 auf der folgenden Seite) beispielhaft beschrieben. Die Entscheidungsfindung für einen Warenrückruf ist gemäß der "Krisenorganisation" geregelt und somit von Unternehmen zu Unternehmen unterschiedlich.

Die notwendigen Telefonlisten müssen bei den potenziellen Empfängern von Schadensmeldungen vorliegen und immer auf dem aktuellen Stand sein. Für jeden Adressaten (z. B. Werk, Distributionszentrum, Zentrale) muss eine spezifische Arbeitsanweisung erstellt werden, da die Ansprechpartner und die Reihenfolge der Ansprache unterschiedlich sind.

Des Weiteren sollte ein Inhaltsverzeichnis der Adressensammlung jedem potenziellen Empfänger einer Schadensmeldung offen zugänglich sein. In diesem sollten die Inhalte der Adressenlisten, der Ort der Aufbewahrung und die verantwortlichen Personen vermerkt sein.

Wenn aus der Bewertung der Erstinformation durch den Krisenstab hervorgeht, dass von dem gemeldeten Schaden eine Gefährdung der Gesundheit, der Umwelt oder ein Imageschaden für das Unternehmen ausgeht, wird der Krisenfall ausgelöst.

Ausgangspunkt der nachfolgenden exemplarischen Beschreibung der Teilprozesse ist der Krisenfall. Die geschilderten Prozesse und Maßnahmen stellen ein Best Practice Beispiel für die Durchführung eines Warenrückrufes dar.

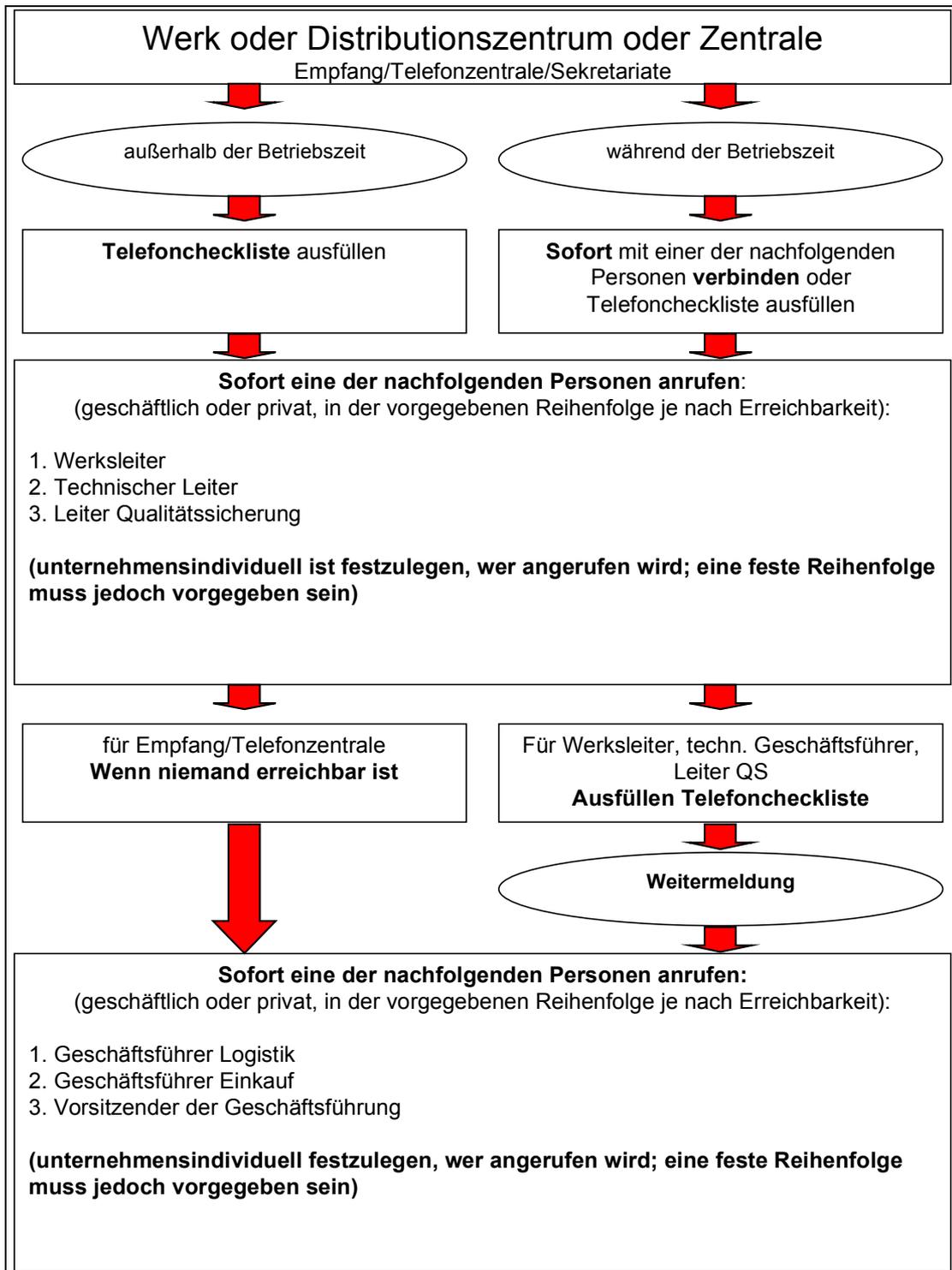


Abbildung 9: Arbeitsanweisung für den Informationsfluss (Beispiel)

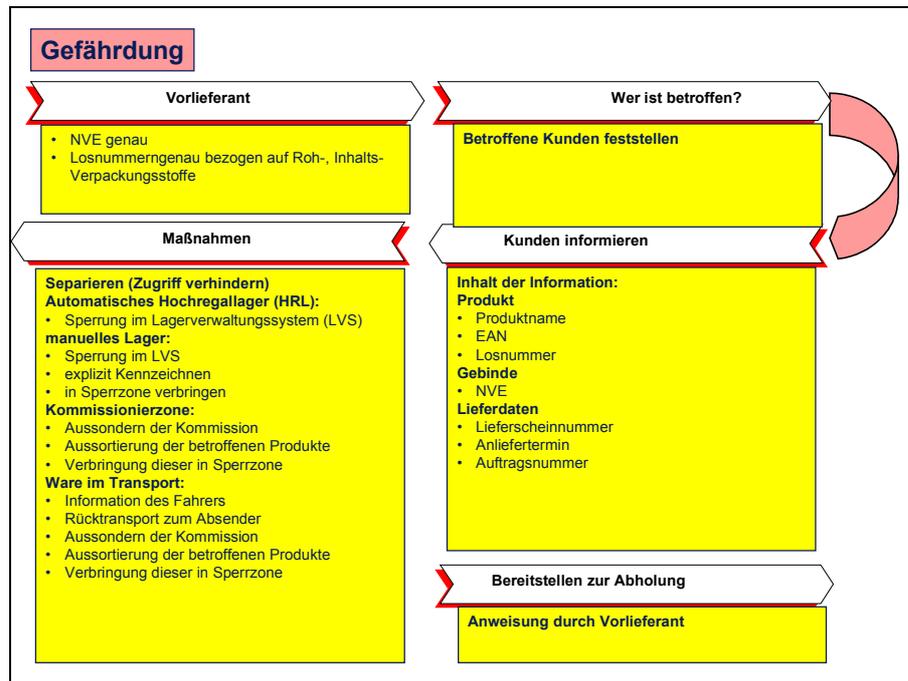


Abbildung 10: Vom Vorlieferanten zur Produktion: Informationsfluss und Maßnahmen

6.6.1 Vom Vorlieferanten zur Produktion

Der Vorlieferant stellt fest, dass von Rohstoffen, Vorprodukten oder Verpackungsmaterial, die bereits an den Kunden ausgeliefert wurden, eine Gesundheitsgefährdung oder eine Gefährdung der Umwelt oder ein Imageschaden ausgeht.

Informationsfluss

Alle möglichen Empfänger müssen sofort ermittelt und informiert werden. Empfänger der Information sind die Einkaufsabteilungen der Industrie und die betroffenen Werke. Je präziser die betroffenen Empfänger vom Vorlieferanten ermittelt werden können, umso effizienter und gezielter kann eine Information und Selektion erfolgen. Die Meldung, dass vom betreffenden Produktionsmaterial eine Gefährdung ausgeht, muss Produktinformationen (Produktname, EAN - sofern diese für Produktionsmaterialien vergeben -, Losnummer ggf. weitere Kennzeichnungen), Informationen über die betroffenen Versandeinheiten (NVE für z. B. Paletten, Packstücke) und Lieferdaten (Lieferscheinnummer der Industrie, Anlieferdatum, Auftragsnummer) umfassen. Die Übermittlung dieser Informationen hat vollständig und zeitnah zu erfolgen. Das Übertragungsmedium können hierbei Telefon, Fax oder eMail sein. Das Versenden einer Empfangsbestätigung gibt zusätzliche Prozesssicherheit und wird empfohlen.

Die detaillierte Darstellung der Geschäftsbeziehungen zwischen Vorlieferanten und verarbeitender Industrie sind im Kap. 4 des Handbuches dargestellt. Dort werden auch die speziellen Voraussetzungen für das EAN 128-Transportetikett Upstream erläutert.

Maßnahmen

Wenn es sich bei dem betreffenden Produktionsmaterial um ein Gut handelt, welches bei der verarbeitenden Industrie in Silos gelagert wird (z. B. Zucker), ist eine Verfolgung und Sperrung auf Ebene der Loskennzeichnung nicht durchführbar, da sich innerhalb des Silos verschiedene Chargen nicht trennen lassen bzw. untereinander gemischt werden. In diesen Fällen ist neben der Sperrung des gesamten Silos auch eine Entscheidung zu treffen, wie aus den an das Silo angeschlossenen Anlagen (z. B. Rohrleitungen) das Produktionsmaterial entfernt wird.

Ist das betreffende Produktionsmaterial bereits in verschiedene Endprodukte bei der verarbeitenden Industrie eingegangen, müssen zunächst alle die Produkte identifiziert werden, in deren Stückliste das Produktionsmaterial enthalten ist. Wenn das Produktionsmaterial gerade im Produktionsprozess verarbeitet wird, so sind die Produktionsvorgänge zu unterbrechen, um die Weiterverarbeitung zu verhindern. Die Stellen, die bereits betroffene Endprodukte erhalten haben, sind sofort zu informieren (siehe hierzu Informationsfluss und Maßnahmen von Kapitel 6.6.2). Die Bestände bei der verarbeitenden Industrie sowie beim Vorlieferanten sind sofort zu sperren und vor versehentlichem Zugriff zu schützen. Die Sperrung erfolgt entweder automatisch oder durch manuelle Kennzeichnung.

6.6.2 Von der Produktion zum Distributionszentrum Produktion

Im Industrieunternehmen wird festgestellt, dass von bereits produzierter Ware eine Gesundheitsgefährdung, eine Gefährdung der Umwelt oder ein Imageschaden für das Unternehmen ausgeht. Der Schaden kann sowohl durch einen Vorlieferanten ausgelöst worden sein, als auch durch das eigene Unternehmen. Die Ware befindet sich noch im Verfügungsbereich der Industrie, d. h. im durch die Industrie betriebenen Distributionszentrum, in einem Distributionszentrum, das von einem von der Industrie beauftragten Logistik-Dienstleister betrieben wird, oder in dem Transportgefäß.

Informationsfluss

Sollte die Ursache für den Schaden auf ein Produktionsmaterial zurückzuführen sein, so ist der Vorlieferant umgehend durch Angabe der betreffenden Losnummer des Produktionsmaterials zu informieren. Wenn dies der Fall ist, dann sind auch die unter Kapitel 0 beschriebenen Maßnahmen einzuleiten. Parallel dazu prüft das Industrieunternehmen, ob fehlerhafte Endprodukte an eigene oder beauftragte Distributionszentren geliefert wurden.

Ist der Schaden in der Verantwortung der Industrie entstanden, sind sofort alle Stellen zu benachrichtigen, die dieses Produkt bereits erhalten haben. Parallel dazu prüft das Industrieunternehmen, ob fehlerhafte Endprodukte an eigene oder beauftragte Distributionszentren geliefert wurden.

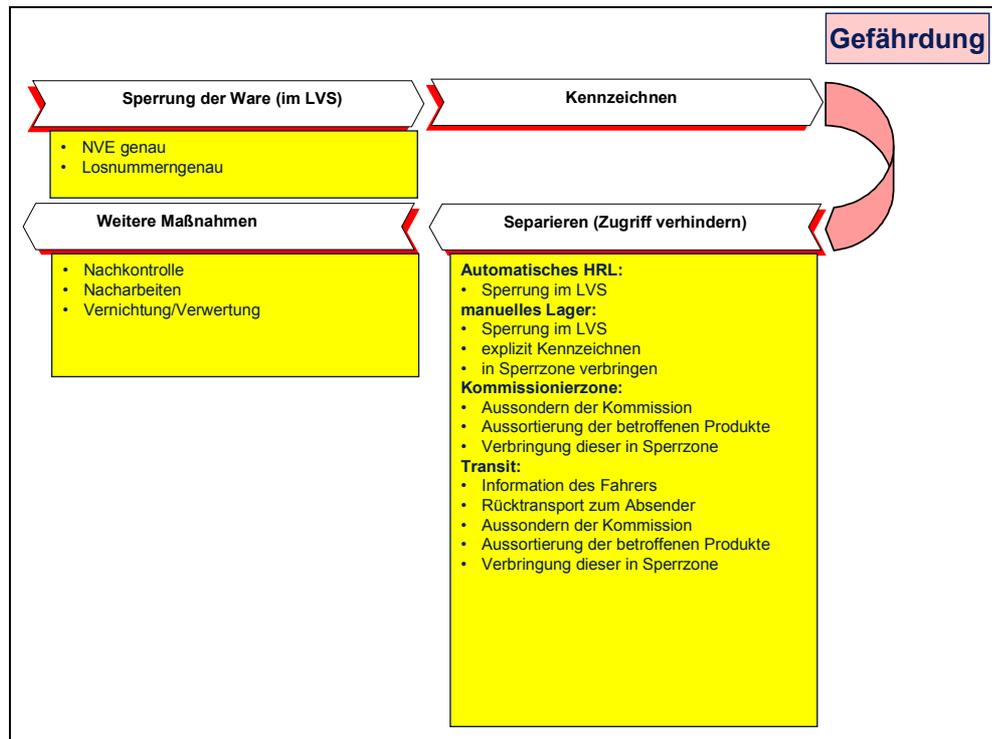


Abbildung 11: Von der Produktion zum Distributionszentrum Produktion: Informationsfluss und Maßnahmen

Maßnahmen

Die Ware wird sofort Chargen- und NVE-genau gesperrt. Diese Sperrung muss sowohl im Fertigwarenlager des Produktionsstandortes als auch in den betreffenden Distributionszentren erfolgen. Sofern die Möglichkeit besteht, dass das betreffende Produkt als eine Komponente in Displays eingegangen ist, so sind diese ebenfalls zu sperren, so dass eine versehentliche Auslieferung verhindert werden kann.

Wenn die Lagersteuerung durch ein Lagerverwaltungssystem (LVS) unterstützt wird und von dem betroffenen Produkt keine unmittelbare Gefahr auf andere Produkte ausgeht, erfolgt die Sperrung im System. In Hochregallagern mit vollautomatischer Ein- und Auslagerung durch führerlose Transportsysteme ist eine zusätzliche Kennzeichnung nicht erforderlich. Überall dort, wo Personen direkten Zugriff auf das betreffende Produkt haben und das LVS diesen nicht sicher verhindert, d. h. in den Regalen, im Blocklager, der Kommissionierzone oder im Warenausgang, ist eine gesonderte Kennzeichnung und die Verbringung in eine Sperrzone erforderlich. Die Ware muss vor unbefugtem Zugriff gesichert sein. Befindet sich die Ware bereits im Transit, so ist der Fahrer sofort zu informieren und die Rückführung zu veranlassen.

Anweisungen zur weiteren Verwendung (Vernichtung, Aufbereitung) erfolgen durch den Krisenstab. Dieser sollte je nach Situation mit dem Versicherer Rücksprache halten. Dieses Vorgehen ist auch zweckmäßig für alle nachfolgenden Prozessstufen.

Der Warenrückruf ist in diesem Teilprozess abgeschlossen, wenn die betroffenen Produkte sich vollständig im Verfügungsbereich der Industrie befinden.

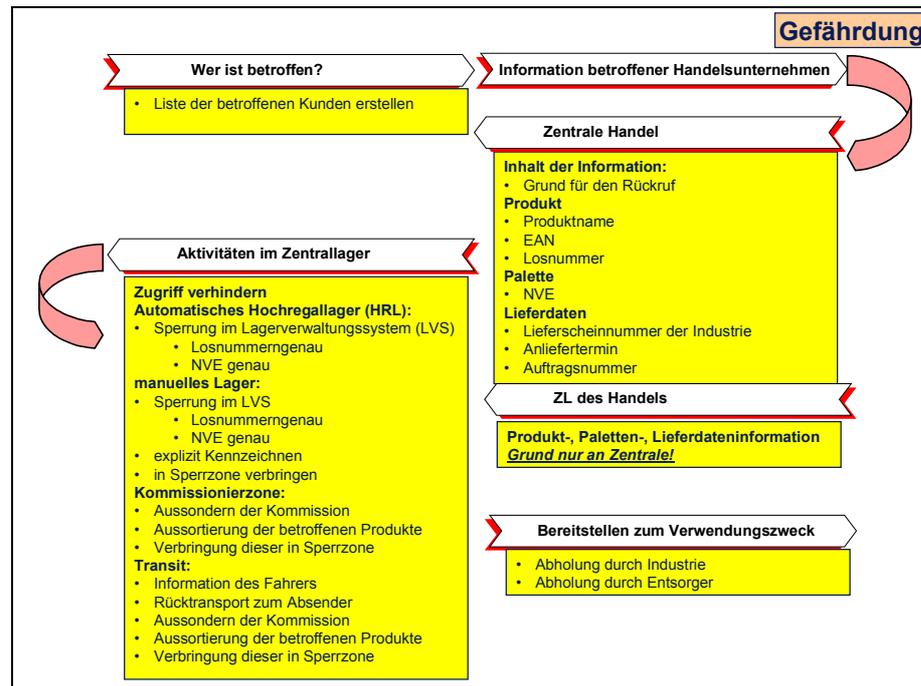


Abbildung 12: Vom Distributionszentrum der Industrie (DZ) zum Zentrallager des Handels (ZL) / Outlet: Informationsfluss und Maßnahmen

6.6.3 Vom Distributionszentrum der Industrie (DZ) zum Zentrallager des Handels (ZL) / Outlet

Im Industrieunternehmen wird festgestellt, dass von bereits ausgelieferter Ware eine Gesundheitsgefährdung, eine Gefährdung der Umwelt oder ein Imageschaden für das Unternehmen ausgeht. Der Schaden kann sowohl durch einen Vorlieferanten ausgelöst worden sein, als auch durch das eigene Unternehmen. Die Ware befindet sich nicht mehr vollständig im Verfügungsbereich der Industrie, sondern ist bereits an die Zentrallager des Handels oder bei direkter Filialbelieferung an Outlets des Handels geliefert worden. Der nachfolgend dargestellte Informationsfluss und die Maßnahmen beziehen sich auf die Zentrallagerbelieferung. Für den Fall, dass Outlets direkt durch die Industrie beliefert werden, sind die unter Kapitel 0 dargestellten Maßnahmen zu ergreifen.

Wenn der Schaden im Zentrallager des Handels festgestellt wird, muss der Lieferant des betreffenden Produktes informiert werden, sofern der Schaden nicht im Zentrallager des Handels verursacht wurde. In Abhängigkeit der Schadensursache werden die unter Kapitel 6.6.2 und 0 dargestellten Maßnahmen ausgelöst.

Informationsfluss

Alle möglichen Empfänger müssen sofort ermittelt und informiert werden. Empfänger der Information sind die Handelszentralen und die betroffenen Anlieferstellen. Je präziser von der Industrie die betroffenen Anlieferstellen ermittelt werden können, umso effizienter und gezielter kann eine Information und Selektion erfolgen. Die Meldung umfasst Produktinformationen (Produktname, EAN, Losnummer, ggf. weitere Kenn-

zeichnungen), Paletteninformationen (NVE) und Lieferdaten (Lieferscheinnummer der Industrie, Anlieferdatum, Auftragsnummer). Sollte das betreffende Produkt in Displays eingegangen sein, so ist diese Information ebenfalls zu übermitteln. Zusätzlich wird der Unternehmenszentrale des Handels auch der Grund für den Warenrückruf mitgeteilt und die Erstinformation zur Verfügung gestellt.

Die Informationsübermittlung kann über Telefon, Telefax oder über weitere elektronische Medien übertragen werden. Das Versenden einer Empfangsbestätigung gibt zusätzliche Prozesssicherheit und wird empfohlen.

In den Kapiteln 7.9 und 7.10 finden Sie Informationsprofile für folgende Prozesse:

- Anweisung zur Rückführung
- Meldung über den Vollzug eines Warenrückrufes

Maßnahmen

Im Zentrallager des Handels wird das betreffende Produkt sofort Losnummern- und NVE-genau gesperrt. Wenn die Lagersteuerung durch ein Lagerverwaltungssystem unterstützt wird, erfolgt die Sperrung im System. In Hochregallagern mit vollautomatischer Ein- und Auslagerung durch führerlose Transportsysteme ist eine zusätzliche Kennzeichnung nicht erforderlich. Überall dort, wo Personen direkten Zugriff auf die Paletten haben, d. h. in den Regalen, im Blocklager, der Kommissionierzone oder im Warenausgang ist eine gesonderte Kennzeichnung und die Verbringung in eine Sperrzone erforderlich. Die Ware muss vor unbefugtem Zugriff gesichert sein. Befindet sich die Ware bereits im Transit, so ist der Fahrer sofort zu informieren und die Rückführung zu veranlassen.

Sollte das betreffende Produkt eine Komponente von Displays darstellen, so wird aus Gründen der Sicherheit generell empfohlen, das gesamte Display zu sperren und zurückzuführen. Die Rückführung einzelner Komponenten wird explizit nicht befürwortet. Einerseits würde eine separate Aussortierung des betreffenden Produktes aus den betreffenden Displays beim Handel zu einem nicht vertretbaren Aufwand führen und andererseits wäre die Erstellung von differenzierten Gutschriften bei der Industrie extrem aufwendig.

Anweisungen zur weiteren Verwendung (Vernichtung, Aufbereitung) erfolgen durch den Krisenstab.

Werden die betroffenen Produkte an den Hersteller zurückgeliefert, sollten nur die betroffenen Versandeinheiten (NVE) zurückgesendet werden. Sind die Versandeinheiten im Zentrallager bereits aufgelöst, sollte die Eingrenzung der betroffenen Mengen des Produktes so genau wie möglich erfolgen.

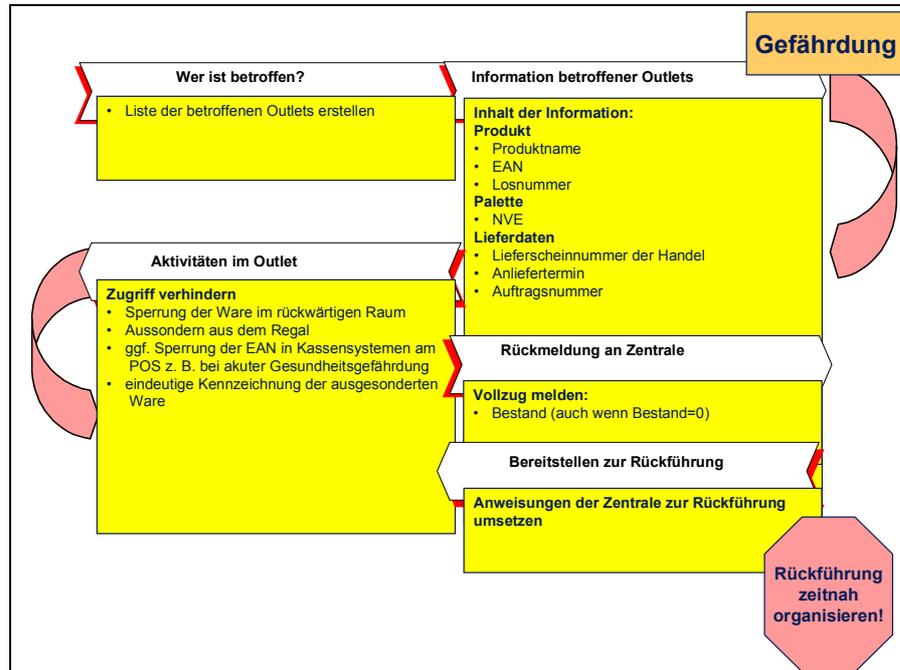


Abbildung 13: Vom Zentrallager des Handels zum Outlet: Informationsfluss und Maßnahmen

6.6.4 Vom Zentrallager des Handels zum Outlet

Im Zentrallager des Handels wird festgestellt, dass von bereits ausgelieferter Ware eine Gesundheitsgefährdung, eine Gefährdung der Umwelt oder ein Imageschaden für das Unternehmen ausgeht. Der Schaden kann sowohl durch einen Vorlieferanten oder die verarbeitende Industrie ausgelöst worden sein, als auch durch das eigene Unternehmen. Die Ware befindet sich nicht mehr vollständig im Verfügungsbereich der Zentrallager des Handels, sondern ist bereits an Outlets geliefert worden.

Informationsfluss

Die möglichen Empfänger-Outlets des Produktes müssen sofort ermittelt und informiert werden. Je präziser von der Handelszentrale die betroffenen Outlets ermittelt werden können, umso effizienter und gezielter kann eine Information und Selektion erfolgen und der Vollzug kontrolliert werden.

Empfänger der Information ist der Filialleiter. Die Meldung umfasst Produktinformationen (Produktname, EAN, Losnummer), Paletteninformationen (NVE) und Lieferdaten (Lieferscheinnummer des Zentrallagers, Anlieferdatum, Auftragsnummer). Sollte das betreffende Produkt in Displays eingegangen sein, die bereits an die Outlets geliefert wurden, so ist diese Information ebenfalls zu übermitteln.

Die Information der betroffenen Outlets über einen Produktrückruf kann über die Kommunikationswege Telefon, Fax oder den elektronischen Datenaustausch erfolgen. Das Versenden einer Empfangsbestätigung gibt zusätzliche Prozesssicherheit und wird empfohlen.

Maßnahmen

Die Ware wird sofort Losnummern- und ggf. NVE-genau im Wareneingangsbereich bzw. Lager des Outlets gesperrt, um eine Verbringung in das Regal zu verhindern. Ist die Ware bereits in das Regal verbracht worden, muss diese sofort ausgesondert werden. Eine Sperrung der EAN im Kassensystem ist fallweise in Erwägung zu ziehen und obliegt der Entscheidung der Handelszentrale. Der direkte Zugriff auf die Ware durch Personen ist zu verhindern. Eine gesonderte Kennzeichnung und die Verbringung in eine Sperrzone sind daher erforderlich. Der Handelszentrale ist sofort der Vollzug zu melden.

Hierbei kann aus Effizienz- und Sicherheitsgründen das gesamte Produkt aus den Regalen des Outlets entfernt werden. Das Produkt sollte nach Möglichkeit nur aus den Outlets ausgeräumt werden, die die betroffene Ware erhalten haben. Die Eingrenzung dieser Outlets sollte durch das Handelsunternehmen so genau wie möglich erfolgen.

Im Nachgang kann im Handel (Outlet bzw. Distributionszentrum) ausschließlich die Ware ausgesondert und an den Lieferanten zurückgegeben werden, die tatsächlich zurückgerufen wurde. Hierzu sollte eine Absprache zwischen den Handelspartner im Einzelfall erfolgen.

Analog zur Vorgehensweise für Displays auf der Lagerstufe des Handels sind auch im Outlet generell alle Displays zu sperren und zurückzuführen, die das betreffende Produkt als Komponente beinhalten. Die Rückführung einzelner Komponenten wird explizit nicht befürwortet.

Die Zentrale muss umgehend die Rückführung des betreffenden Produkts aus den Outlets veranlassen, da aufgrund der räumlichen Enge eine Sperrzone nicht langfristig vorgehalten werden kann. Die Anweisungen zur Rückführung werden von der Zentrale erteilt und sind in der Regel vom Logistikkonzept (Zentrallagerlieferung -> Zentrallagerabholung; Marktbelieferung -> Marktabholung) abhängig.

6.6.5 Vom Outlet zum Konsumenten

Wenn die vom Rückruf betroffene Ware bereits abverkauft wurde und von ihr eine konkrete Gesundheitsgefährdung oder Gefährdung der Umwelt ausgeht, muss ein öffentlicher Rückruf erfolgen. Sofern möglich, ist die betroffene Region einzugrenzen. Voraussetzung hierfür ist die Eingrenzung der betroffenen Outlets. Medien und die Behörden sind sofort zu informieren.

Die Meldung beinhaltet Produktinformationen (Produktname, EAN, Losnummer, Zeitraum des Abverkaufs), Art der Gefährdung (Gesundheit, Umwelt) und zu ergreifende Maßnahmen insbesondere bei Gesundheitsgefährdung. Sofern seitens des Produzenten oder des Handels eine Hotline eingerichtet wurde, ist die Nummer ebenfalls mitzuteilen. Das Personal in den Verkaufsstellen wird angewiesen, die erforderlichen Vorbereitungen (z. B. Aufstellen von Sammelbehältern) zu treffen, um die Rückgabe des betreffenden Produktes durch die Konsumenten vorzubereiten.

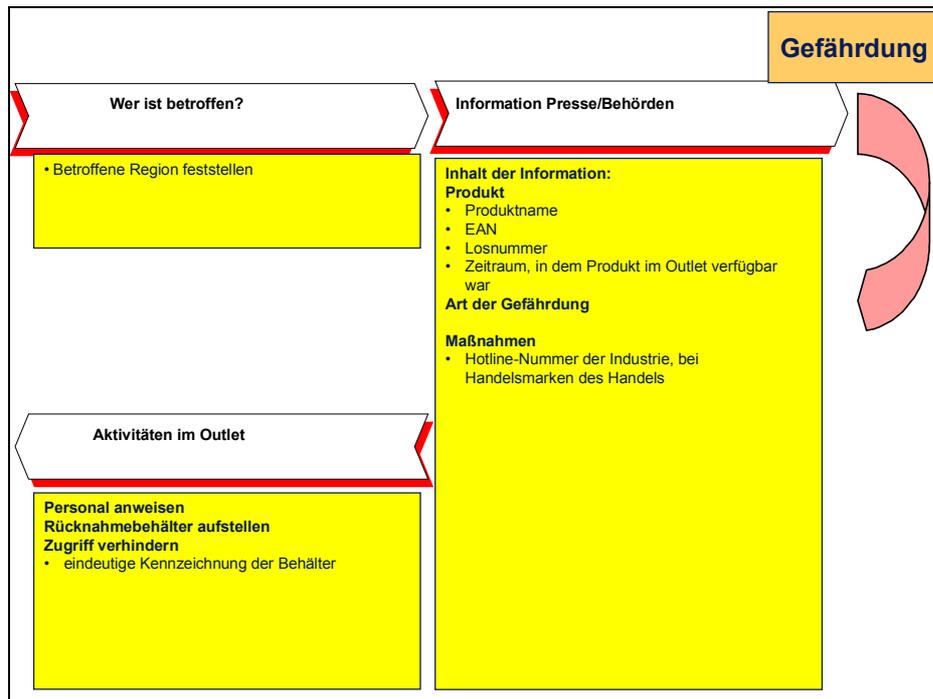


Abbildung 14: Vom Outlet zum Konsumenten: Informationsfluss und Maßnahmen

6.7 Besonderheiten bei der Entsorgung

Grundsätzlich ist für die Entsorgung der Hersteller verantwortlich. Hersteller, Handel und ggf. Behörden und Vorlieferanten müssen die Modalitäten vereinbaren. Die Entsorgung muss gemäß den vom Gesetzgeber festgelegten Abläufen erfolgen.

Hierbei erfolgt die Entscheidung über die Verwendung zurückgeholter Ware durch den Hersteller ggf. in Abstimmung mit den Behörden.

Bei der Entsorgung können die Produkte je nach Art der Beschädigung der Verwertung (z. B. Futtermittel) oder der Beseitigung (z. B. Deponie) zugeführt werden.

Die Entsorgung und / oder Vernichtung muss dokumentiert werden.

7 Anhang

7.1 An der Erarbeitung dieser Anwendungsempfehlung beteiligte Unternehmen, Verbände und Institute

Handel	Industrie	Verbände und Institute
AGRANA Marketing- und Vertriebs-service Gesellschaft m.b.H.	AMCOR PET Packaging Deutschland GmbH	Bund für Lebensmittelrecht und Lebensmittelkunde e.V. (BLL)
ge-con GmbH & Co.KG	Berglandmilch Reg.Gen.M.B.H.	Bundesgremium des Lebensmittel- und Agrarhandels der Wirtschaftskammer Österreich
Globus Logistik und Service GmbH	Buir Bliesheimer Agrargenossenschaft e.G.	Bundesverband des deutschen Getränkefachgroßhandels e.V.
KARSTADT Warenhaus AG	Campbell's Germany GmbH	Bundesverband des deutschen Lebensmittelhandels e.V. (BVL)
Kaufland Stiftung & Co.KG	Coca-Cola Erfrischungsgetränke AG	Bundesverband Güterkraftverkehr, Logistik und Entsorgung (BGL) e.V.
Markant Handels und Service GmbH	Danone GmbH	Bundesvereinigung der Deutschen Ernährungsindustrie e.V. (BVE)
METRO MGE Einkauf GmbH	Dr. August Oetker Nahrungsmittel KG	Bundesvereinigung der Erzeugerorganisationen Obst und Gemüse e.V. (BVEO)
REWE Austria	Felix Austria Gesellschaft m.b.H.	Deutschen Speditions- und Logistikverband e.V. (DSLTV)
REWE Zentral AG	Fortin Mühlenwerke GmbH & Co. KG	EuroHandelsinstitut e. V. (EHI)
Tchibo GmbH	Greiner Verpackungen GmbH	Fachverband der Nahrungs- und Genussmittelindustrie Österreichs (FIAA)
Spar Österreichische Warenhandels-AG	Josef Manner & Comp. AG	Hauptverband des Deutschen Einzelhandels (HDE)
	Kellogg (Deutschland) GmbH	Markenverband e.V.
	Kraft Foods Deutschland GmbH & Co. KG	Milchindustrie-Verband (MIV)
Logistik Dienstleister	Langnese-Iglo GmbH	Verband Deutscher Kühlhäuser und Kühllogistikunternehmen e.V. (VDKL)
DHL Logistics GmbH	L'Oréal Österreich GmbH	Verband Deutscher Mineralbrunnen
DACHSER GmbH & Co. KG	Mast Jägermeister AG	Wirtschaftsvereinigung Alkoholfreier Getränke e.V. (wafg)
Nagel Austria GmbH	Masterfoods Austria OHG	
Pfeiffer Logistik GmbH	Nestlé Deutschland AG	
	Nestlé Österreich GmbH	
	NÖM AG	
	NORDMILCH eG	
	Österreichische Unilever GmbH - Eskimo-Iglo	
	Pfeifer & Langen KG	
	Georg Plange KG	
	Römerquelle Gesellschaft m.b.H.	
	Saint-Gobain Oberland AG	
	Steirerobst AG Lebensmittelindustrie & Großhandel	
	Symrise GmbH & Co. KG	
	UNILEVER BESTFOODS Deutschland	

7.2 Richtlinie 2001/95/EG über die allgemeine Produktsicherheit (Auszüge)

Der gesamte Text der Verordnung kann unter <http://europa.eu.int/> nachgelesen werden.

Erwägungsgrund 19:

- Die den Herstellern auferlegten zusätzlichen Verpflichtungen sollten die Verpflichtung umfassen, den besonderen Merkmalen der Produkte entsprechende Maßnahmen zu treffen, die es den Herstellern gestatten, festzustellen, welche Gefahren von diesen Produkten ausgehen, den Verbrauchern Informationen zu geben, die es diesen ermöglichen, die Gefahren zu beurteilen und abzuwenden, die Verbraucher vor den Gefahren zu warnen, die von bereits gelieferten gefährlichen Produkten ausgehen können, diese Produkte vom Markt zu nehmen und sie als letztes Mittel nötigenfalls zurückzurufen; dies kann nach den einschlägigen Vorschriften der Mitgliedstaaten eine geeignete Form der Entschädigung einschließen, beispielsweise den Umtausch der Produkte oder eine Erstattung.

Allgemeine Sicherheitsanforderungen: Artikel 3 (Auszüge)

- Hersteller dürfen nur sichere Produkte in Verkehr bringen.

Sonstige Verpflichtungen der Hersteller und Händler: Artikel 5 (Auszüge)

- Die Hersteller haben im Rahmen ihrer jeweiligen Geschäftstätigkeit dem Verbraucher einschlägige Informationen zu erteilen, damit er die Gefahren, die von dem Produkt während der üblichen oder vernünftigerweise vorhersehbaren Gebrauchsdauer ausgehen und die ohne entsprechende Warnhinweise nicht unmittelbar erkennbar sind, beurteilen und sich dagegen schützen kann.
- Die Anbringung solcher Warnhinweise entbindet nicht von der Verpflichtung, die übrigen Sicherheitsanforderungen dieser Richtlinie zu beachten.
- Die Hersteller haben ferner im Rahmen ihrer jeweiligen Geschäftstätigkeit Maßnahmen zu treffen, die den Eigenschaften der von ihnen gelieferten Produkte angemessen sind, damit sie imstande sind,
 - die etwaigen von diesen Produkten ausgehenden Gefahren zu erkennen,
 - zu deren Vermeidung zweckmäßige Vorkehrungen treffen zu können, erforderlichenfalls einschließlich der Rücknahme vom Markt, der angemessenen und wirksamen Warnung der Verbraucher und des Rückrufs beim Verbraucher.
- Die in Unterabsatz 3 genannten Maßnahmen umfassen beispielsweise:
 - die Angabe des Herstellers und seiner Adresse auf dem Produkt oder auf dessen Verpackung sowie die Kennzeichnung des Produkts oder gegebenenfalls des Produktpostens, zu dem es gehört, es sei denn, die Weglassung dieser Angabe ist gerechtfertigt, und

- sofern zweckmäßig, die Durchführung von Stichproben bei den in Verkehr gebrachten Produkten, die Prüfung der Beschwerden und gegebenenfalls die Führung eines Beschwerdebuchs sowie die Unterrichtung der Händler über die weiteren Maßnahmen betreffend das Produkt.
- Die Händler haben mit der gebotenen Umsicht zur Einhaltung der anwendbaren Sicherheitsanforderungen beizutragen, indem sie insbesondere keine Produkte liefern, von denen sie wissen oder bei denen sie anhand der ihnen vorliegenden Informationen und als Gewerbetreibende hätten davon ausgehen müssen, dass sie diesen Anforderungen nicht genügen. Im Rahmen ihrer jeweiligen Geschäftstätigkeit haben sie außerdem an der Überwachung der Sicherheit der in Verkehr gebrachten Produkte mitzuwirken, insbesondere durch Weitergabe von Hinweisen auf eine von den Produkten ausgehende Gefährdung, durch Aufbewahren und Bereitstellen der zur Rückverfolgung von Produkten erforderlichen Dokumentation und durch Mitarbeit an Maßnahmen der Hersteller und zuständigen Behörden zur Vermeidung der Gefahren. Sie haben im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit Maßnahmen zu ergreifen, die ihnen eine wirksame Zusammenarbeit ermöglichen.
- Wenn die Hersteller und Händler anhand der ihnen vorliegenden Informationen und als Gewerbetreibende wissen oder wissen müssen, dass ein Produkt, das sie in Verkehr gebracht haben, für den Verbraucher eine Gefahr darstellt, die mit der allgemeinen Sicherheitsanforderung unvereinbar ist, haben sie unverzüglich die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten nach Maßgabe des Anhangs I zu informieren; insbesondere informieren sie die Behörden über Vorkehrungen, die sie zur Abwendung von Gefahren für die Verbraucher getroffen haben.
- Auf entsprechende Aufforderung der zuständigen Behörden arbeiten Hersteller und Händler im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit mit diesen in Bezug auf Maßnahmen zur Abwendung von Gefahren zusammen, die von Produkten ausgehen, die sie liefern oder geliefert haben. Die Verfahren für eine solche Zusammenarbeit, einschließlich der Verfahren für den Dialog mit Herstellern und Händlern über Fragen der Produktsicherheit, werden von den zuständigen Behörden festgelegt.

Besondere Pflichten und Befugnisse der Mitgliedstaaten: Artikel 6 (Auszüge)

- Die Mitgliedstaaten legen für Verstöße gegen die aufgrund dieser Richtlinie erlassenen innerstaatlichen Vorschriften Sanktionen fest und treffen die zu ihrer Anwendung erforderlichen Maßnahmen. Die Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein. Die Mitgliedstaaten teilen diese Vorschriften der Kommission spätestens am 15. Januar 2004 mit und unterrichten sie über etwaige Änderungen unverzüglich.

7.3 Verordnung (EG) Nr. 178/2002: Lebensmittelsicherheit

Der gesamte Text der Verordnung kann unter <http://europa.eu.int> nachgelesen werden.

Erwägungsgrund 12:

- Um Lebensmittelsicherheit gewährleisten zu können, müssen alle Aspekte der Lebensmittelherstellungskette als Kontinuum betrachtet werden, und zwar von - einschließlich - der Primärproduktion und der Futtermittelproduktion bis hin - einschließlich - zum Verkauf bzw. zur Abgabe der Lebensmittel an den Verbraucher, da jedes Glied dieser Kette eine potenzielle Auswirkung auf die Lebensmittelsicherheit haben kann.

Erwägungsgrund 28:

- Die Erfahrung hat gezeigt, dass das Funktionieren des Binnenmarktes im Lebensmittel- oder Futtermittelsektor gefährdet sein kann, wenn Lebensmittel und Futtermittel nicht rückverfolgt werden können. Es ist daher notwendig, ein umfassendes System der Rückverfolgbarkeit bei Lebensmittel- und Futtermittelunternehmen festzulegen, damit gezielte und präzise Rücknahmen vorgenommen bzw. die Verbraucher oder die Kontrollbediensteten entsprechend informiert und damit womöglich unnötige weiter gehende Eingriffe bei Problemen der Lebensmittelsicherheit vermieden werden können.

Erwägungsgrund 29:

- Es muss sichergestellt werden, dass ein Lebensmittel oder Futtermittelunternehmen einschließlich des Importeurs zumindest das Unternehmen feststellen kann, dass das Lebensmittel oder Futtermittel, das Tier oder die Substanz, die möglicherweise in einem Lebensmittel oder Futtermittel verarbeitet wurden, geliefert hat, damit bei einer Untersuchung die Rückverfolgbarkeit in allen Stufen gewährleistet ist.

Definition Lebensmittel: Artikel 2 (Auszug)

- Im Sinne dieser Verordnung sind "Lebensmittel" alle Stoffe oder Erzeugnisse, die dazu bestimmt sind oder von denen nach vernünftigem Ermessen erwartet werden kann, dass sie in verarbeitetem, teilweise verarbeitetem oder unverarbeitetem Zustand von Menschen aufgenommen werden.
- Zu "Lebensmitteln" zählen auch Getränke, Kaugummi sowie alle Stoffe - einschließlich Wasser -, die dem Lebensmittel bei seiner Herstellung oder Ver- oder Bearbeitung absichtlich zugesetzt werden. Wasser zählt hierzu unbeschadet der Anforderungen der Richtlinien 80/778/EWG und 98/83/EG ab der Stelle der Einhaltung im Sinne des Artikels 6 der Richtlinie 98/83/EG.

Sonstige Definitionen: Artikel 3 (Auszug)

Im Sinne der Verordnung bezeichnet der Ausdruck:

- "Lebensmittelunternehmen" alle Unternehmen, gleichgültig, ob sie auf Gewinnerzielung ausgerichtet sind oder nicht und ob sie öffentlich oder privat sind, die eine mit der Produktion, der Verarbeitung und dem Vertrieb von Lebensmitteln zusammenhängende Tätigkeit ausführen.
- "Einzelhandel" die Handhabung und/oder Be- oder Verarbeitung von Lebensmitteln und ihre Lagerung am Ort des Verkaufs oder der Abgabe an den Endverbraucher; hierzu gehören Verladestellen, Verpflegungsvorgänge, Betriebskantinen, Großküchen, Restaurants und ähnliche Einrichtungen der Lebensmittelversorgung, Läden, Supermarkt- Vertriebszentren und Großhandelsverkaufsstellen;
- "Rückverfolgbarkeit" die Möglichkeit, ein Lebensmittel oder Futtermittel, ein der Lebensmittelgewinnung dienendes Tier oder einen Stoff, der dazu bestimmt ist oder von dem erwartet werden kann, dass er in einem Lebensmittel oder Futtermittel verarbeitet wird, durch alle Produktions-, Verarbeitungs- und Vertriebsstufen zu verfolgen.
- "Produktions-, Verarbeitungs- und Vertriebsstufen" alle Stufen, einschließlich der Einfuhr von - einschließlich der Primärproduktion eines Lebensmittels bis einschließlich - zu seiner Lagerung, seiner Beförderung, seinem Verkauf oder zu seiner Abgabe an den Endverbraucher und, soweit relevant, die Einfuhr, die Erzeugung, Herstellung, die Lagerung, die Beförderung, den Vertrieb, den Verkauf und die Lieferung von Futtermitteln.

Anforderungen an die Lebensmittelsicherheit: Artikel 14 (Auszüge):

- Lebensmittel, die nicht sicher sind, dürfen nicht in Verkehr gebracht werden.
- Gehört ein nicht sicheres Lebensmittel zu einer Charge, einem Posten oder einer Lieferung von Lebensmitteln der gleichen Klasse oder Beschreibung, so ist davon auszugehen, dass sämtliche Lebensmittel in dieser Charge, diesem Posten oder dieser Lieferung ebenfalls nicht sicher sind, es sei denn, bei einer eingehenden Prüfung wird kein Nachweis dafür gefunden, dass der Rest der Charge, des Postens oder der Lieferung nicht sicher ist.

Rückverfolgbarkeit von Lebensmitteln: Artikel 18 (Auszüge)

- Die Rückverfolgbarkeit von Lebensmitteln und Futtermitteln, von der Lebensmittelgewinnung dienenden Tieren und allen sonstigen Stoffen, die dazu bestimmt sind oder von denen erwartet werden kann, dass sie in einem Lebensmittel oder Futtermittel verarbeitet werden, ist in allen Produktions-, Verarbeitungs- und Vertriebsstufen sicherzustellen.
- Die Lebensmittel- und Futtermittelunternehmer müssen in der Lage sein, jede Person festzustellen, von der sie ein Lebensmittel, Futtermittel, ein der Lebensmittelgewinnung dienendes Tier oder einen Stoff, der dazu bestimmt ist oder von

dem erwartet werden kann, dass er in einem Lebensmittel oder Futtermittel verarbeitet wird, erhalten haben.

- Sie richten hierzu Systeme und Verfahren ein, mit denen diese Informationen den zuständigen Behörden auf Aufforderung mitgeteilt werden können.
- Die Lebensmittel- und Futtermittelunternehmer richten Systeme und Verfahren zur Feststellung der anderen Unternehmen ein, an die ihre Erzeugnisse geliefert worden sind. Diese Informationen sind den zuständigen Behörden auf Aufforderung zur Verfügung zu stellen.
- Lebensmittel oder Futtermittel, die in der Gemeinschaft in Verkehr gebracht werden oder bei denen davon auszugehen ist, dass sie in der Gemeinschaft in Verkehr gebracht werden, sind durch sachdienliche Dokumentation oder Information gemäß den diesbezüglich in spezifischeren Bestimmungen enthaltenen Auflagen ausreichend zu kennzeichnen oder kenntlich zu machen, um ihre Rückverfolgbarkeit zu erleichtern.

Verantwortung für Lebensmittel: Lebensmittelunternehmer : Artikel 19 (Auszüge)

- Erkennt ein Lebensmittelunternehmer oder hat er Grund zu der Annahme, dass ein von ihm eingeführtes, erzeugtes, verarbeitetes, hergestelltes oder vertriebenes Lebensmittel den Anforderungen an die Lebensmittelsicherheit nicht entspricht, so leitet er unverzüglich Verfahren ein, um das betreffende Lebensmittel vom Markt zu nehmen, sofern das Lebensmittel nicht mehr unter der unmittelbaren Kontrolle des ursprünglichen Lebensmittelunternehmers steht, und die zuständigen Behörden darüber zu unterrichten. Wenn das Produkt den Verbraucher bereits erreicht haben könnte, unterrichtet der Unternehmer die Verbraucher effektiv und genau über den Grund für die Rücknahme und ruft erforderlichenfalls bereits an diese gelieferte Produkte zurück, wenn andere Maßnahmen zur Erzielung eines hohen Gesundheitsschutzniveaus nicht ausreichen.
- Lebensmittelunternehmer, die für Tätigkeiten im Bereich des Einzelhandels oder Vertriebs verantwortlich sind, die nicht das Verpacken, das Etikettieren, die Sicherheit oder die Unversehrtheit der Lebensmittel betreffen, leiten im Rahmen ihrer jeweiligen Tätigkeiten Verfahren zur Rücknahme von Produkten, die die Anforderungen an die Lebensmittelsicherheit nicht erfüllen, vom Markt ein und tragen zur Lebensmittelsicherheit dadurch bei, dass sie sachdienliche Informationen, die für die Rückverfolgung eines Lebensmittels erforderlich sind, weitergeben und an den Maßnahmen der Erzeuger, Verarbeiter, Hersteller und/oder der zuständigen Behörden mitarbeiten.
- Erkennt ein Lebensmittelunternehmer oder hat er Grund zu der Annahme, dass ein von ihm in Verkehr gebrachtes Lebensmittel möglicherweise die Gesundheit des Menschen schädigen kann, teilt er dies unverzüglich den zuständigen Behörden mit. Der Unternehmer unterrichtet die Behörden über die Maßnahmen, die getroffen worden sind, um Risiken für den Endverbraucher zu verhindern, und darf niemanden daran hindern oder davon abschrecken, gemäß einzelstaatlichem

Recht und einzelstaatlicher Rechtspraxis mit den zuständigen Behörden zusammenarbeiten, um einem mit einem Lebensmittel verbundenen Risiko vorzubeugen, es zu begrenzen oder auszuschalten.

7.5 Exemplarische Kontaktliste der internen Ansprechpartner

Ansprechpartner	Name	Abteilung	 Dienst	 privat	 Mobil
Krisenkoordinator Zentrale		QM			
1. Vertreter		Logistik			
...		Einkauf			
n. Vertreter		Vertrieb			
Verantwortlicher Region/Werk/Outlet		Werksleiter; Filialleiter			
1. Vertreter					
n. Vertreter					

7.6 Exemplarische Kontaktliste der externen Ansprechpartner

Externe Ansprechpartner sind u. a. Kunden, Lieferanten

Unternehmen	Ansprechpartner					
	1.		2.		3.	
Kunde x	Name	Telefon	Name	Telefon	Name	Telefon
	1.		2.		3.	
Kunde y	Name	Telefon	Name	Telefon	Name	Telefon
	1.		2.		3.	
Kunde z	Name	Telefon	Name	Telefon	Name	Telefon
	1.		2.		3.	
Kunde etc.	Name	Telefon	Name	Telefon	Name	Telefon
Die Liste muss unternehmensindividuell erstellt werden						

7.7 Kontaktliste für Medien und Behörden

Behörden	Ansprechpartner					
	1.		2.		3.	
Lebensmittelüberwachung	Name	Telefon	Name	Telefon	Name	Telefon
	1.		2.		3.	
Gesundheitsamt	Name	Telefon	Name	Telefon	Name	Telefon
	1.		2.		3.	
Bundesumweltamt	Name	Telefon	Name	Telefon	Name	Telefon
	1.		2.		3.	
etc.	Name	Telefon	Name	Telefon	Name	Telefon
Die Liste muss unternehmensindividuell erstellt werden, da sortimentspezifisch unterschiedliche Behörden zuständig sind. Aktuelle Adressen und Telefonnummern finden Sie unter:						

Medien	Ansprechpartner					
	1.		2.		3.	
Rundfunkanstalt	Name	Telefon	Name	Telefon	Name	Telefon
	1.		2.		3.	
Fernsehanstalt	Name	Telefon	Name	Telefon	Name	Telefon
	1.		2.		3.	
Presse	Name	Telefon	Name	Telefon	Name	Telefon
	1.		2.		3.	
etc.	Name	Telefon	Name	Telefon	Name	Telefon
Die Liste muss unternehmensindividuell erstellt werden, da regional unterschiedliche Rundfunkanstalten und Printmedien informiert werden müssen.						

Es wird empfohlen, einen Mustertext als Presseerklärung vorzubereiten.

7.8 Muster für ein Krisenprotokoll

Lfd. Nr.	Datum Zeit	Blatt Nr.
Name	Krisenkoordinator Krisenstab	
Vorfall	Erstinformation (wann ist die Information eingegangen) Ergebnisse der Bewertung der Erstinformation z. B. Verweis auf Prüfberichte, Qualitätssicherung	
Beschlüsse	Wer wurde wann worüber informiert? Verweis auf Anweisung zur Rückführung	
Maßnahmen	Beschreibung der Risiken für den Verbraucher Maßnahmen (u. a. durch Schriftverkehr dokumentieren) z. B. <ul style="list-style-type: none">• Entscheidungen• Warenverbleib• Vollzugsmeldung/Kontrolle des Vollzugs	
Sonstiges	z. B. Stichprobenkontrolle zusätzlich durchgeführt	
Formeller Abschluss	Datum/Unterschrift des Verantwortlichen gemäß Arbeitsanweisung	

7.9 Informationsprofil für eine Anweisung zur Rückführung

Kopfinformationen	Nummer der Anweisung	
	Absender	ILN oder alternativ Adresse
		Abteilung
		Ansprechpartner
		Telefon
		eMail
	Empfänger	Vertriebsschiene
		Filialnummer
		ILN oder alternativ Adresse
	Datum der Erstellung	TTMMJJ; HHMM
	Referenzangaben	Termin der Anlieferung
		Lieferscheinnummer
		Auftragsnummer

Artikelpositionen	Identifikation des betroffenen Produktes	Produktname	
		Verpackungsgröße	
		EAN-Nummer	
		Interne Art. Nummer	
		Losnummer	Charge
			MHD
			Seriennummer

7.10 Informationsprofil für eine Vollzugsmeldung eines Warenrückrufes vom Filialbetrieb an die Handelszentrale / zentrales Qualitätsmanagement

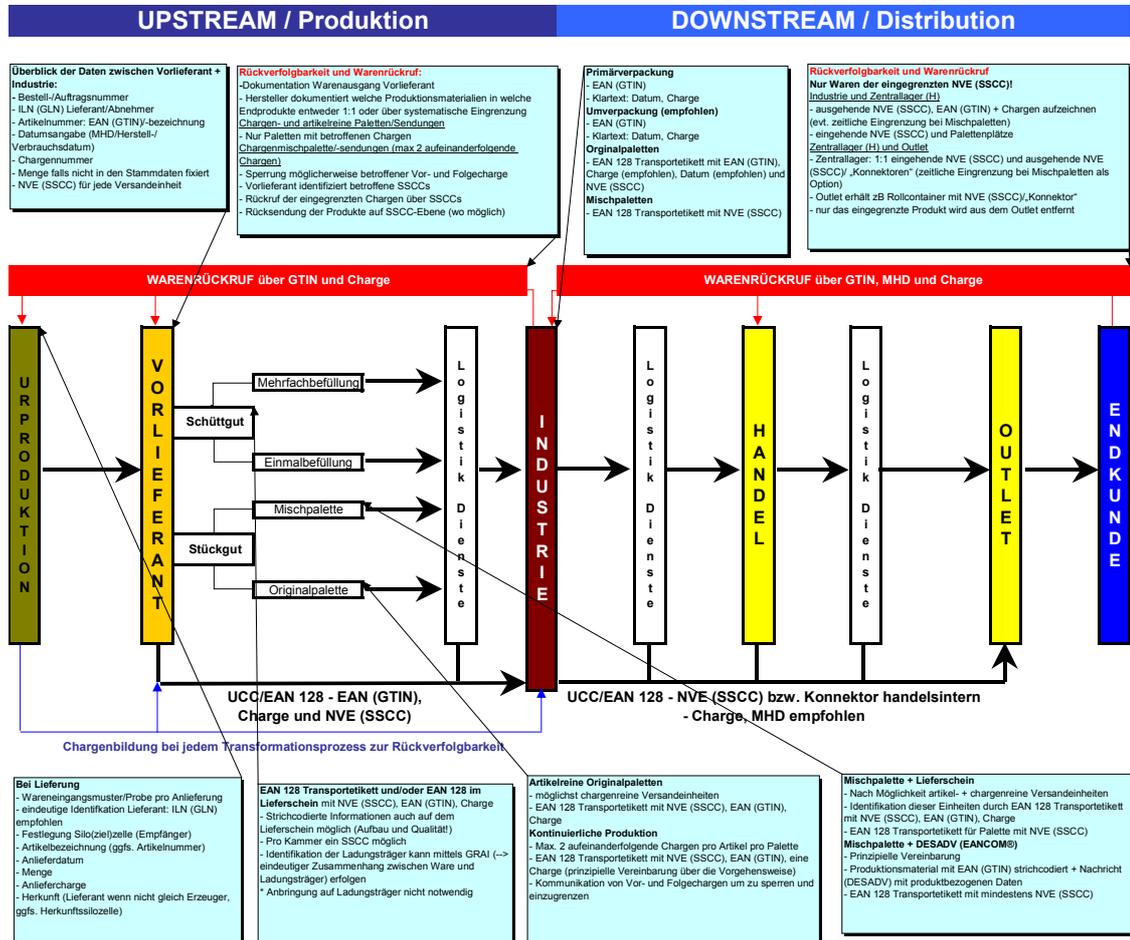
Kopfinformationen	Absender	ILN oder alternativ Adresse
		Vertriebsschiene
		Filialnummer
		Ansprechpartner
		Telefon
		eMail
	Empfänger	ILN oder alternativ Adresse
		Abteilung
	Datum der Erstellung	TTMMJJ; HHMM
	Referenzangaben	Nummer der Anweisung zum Rückruf

Artikelpositionen	Identifikation des betroffenen Produktes	Produktname	
		Verpackungsgröße	
		EAN-Nummer	
		Interne Art. Nummer	
		Losnummer	Charge
			MHD
			Seriennummer
	Gebindegrößen	Aussortierte Menge je Gebinde	
	Zeitpunkt der Bereitstellung	TTMMJJ; HHMM	

7.11 Richtlinie für Marktleiter (Muster)

Einsatz	
Gefahrenerkennung	
Gefahr Ja/Nein	In Zweifelsfällen Rücksprache mit
	Bezirksleiter Name Tel
	Einkauf Name Tel
	Krisenkoordinator Name Tel
Informationswege	Gefahren können regional und überregional entstehen.
	Überregional Information über Krisenkoordinator
	Regional mit Erkennung der Gefahr wird eine Melde- kette ausgelöst, die im Formblatt (nähere Angaben) beschrieben ist
Gefahrenmeldung	Von: Name Datum Uhrzeit
	An
Gefahrenart	Personen
	Ware
Presse/Medien	Presse und Medien werden ausschließlich durch die zustän- dige Abteilung informiert
Behörden	Behörden werden ausschließlich durch _____ informiert

7.12 Übersichtsgrafik zum Warenrückruf



7.13 Übersichtsmatrix Zuordnungen Upstream

	Stückgut				Schüttgut			
Beispiele:	Aromen in diversen Gebinden				Flüssige Stoffe in Tankfahrzeugen oder beweglichen Behältern, ...			
	Fässer mit fixem Inhalt (Grösse), ... Säcke, ...				Feste Stoffe in Big Bags, Silo- oder Schüttfahrzeugen, ... evt Verpackung: Kapseln, Verschlüsse, ...			
	Verpackung: Zuschnitte auf Paletten, Folien auf Rollen, Platinen in Kartons, ...							
	mit standardisierten Mengeneinheiten (lt Artikelstamm)!				Menge lt Füllung / Bestellung, keine Fixmenge im Artikelstamm!			
	Information	BC	KT	Beschreibung	Information	BC	KT	Beschreibung
Artikel	IdR ist die Liefereinheit im Upstreambereich die kleinste Einheit. Ansonsten gelten für den Artikel die Angaben entsprechend der Liefereinheit				Kennzeichnung nur auf Big Bags, beweglichen Behältern, nicht auf Transportfahrzeugen, die als Transporteinheit dienen			
Liefereinheit (LE) (= Umverpackung)	nach Möglichkeit Bildung chargenreiner Einheiten (weitere Angaben, die gesetzlich vorgeschrieben, oder bilateral vereinbart wurden, sind nicht angeführt)				IdR ist die Liefereinheit mit der Transporteinheit ident (siehe unten)			
	EAN (GTIN)	x	x	EAN13; (opt.) EAN128: AI(01)				
	Datum (wenn Pflicht)	o	x	EAN128: z.B. MHD: AI(15)				
	Chargennummer	o	x	EAN128: AI(10)				
	Menge (im EAN-128, nur wenn pro LE nicht standardisiert)	o	x	EAN128: AI(3xxx) (solte Menge/LE nicht standardisiert sein: Start GTIN mit 9)				
	Artikelbezeichnung		x					
	Lieferantenbezeichnung		x					
	Mengeneinheit		x					
Transporteinheit	Verwendung des EAN 128 Transportetiketts nach Möglichkeit Bildung artikel- und chargenreiner Einheiten (Bei Mischpaletten nur NVE (SSCC), Detailinformation mittels Lieferschein bzw DESADV übermitteln)				Strichcodierte Angaben können entweder im EAN 128 Transportetikett (direkt auf der Transporteinheit bzw. den Lieferpapieren beigelegt) erfolgen oder per EAN 128 unter Einhaltung der Qualitätsvorgaben direkt im Lieferschein abgebildet werden			
	NVE (SSCC)	x	x	EAN128: AI(00)	NVE (SSCC)	x	x	EAN128: AI(00)
	EAN (GTIN) der LE	x	x	EAN128: AI(02)	EAN (GTIN) der LE	x	x	EAN128: AI(01) (Start EAN (GTIN) mit 9 -> zeigt variablen Inhalt an! -> muß Mengenangabe!)
	Anzahl LE's	x	x	EAN128: AI(37)				
	Menge (zB Gewicht, nur, wenn kein Fixgewicht in den Stammdaten)	x	x	EAN128: AI(3xxx) (solte Menge/LE nicht standardisiert sein: Start EAN (GTIN) mit 9)	Menge (zB Gewicht)	x	x	EAN128: AI(310x)
	Datumsangabe (wenn Pflicht)	x	x	EAN128: z.B. MHD - AI(15), Herstellungsdatum - AI(11)	Datumsangabe (wenn Pflicht)	x	x	EAN128: MHD - AI(15), Herstellungsdatum - AI(11)
	Chargennummer	x	x	EAN128: AI(10)	Chargennummer	x	x	EAN128: AI(10)
	Bestellnummer des Warenempf.	o	o	EAN128: AI(400)	Bestellnummer des Warenempf.	o	o	EAN128: AI(400)
	Artikelbezeichnung		x		Artikelbezeichnung		x	
	Lieferantenbezeichnung		x		Lieferantenbezeichnung		x	
	Mengeneinheit		x		Mengeneinheit		x	
					GRAI nach Notwendigkeit**	o	o	EAN128: AI(8003)
	Information	BC	KT	Beschreibung	Information	BC	KT	Beschreibung
Lieferschein	Die Angaben entsprechen zum Großteil den ECR-Empfehlungen betreffend eines Papirlieferscheins				Die angegebenen Barcodes werden entweder direkt auf den Lieferschein (an unterster Stelle, wie beim TE) gedruckt oder als Anhang, evt! auch in Form einer oder mehrerer Transportetikette(n) beigelegt			
	Firmenlogo des Lieferanten		o		Firmenlogo des Lieferanten		o	
	Lieferantenanschrift		x		Lieferantenanschrift		x	
	Lieferadresse		x		Lieferadresse		x	
	Lieferscheinnummer		x	EAN128: AI(402) ... Lieferungsnr. v. Abs. vergeben	Lieferscheinnummer	x	x	EAN128: AI(402)
	Bestellnummer des Warenempf.		x		Bestellnummer des Warenempf.	o	x	EAN128: AI(400)
	Lieferdatum		x		Lieferdatum		x	
	Lieferscheindatum		x		Lieferscheindatum		x	
	Seitenzahl		x		Seitenzahl		x	
	Positionsnummer		x		Positionsnummer		x	
	NVE (SSCC)		x		NVE (SSCC)	x	x	EAN128: AI(00)
	EAN (GTIN) des/ der bestellten Artikels		x		EAN (GTIN) des Lieferanten	x	x	EAN128: AI(01) (Start GTIN mit 9 -> zeigt variablen Inhalt an! -> muß Mengenangabe!)
	Menge		x	empfohlen: je Chargennummer	Menge (zB Gewicht)	x	x	EAN128: AI(310x); je Chargennummer
	Mengeneinheit		x		Mengeneinheit		x	
	Artikelbezeichnung		x		Artikelbezeichnung		x	
	Datumsangabe (wenn Pflicht)*		x	empfohlen: je Chargennummer	Datumsangabe (wenn Pflicht)*	x	x	EAN128: zB AI(15); je Chargennummer
	Chargennummer(n)*		x		Chargennummer*	x	x	EAN128: AI(10)
	Avisonummer		x	wenn glz. DESADV	Avisonummer	x	x	wenn glz. DESADV
					GRAI nach Notwendigkeit**	o	o	EAN128: AI(8003)
DESADV	Die Angaben entsprechen großteils den ECR-Empfehlungen betreffend DESADV							
	Nachrichtentyp				Nachrichtentyp			
	Avisonummer				Avisonummer			
	Avisodatum				Avisodatum			
	Bestellnummer des Warenempf.				Bestellnummer des Warenempf.			
	ILN (GLN) des Warenempf.				ILN (GLN) des Warenempf.			
	ILN (GLN) des Lieferanten				ILN (GLN) des Lieferanten			
	EAN (GTIN) des Lieferanten				EAN (GTIN) des Lieferanten			
	Menge				Menge			
	Mengeneinheit				Mengeneinheit			
	NVE (SSCC)				NVE (SSCC)			
	MHD				MHD			
	Chargennummer				Chargennummer			
					GRAI			
Legende:	AI - Application Identifier (= Datenbezeichner)							
	BC - Barcode							
	KT - Klartext							
	MHD - Mindesthaltbarkeitsdatum							
	o - optional							
	x - empfohlen							
	* - wenn im EAN 128 Transportetikett angegeben, ist Angabe im Lieferschein nur nach bilateraler Vereinbarung notwendig							
	** - Nach Notwendigkeit können einzelne Ladungsträger (z. B. Transporttanks und -container, die bis zur Entleerung beim Empfänger verbleiben) durch den Datenbezeichner GRAI eindeutig identifiziert werden.							

7.14 Weiterführende Literatur

Weiterführende Informationen ECR Prozessempfehlungen und zur Verwendung der EAN•UCC-Standards (Kennzeichnung, Verwendung des EAN 128-Transportetiketts) sind in folgenden Publikationen der CCG enthalten:

- ECR Supply Side-Handbuch Kap. 5.8: "EAN 128-Transportetikett - downstream"
- ECR Supply Side-Handbuch Kap. 4: "Efficient Replenishment Upstream"
- ECR Supply Side-Handbuch Kapitel 9: Informationsfluss Logistik
- ILN/EAN-Handbuch
- EAN 128-Handbuch
- EAN Leitfaden "Tracking und Tracing: Von der Strategie zur Praxis"
- EAN Leitfaden "Rückverfolgbarkeit in der Fischwirtschaft"

7.15 Glossar

Cash & Carry	Selbstbedienungsgroßhandel
CE-Kennzeichnung	<p>Mit dem CE-Zeichen bestätigt der Hersteller die Konformität mit den jeweiligen EG-Richtlinien über das Inverkehrbringen von Produkten innerhalb der Europäischen Union. Der Verkauf solcher Waren in der Europäischen Union darf durch die Behörden nicht verhindert werden.</p> <p>Das CE-Zeichen ist eine gesetzliche Kennzeichnung und dient als "Warenpass" für die Marktaufsichts-Behörden. Es ist kein Gütesiegel und darf nicht für Werbezwecke verwendet werden.</p>
Centrale für Coorganisation GmbH	CCG, CCG wurde 1974 als Tochter des heutigen EuroHandelsinstituts e.V. (EHI) und des Markenverbandes e. V. gegründet. Sie ist die deutsche EAN-Gesellschaft.
Charge	→ Los
Cross Docking	Prozess innerhalb der logistischen Kette, bei dem die Anlieferung der Waren an den Cross Docking-Punkt (CDP) und die Auslieferung an die Empfänger zeitlich und / oder mengenmäßig so koordiniert werden, dass Einlagerungsprozesse und die dazugehörigen Aktivitäten eines typischen Bestandslagers entfallen.
Datenbezeichner	Zwei- bis vierstellige Kennziffernfolge des EAN/UCC 128-Strichcodestandards am Beginn eines Datenelementes, die das Format und die Bedeutung des nachfolgenden Dateninhalts eindeutig festlegt.
DESADV	<p>Despatch Advice. EANCOM[®]-Nachrichtenart.</p> <p>Die Liefermeldung enthält Einzelheiten zu Gütern, die aufgrund von vereinbarten Bedingungen versandt wurden. Sie soll den detaillierten Inhalt einer Sendung ankündigen. Die Nachricht bezieht sich auf einen Versandort und einen oder mehrere Empfangsorte und kann mehrere unterschiedliche Einzelpositionen, Packstücke oder Bestellungen umfassen. Mit Hilfe dieser Nachricht weiß der Empfänger, wann welche Güter versandt wurden, er kann den Wareneingang vorbereiten und die Daten der Lieferung gegen die Bestellung vergleichen.</p> <p>Die Liefermeldung kann entweder für die Lieferung einer Warensendung oder die Lieferung einer Warenrücksendung verwendet werden.</p>

Downstream	Geschäftsbeziehungen zwischen Handel und produzierender Industrie.
EAN 128-Standard	Internationaler Standard zur Codierung von logistischen Grund- und Zusatzinformationen (z. B. Chargennummern, Mindesthaltbarkeitsdatum, EAN-Nummer der Handelseinheit). Zur Darstellung der entsprechenden Informationen wurde eine Reihe von → Datenbezeichnern entwickelt.
EAN 128-Transportetikett	Dient der Kennzeichnung von → Transportverpackungen im Waren- und Informationsfluss durch die logistische Kette. Von der → EAN International empfohlenes Etikett mit Artikel-, Transport- und Logistik- sowie Verbraucherinformationen, sowohl in Klarschrift als auch in Strichcode nach dem EAN 128-Standard.
EAN Artikelnummer	Internationale Artikelnummer. International abgestimmte, einheitliche und weltweit überschneidungsfreie 8-, 13- oder 14-stellige Artikelnummer für Produkte und Dienstleistungen. Sie bildet die Grundlage für den Einsatz der Scannertechnologie und erleichtert wesentlich die elektronische Kommunikation.
EAN•UCC-Standard	Eindeutiger, weltweit überschneidungsfreier Standard zur Identifikation oder Kommunikation.
EAN/UPC Strichcode	Datenträger des EAN•UCC-Systems in Form von maschinenlesbarer Schrift.
EANCOM®	Kunstwort aus EAN und COMMunication: Standard für den elektronischen Datenaustausch, der ein offizielles → UN/EDIFACT-Subset ist und von → EAN International zum branchenübergreifenden Einsatz zur Verfügung gestellt wird. EANCOM® ist empfohlener EDI-Standard für ECR
EAN International	Internationale Organisation mit Sitz in Brüssel zur Förderung und Weiterentwicklung der EAN-Standards (EAN, ILN, NVE, EANCOM®). Angeschlossen sind rund 100 nationale EAN-Organisationen weltweit, für Deutschland die → Centrale für Coorganisation
ECR	→ Efficient Consumer Response
ECR D-A-CH	Zusammenarbeit der drei ECR Initiativen in Deutschland (CCG), Österreich (ECR Austria) und Schweiz (ECR Schweiz).
EDI	Electronic Data Interchange → Elektronischer Datenaustausch

EDIFACT	Internationaler, branchenübergreifender Standard für den elektronischen Geschäftsdatenaustausch
EDIFACT-Subset	Eine Untermenge, die direkt aus dem EDIFACT- Standard abgeleitet ist, alle Muss-Bestandteile enthält und keine Bestandteile der Nachricht hinzufügt
Efficient Consumer Response	Effiziente Reaktion auf die Verbrauchernachfrage. ECR ist eine gemeinsame Initiative von Herstellern mit Groß- / Einzelhändlern und weiteren Partnern der Versorgungskette mit dem Ziel, durch gemeinsame Anstrengungen die Abläufe zu verbessern und so den Konsumenten ein Optimum an Qualität, Service und Produktvielfalt kostenoptimal bieten zu können.
Efficient Replenishment	ER, Effizienter Warenfluss. Zusammenarbeit von Handel und Herstellern mit dem Ziel, den Warenfluss vom Hersteller bis hin zum Verbraucher mit weniger Handling und Unterbrechungen zu gestalten und durch Informationsfluss zwischen den Partnern mittels → EDI zu verbessern.
Efficient Unit Loads	EUL, Effiziente Lade- und Transporteinheiten. Zusammenarbeit von Handel und Herstellern mit dem Ziel, durch die Gestaltung harmonisierter und integrierter Lösungen für Ladungsträger und Transportverpackungen und der Schaffung eines europäischen Regelwerkes für die Entwicklung und das Management von → Mehrweg-Transportverpackungen (MTV) die Effizienz und Effektivität der Versorgungskette zu verbessern
Elektronischer Datenaustausch	Übermittlung strukturierter Daten mittels festgelegter Nachrichtenstandards von einer Computeranwendung in die andere, und zwar auf elektronische Weise und mit einem Minimum an menschlichen Eingriffen
Erstinformation	Dokument zur Initiierung eines Warenrückrufs.
Food	Warenbereich der Fast Moving Consumer Goods (FMCG), u. a. Getränke, Lebensmittel, Süßwaren, Aromen und die gelbe Linie (Milch, Käse, Joghurt etc.)...
GLN	Global Location Number, → Internationale Lokationsnummer
GRAI	Global Returnable Asset Identifier: EAN•UCC → Datenbezeichner zur eindeutigen Identifikation von → Mehrweg-Transportverpackungen.
GTIN™	Global Trade Item Number, → EAN Artikelnummer
GVO	Gentechnisch veränderte Organismen

HACCP	Hazard Analysis and Critical Control Point. Konzept zur Sicherstellung der Lebensmittelsicherheit (Bestandteil der Lebensmittel-Hygieneverordnung LMHV)
Handelseinheit	Hierunter werden jene Einheiten verstanden, die in den Transport- und Lagerprozessen vom Lieferanten bis hin zum Einzelhandelsbetrieb von Bedeutung sind (z. B. Umverpackungen, Sammelgebinde o. Ä.). In Abgrenzung zu den Verbrauchereinheiten gelangen Handelseinheiten jedoch i. d. R. nicht bis an die Einzelhandelskasse.
ILN	→ Internationale Lokationsnummer
Internationale Lokationsnummer	Weltweit gültige Nummernstruktur zur eindeutigen Identifizierung von physischen, funktionalen oder rechtlichen Einheiten von Unternehmen und / oder Unternehmensteilen (z. B. Lager, Lieferpunkte wie Wareneingangsrampen).
Konnektor	Eindeutige Kennzeichnung zur innerbetrieblichen Verfolgung der Einheiten anstelle der NVE.
Ladungsträger	Transporthilfsmittel, mit denen Transportverpackungen gelagert und transportiert werden.
Lebensmittel	Alle Stoffe oder Erzeugnisse, die dazu bestimmt sind oder von denen nach vernünftigem Ermessen erwartet werden kann, dass sie in verarbeitetem, teilweise verarbeitetem oder unverarbeitetem Zustand von Menschen aufgenommen werden.
Lebensmittelunternehmen	Alle Unternehmen, gleichgültig, ob sie auf Gewinnerzielung ausgerichtet sind oder nicht und ob sie öffentlich oder privat sind, die eine mit der Produktion, der Verarbeitung und dem Vertrieb von Lebensmitteln zusammenhängende Tätigkeit ausführen.
Liefereinheit	Nach VDA / BSL-Empfehlung 5002 eine physische Einheit, die für einen Liefervorgang gebildet wird und während des Liefervorganges nicht aufgelöst werden darf. Eine Liefereinheit kann z. B. ein Kleinladungsträger (KLT), eine Gitterbox oder ein anderer Behälter mit Ware und ggf. Hilfsmittel sein.
LKV	Los-Kennzeichnungs-Verordnung
Los	Die Gesamtheit von Verkaufseinheiten eines Lebensmittels, das unter praktisch gleichen Bedingungen erzeugt, hergestellt oder verpackt wurde.
Losnummer	→ Los
LVS	Lagerverwaltungssystem

Mehrweg-Transportverpackung	Wiederverwendbare, sekundäre Transportverpackungen, die zu weitverbreiteter Verwendung bestimmt sind und die vom Empfänger zum Zwecke des Wiedergebrauchs zurückgegeben werden. Beispiele: Bepfandete und nicht-bepfandete Paletten, alle Formen von wiederverwendbaren Kästen, Steigen und Boxen. Englisch: Reusable Transport Item, RTI
MHD	→ Mindesthaltbarkeitsdatum
Mindesthaltbarkeitsdatum	Mindesthaltbarkeitsdatum eines Lebensmittels ist das Datum, bis zu dem dieses Lebensmittel unter angemessenen Aufbewahrungsbedingungen seine spezifischen Eigenschaften behält.
MTV	→ Mehrweg-Transportverpackung
Near Food	Warenbereich der Fast Moving Consumer Goods (FMCG), u. a. Körperpflege, Kosmetik, Parfum, Gesundheit, WPR (Wasch-, Putz-, Reinigungsmittel) und Tabakwaren.
Nummer der Versandeinheit	International abgestimmte, einheitliche und weltweit überschneidungsfreie 18-stellige Nummer für → Versandeinheiten. Sie dient als Kurzident für die Zwecke der Kommunikation (→ EDI) und Identifikation (z. B. mittels Scanning).
NVE	→ Nummer der Versandeinheit
Out of Stock	Vorratslücke. Anteil der Artikel in einer Kategorie / eines Outlets, die zu einem Zeitpunkt gelistet, aber nicht distribuiert sind.
Outlet	Verkaufsstelle
Palette, artikelreine	Paletten, die nur einen Artikel enthalten, unabhängig von der Anzahl der Lagen des Artikels.
Palette, Misch-	Palette, auf welche mehr als ein Artikel kommissioniert wurde. Einzelne Lagen können hierbei auch artikelrein sein
Palette, Original-	Artikel- und sortenreine Palette.
Palette, Sandwich-	Sonderfall der artikelreinen Palette. Sandwichpaletten bestehen aus artikelreinen Lagen, bei denen die Abgrenzung der verschiedenen Artikel durch einen zwischengeschobenen Ladungsträger geschieht.
Point of Sale	Point of Sale. Ort des Angebotes, also der Verkaufsraum oder Marktstand.
POS	→ Point of Sale

Primärverpackung	Verkaufsverpackungen, die in offener oder geschlossener Form ein Packgut, das vom Verbraucher als Verkaufseinheit angesehen wird, umschließen.
Produktions-, Verarbeitungs- und Vertriebsstufen	Alle Stufen, einschließlich der Einfuhr von – einschließlich der Primärproduktion eines Lebensmittels bis einschließlich – zu seiner Lagerung, seiner Beförderung, seinem Verkauf oder zu seiner Abgabe an den Endverbraucher und, soweit relevant, die Einfuhr, die Erzeugung, Herstellung, die Lagerung, die Beförderung, den Vertrieb, den Verkauf und die Lieferung von Futtermitteln.
RFID	Radiofrequenztechnik. Ermöglicht die berührungslose Identifikation, Steuerung und Verfolgung beliebig vieler Waren und Objekte.
Rücknahme	Jede Maßnahme, mit der verhindert werden soll, dass ein gefährliches Produkt vertrieben, ausgestellt oder dem Verbraucher angeboten wird.
Rückruf	Jede Maßnahme, die auf Erwirkung der Rückgabe eines dem Verbraucher vom Hersteller oder Händler bereits gelieferten oder zur Verfügung gestellten gefährlichen Produkts abzielt.
Rückverfolgbarkeit	Möglichkeit, ein Lebensmittel oder Futtermittel, ein der Lebensmittelgewinnung dienendes Tier oder einen Stoff, der dazu bestimmt ist oder von dem erwartet werden kann, dass er in einem Lebensmittel oder Futtermittel verarbeitet wird, durch alle Produktions-, Verarbeitungs- und Vertriebsstufen zu verfolgen.
Sekundärverpackung	Versandverpackungen, in der in der Regel mehrere → Primärverpackungen (Verbraucherpackungen) zusammengefasst werden.
Serial Shipping Container Code	→ Nummer der Versandeinheit
SSCC	Serial Shipping Container Code, → Nummer der Versandeinheit
Supply Chain Management	Die Optimierung der gesamten → Wertschöpfungskette einer Ware vom Rohmaterial bis zum Endverbraucher.
UCC	Uniform Code Council. Nummerierungsorganisation in Nordamerika, die die EAN•UCC-Standards in den USA und in Kanada leitet und verwaltet.

UCC/EAN-128 Standard	Internationaler Standard zur Codierung von logistischen Grund- und Zusatzinformationen (z. B. Chargennummern, Mindesthaltbarkeitsdatum, EAN-Nummer der Handelseinheit). Zur Darstellung der entsprechenden Informationen wurde eine Reihe von → Datenbezeichnern entwickelt.
Upstream	Geschäftsbeziehungen zwischen produzierender Industrie und ihren Vorlieferanten.
Verbrauchsdatum	Bei in mikrobiologischer Hinsicht sehr leicht verderblichen Lebensmitteln, die nach kurzer Zeit eine unmittelbare Gefahr für die menschliche Gesundheit darstellen können, ist anstelle des → Mindesthaltbarkeitsdatums das Verbrauchsdatum anzugeben. Lebensmittel dürfen nach Ablauf des Verbrauchsdatum nicht mehr in Verkehr gebracht werden.
Versandeinheit	Physische, identifizierbare, unveränderbare und verfolgbare Handhabungseinheit in der logistischen Kette (z. B. Palette, Mehrweg-Transportverpackung). Die Identifizierung erfolgt über die → Nummer der Versandeinheit (NVE). Diese Definition gilt auch für sogenannte Sandwich-Paletten, die als eine Handhabungseinheit in der logistischen Kette behandelt werden.
Wertschöpfungskette	Umfasst sämtliche Produktions- und Absatzstufen von der Rohstoffgewinnung über die Produktion bis hin zum Absatz an den Konsumenten.

Impressum

Die vorliegende Anwendungsempfehlung wurde bei ECR D-A-CH unter Beteiligung der im Anhang 7.1 genannten Unternehmen, Verbände und Institute erarbeitet.

Über ECR D-A-CH

ECR D-A-CH ist das gemeinsame ECR-Kompetenznetzwerk und die Kommunikationsplattform der Unternehmen der Konsumgüterwirtschaft in Deutschland, Österreich und der Schweiz und hat die Optimierung von unternehmensübergreifenden Geschäftsprozessen zum Ziel. Dazu gehört auch die weltweite Etablierung der EAN.UCC-Standards als Voraussetzung für die Umsetzung der ECR-Methoden und -Techniken.

Über die CCG mbH

Die Centrale für Coorganisation ist das Dienstleistungs- und Kompetenzzentrum für unternehmensübergreifende Geschäftsabläufe in der deutschen Konsumgüterwirtschaft und ihren angrenzenden Wirtschaftsbereichen. Sie ist Gründungsmitglied der internationalen EAN-Organisation, deren Standards heute in 129 Ländern eingesetzt werden. Die CCG ist kartell-rechtlich anerkannter Rationalisierungsverband und Trägerin des Normenausschusses Daten- und Warenverkehr in der Konsumgüterwirtschaft (NDWK) im DIN.

Ihre Regeln zum Weltstandard EAN mit den Identifikationssystemen für Produkte, Dienstleistungen, Lokationen und Packstücke sind wichtige Empfehlungen zur Optimierung der Geschäftsprozesse. Mit EANCOM[®] und den ergänzenden WebEDI- und XML-Standards hat sie die Voraussetzungen zur Rationalisierung des elektronischen Austausches von Geschäftsdaten geschaffen.

Neben den technischen Standards spielen Prozessstandards mit globalem Anspruch im Rahmen der ECR-Strategien (Efficient Consumer Response) eine entscheidende Rolle. Als Trägerin der ECR Deutschland-Initiative arbeitet die CCG mit den Organisationen in Österreich und der Schweiz (D-A-CH) sowie den anderen regionalen und globalen Initiativen zusammen. Von der CCG entwickelte Dienstleistungsangebote, insbesondere das SINFOS-Artikelstammdatenportal, erhalten so zusätzliche internationale Dimensionen.

Adressen:

ECR Deutschland
c/o CCG mbH
Maarweg 133,
D-50825 Köln
+49 221 947 14 410
info@ecr.de
<http://www.ecr.de>

ECR Österreich
c/o EAN Austria GmbH
Mayrhofgasse 1/15
A-1040 Wien
+43 1 505 86 01 18
n.hartig@ean.co.at
<http://www.ecr-austria.at>

ECR Schweiz
Unterer Quai 23
CH-2501 Biel-Bienne
+41 32 328 89 48
valentin.wepfer@ecr-schweiz.ch
<http://www.ecr-schweiz.at>

Herausgeber:

CCG – Centrale für Coorganisation GmbH
Maarweg 133
50825 Köln
+49 221 947 14 0
info@ccg.de
<http://www.ccg.de>

Geschäftsführung: Jörg Pretzel
Autor: Philipp Botzenhardt, Ruediger Hagedorn
Redaktion: Thomas Rosenstein